

Antrag

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages vom 25. Juni 1980 (BGBl. I S. 1237), die zuletzt durch Beschluss des Bundestages vom 22. Februar 2024 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Wörter „seiner Stellvertreter“ durch die Wörter „der Vizepräsidenten“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Bundestag gibt sich eine Geschäftsordnung (Artikel 40 des Grundgesetzes). Hierauf folgt die Wahl des Präsidenten (§ 2), die mit dem Namensaufruf der Mitglieder des Bundestages und der Feststellung der Beschlussfähigkeit verbunden wird. Im Anschluss wird die Wahl der Vizepräsidenten vorgenommen (§ 2a).“
2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Wahl des Präsidenten

(1) Der Bundestag wählt den Präsidenten ohne Aussprache mit verdeckten Stimmzetteln (§ 49) für die Dauer der Wahlperiode.

(2) Den Fraktionen steht das Recht zu, einen Bewerber vorzuschlagen.

(3) Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages erhält. Ergibt sich im ersten Wahlgang keine Mehrheit, können für einen zweiten Wahlgang neue Wahlvorschläge nach Maßgabe des Absatzes 2 gemacht werden. Satz 1 findet auf den zweiten Wahlgang Anwendung. Ergibt sich auch im zweiten Wahlgang keine Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Bundestages, findet ein dritter Wahlgang statt. Für diesen können keine neuen Wahlvorschläge gemacht werden. Bei nur einem Wahlvorschlag ist gewählt, wer mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält. Bei mehreren Wahlvorschlägen kommen die beiden Wahlvorschläge des zweiten Wahlgangs mit den meisten Ja-Stimmen in die engere Wahl.

Gewählt ist dann, wer die meisten Ja-Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los durch die Hand des Alterspräsidenten.

(4) Weitere Wahlgänge mit im dritten Wahlgang erfolglosen Bewerbern sind nur nach Vereinbarung im Ältestenrat zulässig. Werden nach erfolglosem Ablauf des Verfahrens nach Absatz 3 neue Wahlvorschläge gemacht, ist neu in das Verfahren nach den Absätzen 2 und 3 einzutreten.“

3. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a Wahl der Vizepräsidenten

(1) Der Bundestag beschließt die Anzahl der Vizepräsidenten, wobei jede Fraktion mindestens für ein Amt zu berücksichtigen ist. Er legt fest, welche Fraktion jeweils für welches Amt einen Wahlvorschlag unterbreiten kann.

(2) Die Vizepräsidenten werden in gesonderten Wahlverfahren ohne Aussprache mit verdeckten Stimmzetteln (§ 49) für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Gewählt ist, wer im ersten oder im zweiten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages erhält. Im dritten Wahlgang des Wahlverfahrens ist gewählt, wer mehr Ja- als Nein-Stimmen auf sich vereinigt. Weitere Wahlgänge nach einem erfolglosen dritten Wahlgang sind mit diesem Bewerber nur nach Vereinbarung im Ältestenrat zulässig.

(3) Ist in der konstituierenden Sitzung das Wahlverfahren nach Absatz 2 erfolglos oder hat die berechtigte Fraktion in dieser Sitzung auf weitere Wahlgänge verzichtet, findet § 20 Absatz 4 auf sämtliche nachfolgende Wahlgänge Anwendung. Wird ein neuer Bewerber vorgeschlagen, ist in ein neues Wahlverfahren nach Absatz 2 einzutreten. Mit der Einbringung eines neuen Wahlvorschlages gilt das bisherige Wahlverfahren als erfolglos. Nach drei erfolglosen Wahlverfahren bedarf ein neuer Wahlvorschlag der Unterstützung von mindestens einem Viertel der Mitglieder.

(4) Scheidet ein Vizepräsident aus, verbleibt das Vorschlagsrecht bei der berechtigten Fraktion. Auf die Nachwahl finden die Absätze 2 und 3 entsprechende Anwendung.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird die Angabe „Abs. 3 und 4“ durch die Wörter „Absatz 3 und 4“ und das Wort „umfaßt“ durch das Wort „umfasst“ ersetzt.

b) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Erreicht zu dem Wahlgang gemäß Artikel 63 Absatz 4 des Grundgesetzes kein Wahlvorschlag die notwendige Anzahl an Unterzeichnungen, steht jedem Abgeordneten das Wahlvorschlagsrecht zu, es sei denn, ein Vorschlag ist von einer Fraktion oder von fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages unterzeichnet. § 45 der Geschäftsordnung findet auf den Wahlgang gemäß Artikel 63 Absatz 4 des Grundgesetzes keine Anwendung.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und die Wörter „stellvertretenden Präsidenten“ werden durch das Wort „Vizepräsidenten“ ersetzt.

- b) Die folgenden Absätze 2 bis 4 werden angefügt:

„(2) Das Präsidium unterstützt und berät den Präsidenten bei der Führung der parlamentarischen Geschäfte und in Angelegenheiten der Verwaltung. Der Präsident kann im Einzelfall die Erledigung von Aufgaben auf die Vizepräsidenten übertragen.“

(3) Das Präsidium legt die Delegationsstärke sowie den Delegationsschlüssel für Delegationsreisen der Ausschüsse und Gremien fest. Das Präsidium ist bei den Entscheidungen des Präsidenten über Delegationsreisen beteiligt. Die Beteiligung des Präsidiums bei Personalmaßnahmen richtet sich nach § 7.

(4) Die Sitzungen des Präsidiums sind vertraulich.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „muß“ durch das Wort „muss“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „Ausschußvorsitzenden“ durch das Wort „Ausschussvorsitzenden“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Beschlußorgan“ durch das Wort „Beschlussorgan“ ersetzt.

- c) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „Haushaltsausschuß“ durch das Wort „Haushaltsausschuss“ ersetzt.

- d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Zur Vorbereitung und Erfüllung seiner Aufgaben kann der Ältestenrat ständige Kommissionen einsetzen, denen auch Mitglieder des Bundestages, die nicht Mitglied des Ältestenrates sind, angehören können. Entscheidungen der Kommissionen kann der Ältestenrat jederzeit an sich ziehen.“

- e) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Sitzungen des Ältestenrates sind vertraulich.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „erläßt im Einvernehmen“ durch die Wörter „erlässt im Benehmen“ und wird das Wort „Ausschuß“ durch das Wort „Ausschuss“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „seinen Stellvertretern“ durch die Wörter „den anderen Mitgliedern des Präsidiums“ ersetzt.

- c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Ist der Präsident verhindert, wird er von einem anderen Mitglied des Präsidiums vertreten. Der Präsident bestimmt die Vertretung für den Einzelfall. Ist eine Vertretung im Einzelfall aufgrund längerer Verhinderung der Amtsausübung nicht möglich, erfolgt die Vertretung durch die Mitglieder des Präsidiums entsprechend der Reihenfolge der Fraktionen (§ 11). Gehören Mitglieder des Präsidiums derselben Fraktion an, gilt § 1 Absatz 2 entsprechend.“

8. § 8 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird das Wort „amtierende“ durch das Wort „sitzungsleitende“ ersetzt.
 - In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „seinen Stellvertretern“ durch die Wörter „den anderen Mitgliedern des Präsidiums“ ersetzt.
 - In Absatz 3 wird das Wort „amtierende“ durch das Wort „sitzungsleitende“ ersetzt.
9. In § 9 Satz 2 werden die Wörter „Sie haben die Schriftstücke vorzulesen, die Verhandlungen zu beurkunden, die Rednerlisten zu führen, die Namen aufzurufen, die Stimmzettel zu sammeln und zu zählen, die Korrektur der Plenarprotokolle zu überwachen und“ durch die Wörter „Sie haben insbesondere die Rednerlisten zu führen, die Namen aufzurufen, die Stimmzettel zu sammeln und zu zählen sowie“ ersetzt.
10. § 10 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „derselben Partei“ die Wörter „angehören oder von derselben Partei als Wahlbewerber aufgestellt worden sind“ eingefügt.
 - In Absatz 3 werden die Wörter „Feststellung der Fraktionsstärke“ durch die Wörter „Bestimmung der Reihenfolge der Fraktionen (§ 11)“ ersetzt.
 - Die Absätze 4 und 5 werden aufgehoben.
11. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a Gruppen

(1) Mitglieder des Bundestages, die sich zusammenschließen wollen, ohne Fraktionsmindeststärke zu erreichen, können als Gruppe anerkannt werden. Für sie gilt § 10 Absatz 2 und 3 entsprechend. Über die der Gruppe im Einzelnen zukommenden Rechte entscheidet der Bundestag.

(2) Eine Gruppe ist anzuerkennen, wenn nach dem Berechnungssystem für die Fraktionen (§ 12) ein Stellenanteil für einen Ausschuss oder ein parlamentarisches Gremium auf die Gruppe entfallen würde. In diesem Fall stehen der Gruppe und ihren Mitgliedern die Rechte einer Fraktion und der fraktionsangehörigen Abgeordneten in dem betreffenden Ausschuss oder Gremium zu. Über weitergehende Rechte der Gruppe entscheidet der Bundestag.“

12. § 11 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Verliert ein Mitglied sein Mandat, wird dieses bis zur Nachbesetzung bei der Fraktion mitgezählt, zu der es bisher zählte.“
13. § 14 wird aufgehoben.
14. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16 Akteneinsicht und -abgabe

(1) Die Mitglieder des Bundestages sind berechtigt, alle Akten einzusehen, die über Gegenstände der parlamentarischen Beratungen im Plenum

sowie in den Ausschüssen und den sonstigen Gremien des Bundestages angelegt sind, soweit nicht die Einsicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder dieser Geschäftsordnung, insbesondere aus Gründen der Geheimhaltung, eingeschränkt ist. Die Arbeiten des Bundestages oder seiner Ausschüsse, ihrer Vorsitzenden oder Berichterstatter dürfen durch die Einsichtnahme nicht behindert werden. Für Verschlussachen gelten die Bestimmungen der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages (§ 17).

(2) Die Einsichtnahme in persönliche Akten und Abrechnungen, die beim Bundestag über seine Mitglieder geführt werden, ist nur dem betreffenden Mitglied des Bundestages möglich. Hierzu ist es jederzeit berechtigt. Dritten kann die Einsicht nur mit Genehmigung des Präsidenten und des betreffenden Mitgliedes des Bundestages gewährt werden.

(3) Zum Gebrauch außerhalb der Liegenschaften des Deutschen Bundestages werden Akten nur an die Vorsitzenden oder Berichterstatter der Ausschüsse für ihre Arbeiten abgegeben. Ausnahmen kann der Präsident genehmigen.“

15. In § 17 Satz 1 wird die Angabe „Anlage 3“ durch die Angabe „Anlage 1“ ersetzt.
16. § 20 Absatz 5 wird aufgehoben.
17. § 27 wird wie folgt gefasst:

„§ 27 Worterteilung und Wortmeldung

(1) Der Präsident erteilt das Wort.

(2) Will der Präsident selbst sich als Redner an der Aussprache beteiligen, so hat er während dieser Zeit den Vorsitz abzugeben.

(3) Mitglieder des Bundestages, die zur Sache sprechen wollen oder anderweitig das Wort erhalten möchten, haben in der Regel ihren Redewunsch bei dem Schriftführer, der die Rednerliste führt, anzumelden.“

18. Nach § 27 wird folgender § 27a eingefügt:

„§ 27a Zwischenfragen, -bemerkungen, Kurzinterventionen

(1) Während der Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand kann der Präsident mit Einverständnis des Redners das Wort für Zwischenfragen oder -bemerkungen, die kurz und präzise sein müssen, erteilen. Die Mitglieder des Bundestages melden sich hierzu über die Saalmikrofone zu Wort.

(2) Im Anschluss an einen Debattenbeitrag kann der Präsident einem Mitglied des Bundestages das Wort zu einer Kurzintervention von höchstens zwei Minuten erteilen, sofern dieses nicht noch für einen Redebeitrag gemeldet ist; der Redner darf hierauf noch einmal kurz antworten. Wenn es um die Zurückweisung von Äußerungen gegen die eigene Person oder um die Richtigstellung eigener Äußerungen geht, soll das Wort nach Satz 1 erteilt werden. Dieser Anlass ist dem Präsidenten bei der Wortmeldung vorab mitzuteilen.“

19. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 zweiter Satzteil wird das Wort „soll“ durch die Wörter „sollen vor einer Rede eines weiteren Mitgliedes einer Fraktion zunächst alle anderen Fraktionen das Wort erhalten haben und“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bei einer Aussprache zu einer Vorlage in erster Beratung soll der erste Redner der einbringenden Fraktion oder fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages angehören. Entsprechendes gilt für Vorlagen der Bundesregierung und des Bundesrates. Bei der Beratung von Beschlussempfehlungen der Ausschüsse soll der erste Redner kein Mitglied oder Beauftragter der Bundesregierung sein.“
20. In § 29 Absatz 4 wird nach dem Wort „Redner“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt und wird das Wort „fünf“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
21. § 30 wird aufgehoben.
22. § 31 wird wie folgt gefasst:

„§ 31 Erklärung zur Abstimmung

(1) Zu einer mündlichen Erklärung zur abschließenden Abstimmung, die nicht länger als drei Minuten dauern darf, kann der Präsident jedem Mitglied des Bundestages vor oder nach der Abstimmung das Wort erteilen. Jedes Mitglied des Bundestages kann eine entsprechende schriftliche Erklärung abgeben, die in das Plenarprotokoll aufzunehmen ist.

(2) Zu einer Erklärung nach Absatz 1 zählt auch die Erklärung, nicht an der Abstimmung teilzunehmen.“

23. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Zu einer dringlichen Erklärung tatsächlicher oder persönlicher Art außerhalb der vereinbarten oder beschlossenen Tagesordnungen erteilt der Präsident vor Eintritt in die jeweilige Tagesordnung, nach Schluss, Unterbrechung oder Vertagung einer Aussprache nach seinem Ermessen das Wort.“
 - b) In Satz 2 wird das Wort „Anlaß“ durch das Wort „Anlass“ und werden die Wörter „bei der Wortmeldung“ durch das Wort „vorab“ ersetzt.
 - c) In Satz 3 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
24. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Die folgenden Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Außerhalb der Kernzeiten können Redner ihre Reden mit Zustimmung des Präsidenten schriftlich zu Protokoll geben. Der Umfang der Redetexte hat sich an den zugeteilten Redezeiten zu orientieren. Die Regelungen der §§ 36 bis 38 finden bei Verletzungen der parlamentarischen Ordnung und Würde des Bundestages auf schriftliche Reden sinngemäß Anwendung.“

(3) Die Rede sowie alle anderen Beiträge zur Beratung sollen vom gegenseitigen Respekt und von der Achtung der anderen Mitglieder sowie der Fraktionen geprägt sein. Jegliche beleidigenden oder diskriminierenden, insbesondere rassistischen oder sexistischen Äußerungen oder Verhaltensweisen gegenüber einem anderen Mitglied oder Dritten sollen unterlassen werden.“

25. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Dauer der Aussprache und die Verteilung der Redezeit über einen Verhandlungsgegenstand erfolgen nach Vereinbarung des Ältestenrates oder auf Beschluss des Bundestages. Kommt es im Ältestenrat nicht zu einer Vereinbarung gemäß Satz 1 oder beschließt der Bundestag nichts anderes, entscheidet der Präsident. Dabei soll die Aussprache nicht länger als 60 Minuten betragen und sich die Verteilung der Redezeit an dem Stärkeverhältnis der Fraktionen orientieren.“

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Über die den fraktionslosen Abgeordneten zu gewährende Redezeit entscheidet der Präsident im Einzelfall nach Maßgabe des Verhandlungsgegenstandes, der Gesamtdauer der Aussprache und unter Berücksichtigung gleichgerichteter politischer Ziele anderer fraktionsloser Abgeordneter sowie der der kleinsten Fraktion zustehenden Redezeit.“

26. § 36 wird wie folgt gefasst:

„§ 36 Sach- und Ordnungsruf, Wortentziehung

(1) Der sitzungsleitende Präsident kann den Redner, der vom Verhandlungsgegenstand abschweift oder eine Erklärung zur Geschäftsordnung, zur Abstimmung oder außerhalb der Tagesordnung zweckwidrig nutzt, zur Sache verweisen. Ist ein Redner während einer Rede dreimal zur Sache gerufen, muss ihm der sitzungsleitende Präsident das Wort entziehen und darf es ihm zum selben Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilen.

(2) Der sitzungsleitende Präsident kann Mitglieder des Bundestages, wenn sie die Ordnung oder die Würde des Bundestages verletzen, mit Nennung des Namens zur Ordnung rufen. Der Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen nachfolgend nicht behandelt werden. Ist ein Mitglied des Bundestages dreimal während einer Sitzung zur Ordnung gerufen, verweist es der sitzungsleitende Präsident für die Dauer der Sitzung aus dem Saal. § 38 Absatz 1 Satz 3 bis 5 sowie Absatz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(3) Ein Ordnungsruf kann im Einzelfall auch nachträglich bis zum Ende des auf die Verletzung der Ordnung oder Würde des Bundestages folgenden dritten Sitzungstages erlassen werden.“

27. § 37 wird wie folgt gefasst:

„§ 37 Ordnungsgeld

(1) Ist ein Mitglied des Bundestages innerhalb von drei Sitzungswochen gemäß § 36 Absatz 2 oder Absatz 3 dreimal zur Ordnung gerufen wor-

den, setzt der sitzungsleitende Präsident mit dem Erlass des dritten Ordnungsrufes zugleich ein Ordnungsgeld gegen das Mitglied fest. Dies gilt nicht, sofern gegen das Mitglied bereits eine Maßnahme nach § 36 Absatz 2 Satz 3 ausgesprochen wurde.

(2) Unbeschadet der Regelungen in Absatz 1 kann wegen einer nicht nur geringfügigen Verletzung der Ordnung oder der Würde des Bundestages der sitzungsleitende Präsident gegen ein Mitglied des Bundestages, auch ohne dass ein Ordnungsruf ergangen ist, ein Ordnungsgeld festsetzen. § 36 Absatz 3 gilt entsprechend.

(3) Die Höhe des jeweils nach Absatz 1 oder Absatz 2 festgesetzten Ordnungsgeldes beträgt 2 000 Euro. Im jeweiligen Wiederholungsfall erhöht sich das Ordnungsgeld auf 4 000 Euro.“

28. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird vor dem Wort „Präsident“ das Wort „satzungsleitende“ eingefügt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Ein bereits erteilter Ordnungsruf schließt einen nachträglichen Sitzungsausschluss nicht aus.“
 - cc) In dem neuen Satz 3 wird vor dem Wort „Präsident“ das Wort „satzungsleitende“ eingefügt.
 - dd) Folgender Satz wird angefügt:

„Der sitzungsleitende Präsident kann im begründeten Einzelfall dem ausgeschlossenen Mitglied die Teilnahme an geheimen Wahlen und namentlichen Abstimmungen ermöglichen.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) § 36 Absatz 3 gilt entsprechend.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird vor dem Wort „Präsidenten“ das Wort „satzungsleitenden“ eingefügt.
 - bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Kommt das betroffene Mitglied auch dann nicht der Aufforderung nach, unterbricht der sitzungsleitende Präsident die Sitzung und lässt den Ausschluss durchsetzen. Nach Wiedereröffnung der Sitzung hat der sitzungsleitende Präsident über die Dauer der Verlängerung des Ausschlusses zu befinden. Eine Begrenzung des Ausschlusses nach Absatz 1 Satz 5 ist in diesem Fall nicht möglich.“
- d) Absatz 4 wird aufgehoben.
- e) Absatz 5 wird Absatz 4 und die Angabe „Satz 2“ wird gestrichen.
- f) Absatz 6 wird Absatz 5 und wird wie folgt gefasst:

„(5) Das betroffene Mitglied darf während der Dauer seines Ausschlusses nicht an Ausschusssitzungen teilnehmen. Es gilt als nicht entschuldigt und darf sich nicht in die Anwesenheitsliste eintragen.“

29. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „nächsten Plenarsitzungstag“ durch die Wörter „Beginn der nächsten Plenarsitzung beim Präsidenten“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Der Einspruch ist spätestens auf die Tagesordnung der übernächsten Sitzung zu setzen, sofern der sitzungsleitende Präsident dem Einspruch nicht abhilft.“

30. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird vor dem Wort „Präsident“ das Wort „sitzungsleitende“ eingefügt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „verläßt“ durch das Wort „verlässt“ ersetzt.
- c) In Satz 3 wird vor dem Wort „Präsident“ das Wort „sitzungsleitende“ eingefügt.

31. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird vor dem Wort „Präsidenten“ das Wort „sitzungsleitenden“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Mißbilligung“ durch das Wort „Missbilligung“ ersetzt und wird vor dem Wort „Präsidenten“ das Wort „sitzungsleitenden“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird vor dem Wort „Präsident“ das Wort „sitzungsleitende“ eingefügt.

32. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 45 Feststellung der Beschlussfähigkeit, Folgen der
Beschlussunfähigkeit“.

- b) In Absatz 1 wird das Wort „beschlußfähig“ durch das Wort „beschlussfähig“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Das Wort „Beschlußfähigkeit“ wird jeweils durch das Wort „Beschlussfähigkeit“ ersetzt.
 - bbb) Das Wort „einmütig“ wird durch das Wort „zweifelsfrei“ ersetzt.
 - ccc) Die Wörter „, im Laufe einer Kernzeit-Debatte im Verfahren nach § 52“ werden gestrichen.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit.“

cc) Der neue Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der sitzungsleitende Präsident kann die Abstimmung auf kurze Zeit aussetzen.“

d) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit hebt der sitzungsleitende Präsident die Sitzung sofort auf.

(4) Der Präsident kann im Falle der Sitzungsaufhebung für denselben Tag einmal eine weitere Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Innerhalb dieser Tagesordnung kann er den Zeitpunkt für die Wiederholung der erfolglosen Abstimmung oder Wahl festlegen oder sie von der Tagesordnung absetzen, es sei denn, dass von einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages widersprochen wird. Ein Verlangen auf namentliche Abstimmung bleibt dabei in Kraft.“

e) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Der Bundestag kann im Übrigen zu Beginn der auf die Beschlussunfähigkeit folgenden Sitzung beschließen, Verhandlungsgegenstände, deren Beratung infolge der Beschlussunfähigkeit nicht abgeschlossen oder entfallen ist, ohne Einhaltung der Frist des § 20 Absatz 2 Satz 3 auf die Tagesordnung zu setzen.“

33. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 47 Teilung der Abstimmung“.

b) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Eine Fraktion kann oder fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages können vor der Abstimmung über eine Vorlage von Mitgliedern des Bundestages schriftlich die Teilung der Abstimmungsfrage verlangen, sofern der Unterzeichner der Vorlage nicht widerspricht.“

c) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei Abstimmungen zu anderen Vorlagen kann auf schriftlichen Antrag einer Fraktion oder von fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages die Teilung der Frage beschlossen werden.“

34. § 48 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Schlußabstimmung“ durch das Wort „Schlussabstimmung“ ersetzt.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, im Übrigen bleiben sie bei der Ermittlung der einfachen Mehrheit außer Betracht.“

c) In Absatz 3 wird das Wort „Beschuß“ durch das Wort „Beschluss“ und das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.

d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Abstimmungen auf Schluss der Aussprache gehen Abstimmungen auf Vertagung derselben vor. Abstimmungen auf Überweisung gehen Abstimmungen auf Entscheidung in der Sache vor.“

35. § 49 wird wie folgt gefasst:

„§ 49 Wahlen

(1) Wahlen finden durch Handzeichen oder durch Abgabe von Stimmzetteln statt. Soweit in einem Bundesgesetz oder in dieser Geschäftsordnung Wahlen durch den Bundestag mit verdeckten amtlichen Stimmzetteln vorgeschrieben sind oder der Bundestag auf Antrag einer Fraktion oder von fünf vom Hundert seiner Mitglieder eine solche Wahl beschließt, findet die Wahl geheim statt.

(2) Ist die Wahl geheim, werden die Stimmzettel erst vor Betreten der Wahlkabine ausgehändigt. Der Stimmzettel ist in der Wahlkabine zu kennzeichnen und so zu falten, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden. Der Nachweis der Teilnahme an einer geheimen Wahl erfolgt durch Abgabe eines Wahlausweises. Die Schriftführer können in den entsprechenden Fällen des § 56 Absatz 6 der Bundeswahlordnung ein Mitglied des Bundestages von der Wahl zurückweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der sitzungsleitende Präsident.

(3) Ein Verstoß gegen Absatz 2 Satz 2 und 3 stellt eine Verletzung der Ordnung des Bundestages dar. Er kann auch nachträglich geahndet werden, wenn der Präsident hiervon erst zu einem späteren Zeitpunkt Kenntnis erhält. § 36 Absatz 3 findet im Hinblick auf den Zeitpunkt dieser Kenntnisnahme entsprechende Anwendung.

(4) Soweit eine Aussprache nicht verfassungsrechtlich oder kraft Bundesgesetzes ausgeschlossen ist, findet diese bei Wahlen nur aufgrund eines Beschlusses des Bundestages statt.“

36. § 50 wird wie folgt gefasst:

„§ 50 Abstimmungen in besonderen Fällen

(1) Berät der Bundestag über mehrere, alternativ zur Entscheidung anstehende Vorlagen, bemisst sich, sofern nichts anderes beschlossen wird, die Reihenfolge der Abstimmungen nach der inhaltlichen Reichweite einer Vorlage, beginnend mit der am weitesten gehenden Vorlage. Bei der Bestimmung der Reichweite einer Vorlage, die auf eine Änderung der bestehenden Rechtslage abzielt, ist auf den Umfang der rechtlichen Änderungen abzustellen. Ist die Reihenfolge nach diesen Maßgaben uneindeutig, bestimmt sich die Reihenfolge nach dem Zeitpunkt der Einbringung. Hat eine Vorlage die erforderliche Mehrheit erhalten, hat sich die Abstimmung über die weiteren Vorlagen erledigt.

(2) In dem in Absatz 1 genannten Fall kann der Bundestag die Abstimmung auch mittels Stimmzetteln durchführen. Im ersten Durchgang sind alle Vorlagen auf dem Stimmzettel aufzuführen. Dabei hat jedes Mitglied eine Stimme. Hat nach diesem Durchgang eine Vorlage mehr Ja-Stimmen als alle anderen Ja- und Nein-Stimmen zusammen erhalten, ist diese ange-

nommen. Ansonsten erfolgt ein zweiter Durchgang ohne die Vorlage mit den wenigsten Ja-Stimmen aus dem ersten Durchgang. Die Durchgänge sind entsprechend zu wiederholen, bis lediglich noch über eine Vorlage abzustimmen ist.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 beschriebenen Verfahren erfolgen vor einer Schlussabstimmung.“

37. § 53 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a wird vor dem Wort „Stärke“ das Wort „die“ eingefügt.
- b) In Buchstabe b wird vor dem Wort „Abkürzung“ das Wort „die“ eingefügt.
- c) In Buchstabe c wird vor dem Wort „Sitzungszeit“ das Wort „die“ eingefügt.
- d) In Buchstabe d wird vor dem Wort „Vertagung“ das Wort „die“ eingefügt.
- e) In Buchstabe e wird vor dem Wort „Vertagung“ das Wort „die“ eingefügt, werden nach dem Wort „Beratung“ die Wörter „sowie über einen Antrag auf Aussprache“ eingefügt und wird das Wort „Schluß“ durch das Wort „Schluss“ ersetzt.
- f) In Buchstabe f wird vor dem Wort „Teilung“ das Wort „die“ eingefügt.
- g) In Buchstabe g wird vor dem Wort „Überweisung“ das Wort „die“ eingefügt, wird das Wort „Ausschuß“ durch das Wort „Ausschuss“ und der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- h) Die folgenden Buchstaben h bis j werden angefügt:
 - „h) einen Einspruch nach § 39,
 - i) die Durchführung geheimer Wahlen,
 - j) sonstige, ausschließlich in dieser Geschäftsordnung geregelte Verfahrensanträge.“

38. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Ausschuß“ durch das Wort „Ausschuss“ und das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Ausschuß“ durch das Wort „Ausschuss“ ersetzt.
 - cc) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Der Unterausschuss hat seinen Bericht dem Ausschuss vorzulegen. Der Ausschuss kann den Unterausschuss mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder jederzeit auflösen.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Ausschuss soll sich bei der Bestimmung des Wahlvorschlagsrechts für den Vorsitz des Unterausschusses nach dem Stärkeverhältnis der einzelnen Fraktionen richten (§ 12).“
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Unterausschuß“ durch das Wort „Unterausschuss“ und das Wort „Ausschuß“ durch das Wort „Ausschuss“ ersetzt.

- d) In Absatz 4 wird das Wort „Unterausschuß“ durch das Wort „Unterausschuss“ ersetzt.

39. § 59 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Das Wort „Ausschußsitzungen“ wird durch das Wort „Ausschusssitzungen“ und das Wort „Ausschußbeschlüsse“ durch das Wort „Ausschussbeschlüsse“ ersetzt.
- bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:
- „Er ist bei der Leitung der Ausschussgeschäfte vom Willen der Ausschussmehrheit abhängig, soweit ihm nicht die Geschäftsordnung des Bundestages eigenständige Rechte zuweist. Die Vereinbarungen, die die Fraktionen im Ausschuss zur Abwicklung der Ausschussgeschäfte erzielt haben, sind zu beachten.“
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „Abs. 1“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Vorsitzende kann im Bedarfsfall jedes Mitglied zur Einhaltung der parlamentarischen Ordnung und zur Achtung der Würde des Bundestages auffordern. Ist der ordnungsgemäße Ablauf einer Sitzung nicht mehr gewährleistet, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder im Einvernehmen mit den Fraktionen im Ausschuss beenden. Wurde die Sitzung auf Grund einer gröblichen Verletzung der parlamentarischen Ordnung oder Würde des Bundestages durch ein Mitglied des Bundestages unterbrochen, kann der Vorsitzende mit Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder das Mitglied des Bundestages von den weiteren Beratungen der Sitzung ausschließen. § 39 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass der Einspruch beim Präsidenten einzulegen ist.“

40. § 60 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 60 Einberufung der Ausschusssitzungen“.
- b) In Absatz 1 wird das Wort „Ausschußsitzungen“ durch das Wort „Auschusssitzungen“, das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ und das Wort „Ausschuß“ durch das Wort „Ausschuss“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 wird das Wort „Ausschuß“ durch das Wort „Ausschuss“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 wird vor dem Wort „Sitzung“ das Wort „dringlichen“ und wird nach den Wörtern „außerhalb des Zeitplanes oder“ die Wörter „einer Sitzung“ eingefügt.

41. § 61 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ und das Wort „Ausschuß“ durch das Wort „Ausschuss“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 wird das Wort „Ausschußmitgliedern“ durch das Wort „Ausschussmitgliedern“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
- „(1a) Ein Ausschussmitglied, das sein Mandat als Mitglied einer Partei einer nationalen Minderheit erworben hat, kann die Aufsetzung solcher Verhandlungsgegenstände verlangen, die der Vertretung der besonderen Belange dieser Minderheit dienen und in den Geschäftsbereich des Ausschusses fallen.“
- c) In Absatz 2 werden die Wörter „Der Ausschuß kann“ durch die Wörter „Nach Eintritt in die Tagesordnung kann der Ausschuss“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 wird das Wort „Ausschußsitzung“ durch das Wort „Ausschusssitzung“ ersetzt.
42. § 63 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 63 Federführender Ausschuss“.
- b) In Absatz 1 wird das Wort „Ausschuß“ durch das Wort „Ausschuss“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird der Satzteil nach dem Komma durch die Wörter „muss die Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses dem federführenden Ausschuss zu dessen abschließender Beratung vorliegen“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
43. § 68 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 68 Herbeiberufung eines Mitgliedes der Bundesregierung zu den Ausschusssitzungen“.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.
44. § 69 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Ausschußsitzungen“ durch das Wort „Auschusssitzungen“ ersetzt.
- b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:
- „Einen Anspruch auf Zulassung besitzen Mitglieder des Bundestages, die ihr Mandat als Mitglied einer Partei einer nationalen Minderheit erworben haben, bei der Beratung von solchen Verhandlungsgegenständen, die wesentliche Belange dieser Minderheit berühren.“
45. In § 69a Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

46. § 70 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Angabe „Abs. 1“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „Beschlüßfassung“ durch das Wort „Beschlussfassung“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wird gemäß Absatz 1 die Durchführung einer Anhörung von einer Minderheit der Mitglieder des Ausschusses verlangt, ist die Anhörung innerhalb von zehn Sitzungswochen nach Beschlussfassung durchzuführen.“
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die von der Minderheit benannten Auskunftspersonen müssen gehört werden.“
- c) In Absatz 7 wird das Wort „Beschlüß“ durch das Wort „Beschluss“ ersetzt.
- d) In den Absätzen 1 bis 3, 5 und 6 wird jeweils das Wort „Ausschuß“ durch das Wort „Ausschuss“ ersetzt.

47. § 75 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a wird das Wort „Beschlüßempfehlungen“ durch das Wort „Beschlussempfehlungen“ ersetzt.
- b) In Buchstabe c wird der Punkt am Ende durch die Wörter „sowie im Rahmen vereinbarter Debatten.“ ersetzt.

48. § 80 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 80 Überweisung an einen Ausschuss“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Schluß“ durch das Wort „Schluss“, das Wort „Ausschuß“ durch das Wort „Ausschuss“ und das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.
 - bb) Der Satzteil nach dem Semikolon und Satz 2 werden aufgehoben.
 - cc) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Er kann in besonderen Fällen bis zu drei Ausschüssen zur Mitberatung überwiesen werden. Der federführende Ausschuss kann weitere Ausschüsse an der Beratung der Vorlage oder einzelner Fragen hierzu beteiligen.“
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Ausschußüberweisung“ durch das Wort „Ausschussüberweisung“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 wird das Wort „Haushaltsausschuß“ durch das Wort „Haushaltsausschuss“ und die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.
 - dd) In Satz 4 wird die Angabe „Abs. 8“ durch die Angabe „Absatz 8“ ersetzt.
 - d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Abs. 1“ durch die Angabe „Absatz 1“ und das Wort „Ausschuß“ durch das Wort „Ausschuss“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Ausschuß“ durch das Wort „Ausschuss“ und das Wort „Beschuß“ durch das Wort „Beschluss“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 wird das Wort „Haushaltsausschuß“ durch das Wort „Haushaltsausschuss“ und das Wort „Ausschuß“ durch das Wort „Ausschuss“ ersetzt.
 - e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „zusammengefaßt“ durch das Wort „zusammengefasst“ ersetzt.
 - bb) Die Sätze 4 und 5 werden durch folgenden Satz ersetzt.

„Auf einen Antrag eines Mitgliedes des Bundestages auf Aussprache zu einer Vorlage, für die das vereinfachte Verfahren vorgesehen ist, findet § 20 Absatz 2 Satz 3 Anwendung.“
49. § 81 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird das „Beschußempfehlung“ durch das Wort „Beschlussempfehlung“ und das Wort „Ausschußberichts“ durch das Wort „Ausschussberichts“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Über alle Teile des Gesetzentwurfs wird vorbehaltlich der Regelungen des § 47 gemeinsam abgestimmt, sofern der Bundestag nichts anderes bestimmt. Über Verträge mit auswärtigen Staaten und ähnliche Verträge gemäß Artikel 59 Absatz 2 des Grundgesetzes wird nur im Ganzen abgestimmt.“
50. § 82 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „nicht die letzte Einzelabstimmung erledigt“ durch die Wörter „über die Vorlage nicht abschließend abgestimmt“ und wird das Wort „Ausschuß“ durch das Wort „Ausschuss“ ersetzt.

51. § 88 wird wie folgt gefasst:

„§ 88 Behandlung von Entschließungsanträgen

(1) Anträge auf Entschließungen enthalten Meinungen, Anregungen, Empfehlungen oder Ersuchen, die mit dem Verhandlungsgegenstand im Zusammenhang stehen.

(2) Abweichend von § 76 Absatz 1 kann ein Mitglied des Bundestages, das sein Mandat als Mitglied einer Partei einer nationalen Minderheit erworben hat, Entschließungsanträge zu solchen Gesetzentwürfen einbringen, die wesentliche Belange dieser Minderheit berühren.

(3) Über Entschließungsanträge (§ 75 Absatz 2 Buchstabe c) wird nach der Schlussabstimmung über den Verhandlungsgegenstand oder, wenn keine Schlussabstimmung möglich ist, nach Schluss der Aussprache abgestimmt. Über Entschließungsanträge zu Teilen des Haushaltsplanes kann während der dritten Beratung abgestimmt werden.

(4) Entschließungsanträge können einem Ausschuss überwiesen werden. Bei Entschließungsanträgen zu Aussprachen, zu denen Vorlagen gemäß § 75 Absatz 1 eingebracht worden sind, ist die Überweisung nur zulässig, wenn die Antragsteller nicht widersprechen; auf Verlangen einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages ist die Abstimmung auf den nächsten Sitzungstag zu verschieben.“

52. In § 96a Absatz 4 wird die Angabe „Anlage 3“ durch die Angabe „Anlage 1“ ersetzt.

53. In § 105 Satz 2 wird die Angabe „Anlage 4“ durch die Angabe „Anlage 2“ ersetzt.

54. § 106 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „Anlage 5“ durch die Angabe „Anlage 3“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Anlage 7“ durch die Angabe „Anlage 4“ ersetzt.

55. § 107 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Auschuß“ durch das Wort „Ausschuss“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „Anlage 6“ durch die Angabe „Anlage 5“ und das Wort „Beschlüßempfehlungen“ durch das Wort „Beschlussempfehlungen“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Beschlüßempfehlung“ durch das Wort „Beschlussempfehlung“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Auf Ersuchen des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung wird die Beschlussempfehlung unverzüglich auf die Tagesordnung gesetzt und beraten.“

cc) In Satz 3 wird das Wort „Beschlüßempfehlung“ durch das Wort „Beschlussempfehlung“ ersetzt.

dd) Folgender Satz wird angefügt:

„In Angelegenheiten betreffend eine Durchsuchung oder Beschlagnahme oder in vergleichbar eilbedürftigen Angelegenheiten findet eine Aussprache nicht statt.“

d) In Absatz 4 wird das Wort „Beschlussempfehlung“ durch das Wort „Beschlussempfehlung“ ersetzt.

56. Dem § 110 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Petitionsausschuss kann dem Deutschen Bundestag empfehlen, die Beratung einer Petition in Form der Aussprache alsbald auf die Tagesordnung zu setzen, wenn eine Petition das Quorum von 100.000 Unterstützern erreicht hat und zu dieser bereits eine Anhörung in öffentlicher Ausschusssitzung erfolgt ist.“

57. § 127 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 bis 4 wird wie folgt gefasst:

„Im Übrigen obliegt die Auslegung dieser Geschäftsordnung dem Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung. Der Präsident, ein Ausschuss, eine Fraktion, ein Viertel der Mitglieder des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung kann oder fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages können eine Auslegungsentscheidung dieser Geschäftsordnung beantragen. Die hierzu Berechtigten können verlangen, dass die Auslegungsentscheidung dem Bundestag zur abschließenden Entscheidung vorgelegt wird.“

b) In Absatz 2 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 4“ und das Wort „Ausschuß“ durch das Wort „Ausschuss“ ersetzt.

58. Anlage 3 wird Anlage 1.

59. Anlage 4 wird Anlage 2.

60. Anlage 5 wird Anlage 3 und wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Eine Fraktion kann oder fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages können in einer Sitzungswoche nur ein Verlangen nach I.1.b) oder nach I.1.c) geltend machen. Im Übrigen wird eine nach I.1.c) verlangte Aussprache auf den nachfolgenden Sitzungstag vertagt, wenn eine Aussprache nach I.1.b) verlangt wird.“

b) In Nummer 6 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „dauert“ durch das Wort „soll“ ersetzt und wird nach dem Wort „Stunde“ das Wort „dauern“ eingefügt.

c) Folgende Nummer 10 wird angefügt:

„10. § 27a Absatz 1 und 2 Satz 2 findet Anwendung.“

61. Anlage 7 wird Anlage 4.

62. Anlage 6 wird Anlage 5 und wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Beschluß“ durch das Wort „Beschluss“ ersetzt.

b) In Nummer 1 Satz 1 wird die Angabe „187a Abs. 1, § 188 Abs. 1“ durch die Wörter „188 Absatz 1 und 2 erste Alternative“ ersetzt.

- c) In Nummer 5 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ und werden die Wörter „benennt der Präsident im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Fraktion des Mitgliedes des Bundestages, gegen das der Vollzug von Zwangsmaßnahmen genehmigt ist“ durch die Wörter „wird von der Fraktion des Mitgliedes des Bundestages, gegen das der Vollzug von Zwangsmaßnahmen genehmigt ist, ausgewählt“ ersetzt.

63. Anlage 2a wird Anlage 6.

Berlin, den 2. Juli 2024

Dr. Rolf Mützenich und Fraktion
Katharina Dröge, Britta Habelmann und Fraktion
Christian Dürr und Fraktion

Begründung

Die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages beruht im Wesentlichen auf ihrer am 1. Oktober 1980 in Kraft getretenen Reform. In wesentlichen Teilen entsprechen die vor über 40 Jahren eingeführten Regelungen nicht mehr der parlamentarischen Praxis, teilweise laufen sie dieser gar zuwider, zum Teil sind die Regelungen unklar gefasst. Es ist deshalb an der Zeit, die Geschäftsordnung umfassend zu modernisieren und teilweise zu reformieren, um sie an die parlamentarische Praxis und die heutigen Bedürfnisse anzupassen. Nach der ersten Reform der Geschäftsordnung in dieser Wahlperiode (Bundestagsdrucksachen 20/4331, 20/4808) erfolgt nun die zweite, abschließende Reform. Dies führt zur Stärkung des Parlaments als Ort der Debatte und Gesetzgebung.

Mit der Reform werden grundlegende Prinzipien der parlamentarischen Debatte wie etwa das Rundenprinzip, die Aussprache oder die Bildung von Kommissionen des Ältestenrates normiert. Regelungen etwa über Abstimmungen werden entsprechend der parlamentarischen Realität geregelt.

Gleichzeitig soll die Resilienz des Parlaments gesteigert werden, indem Verfahrensregeln präzisiert werden und das parlamentarische Ordnungsrecht maßvoll erweitert wird. Insbesondere sollen auch Ausschussvorsitzende künftig bei einer Störung durch Mitglieder im Ausschuss Maßnahmen zur Wahrung der parlamentarischen Ordnung und der Würde des Deutschen Bundestages ergreifen können. Um die Debatten dynamischer zu gestalten, werden die Regelungen zu Zwischenfragen, Zwischenbemerkungen und Kurzinterventionen klarer gefasst. Künftig sollen Zwischenbefragungen und Zwischenbemerkungen auch in aktuellen Stunden möglich sein. Die Rechte der Opposition werden gestärkt, indem eine Frist für die Durchführung von beschlossenen öffentlichen Anhörungen eingeführt wird. Die Abgeordneten von Parteien nationaler Minderheiten sollen die Möglichkeit erhalten, sich bei Themen, die spezifischen Anliegen der von ihnen vertretenen Minderheiten betreffen, stärker einzubringen.

Zu Nummer 1 (§ 1 Konstituierung)

In Absatz 2 wird der Begriff der Stellvertretung des Präsidenten oder der Präsidentin durch den Begriff „Vizepräsident“ ersetzt. Die Änderung dient der sprachlichen Vereinheitlichung.

In den Absätzen 3 und 4 werden die Regelungen der Konstituierungssitzung des Bundestages an die parlamentarische Praxis angepasst. Mit der Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin erfolgt in der Praxis auch der Namensaufruf der Mitglieder des Bundestages. In der konstituierenden Sitzung gibt sich der Bundestag im Übrigen bereits vor der Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin seine Geschäftsordnung im Sinne des Artikels 40 des Grundgesetzes, um die entsprechenden Regelungen anzuwenden. Die Feststellung der Beschlussfähigkeit erfolgt im Zusammenhang mit der Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin. Die Wahl der Schriftführer und Schriftführerinnen findet zu einem späteren Zeitpunkt statt.

Zu Nummer 2 (§ 2 Wahl des Präsidenten)

Die bisherige Vorschrift regelt sowohl die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin sowie die Wahl der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen. Aufgrund der unterschiedlichen Wahlabläufe empfiehlt sich die systematische Trennung dieser beiden Wahlen. § 2 normiert nunmehr nur das Wahlverfahren des Präsidenten oder der Präsidentin. Absatz 2 normiert ausdrücklich, dass das Wahlvorschlagsrecht ausschließlich Fraktionen zusteht, wobei dieses Vorschlagsrecht jeweils auf einen Bewerber oder eine Bewerberin in einem Wahlgang beschränkt ist. Eine Stichwahl zwischen Bewerbern und Bewerberinnen einer Fraktion ist damit ausgeschlossen.

Absatz 3 regelt den konkreten Wahlablauf. Zunächst gibt es bezüglich eines Kandidaten oder einer Kandidatin einen ersten, möglicherweise auch einen zweiten Wahlgang, in dem der Kandidat oder die Kandidatin mit absoluter Mehrheit gewählt ist. Nach Absatz 3 Satz 2 kann jede Fraktion im zweiten Wahlgang eines Wahlverfahrens anstelle des ursprünglichen Kandidaten oder der ursprünglichen Kandidatin auch einen anderen Kandidaten oder eine andere Kandidatin vorschlagen. Sofern auch im zweiten Wahlgang die Bewerber oder Bewerberinnen erfolglos sind, erfolgt – sofern es mehrere Kandidaten oder Kandidatinnen gibt – im dritten Wahlgang eine Stichwahl der beiden Besten unter den Kandidaten oder Kandidatinnen. Im dritten Wahlgang ist bei nur einem vorlie-

genden Wahlvorschlag für die Wahl eine relative Mehrheit ausreichend. Sofern auch dieser dritte Wahlgang erfolglos ist, ist ein vierter Wahlgang nur nach Vereinbarung im Ältestenrat möglich. Andernfalls ist das Wahlverfahren gescheitert und es erfolgt ein neues Wahlverfahren mit neuen Kandidaten oder Kandidatinnen.

Zu Nummer 3 (§ 2a Wahl der Vizepräsidenten)

Die bisherige Regelung in § 2 zur Wahl der Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen, insbesondere die sog. Grundmandatsklausel, nach deren Wortlaut jede Fraktion des Deutschen Bundestages durch mindestens einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin im Präsidium vertreten sein sollte, führte in der Vergangenheit zu Unklarheiten in Bezug auf das Verhältnis zwischen dem Vorschlagsrechts der Fraktionen und dem Grundsatz der freien und geheimen Wahl der Mitglieder des Präsidiums. Um deutlich zu machen, dass das Amt eines Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin von der freien und geheimen Wahl durch den Bundestag abhängt, wird nunmehr normiert, dass dieser Grundsatz dem sog. Grundmandat vorgeht. Die wesentlichen Grundsätze der Auslegungsentscheidung 20/1 des 1. Ausschusses werden zudem in der Geschäftsordnung explizit normiert.

Absatz 1 definiert entsprechend der Praxis, dass zunächst über die Anzahl der Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen Beschluss zu fassen ist. Die bisherige Grundmandatsklausel ist insoweit in die Parenthese des Absatzes 1 Satz 1 aufgenommen, als dass jede Fraktion bei der festzulegenden Zahl der Ämter zu berücksichtigen ist. Entsprechend der bisherigen Praxis in den zurückliegenden Wahlperioden wird ferner klar geregelt, dass für ein Amt immer nur eine Fraktion wahlvorschlagsberechtigt ist (Auslegungsentscheidung 20/2). Das Wahlverfahren nach den Absätzen 2 und 3 entspricht im Wesentlichen dem der Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin, wobei es hier jedoch keine Konkurrenzsituation mit mehreren Kandidaten oder Kandidatinnen gibt, da so viele Ämter zu vergeben sind, wie es Fraktionen gibt. Grundsätzlich erfolgen die einzelnen Wahlverfahren getrennt voneinander. Allerdings bleibt auf Wunsch der Fraktionen auch ein Wahlzettel mit den Wahlvorschlägen für alle Ämter möglich.

Kann in der konstituierenden Sitzung eines der Ämter nicht besetzt werden, findet auf alle nachfolgenden Wahlgänge § 20 Absatz 4 Anwendung, wonach die Aufsetzung weiterer Wahlgänge erst nach drei Wochen verlangt werden kann, sofern über eine vorzeitige Aufsetzung kein Einvernehmen erzielt werden kann. Sobald ein neuer Kandidat oder Kandidatin vorgeschlagen wird, ist das vorherige Wahlverfahren erfolglos. Ein im ersten Wahlgang erfolgloser Kandidat oder Kandidatin kann somit beispielsweise nicht mehr für einen zweiten Wahlgang vorgeschlagen werden, wenn zwischenzeitlich ein erster Wahlgang mit einem anderen Kandidaten oder Kandidatin erfolglos durchgeführt wurde. Gegenüber der bisherigen Praxis neu geregelt ist das Quorum von einem Viertel der Mitglieder des Bundestages für ein viertes Wahlverfahren in Absatz 3 Satz 4. Mit dem erforderlichen Quorum soll im Vorfeld sichergestellt werden, dass nur Wahlverfahren mit gewissen Erfolgsaussichten durchgeführt werden.

Absatz 4 regelt die Nachwahl bei Ausscheiden aus dem Amt, etwa durch Rücktritt oder Tod. Das Vorschlagsrecht verbleibt bei der berechtigten Fraktion. Eine Abwahl der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen bleibt weiterhin ausgeschlossen, da diese für die Dauer einer Wahlperiode gewählt werden.

Zu Nummer 4 (§ 4 Wahl des Bundeskanzlers)

Das in § 4 Satz 2 vorgesehene Quorum für Wahlvorschläge für die Kanzlerwahl stellt eine Hürde für die nach Art 63 Absatz 4 des Grundgesetzes unverzüglich durchzuführende Wahl dar. Auch durch die Regeln zur Beschlussfähigkeit kann der dritte Wahlgang hinausgezögert werden.

Um entsprechend den Vorgaben des Grundgesetzes eine unverzügliche Wahl im dritten Wahlgang zu gewährleisten, sind die Quoren des § 4 Satz 2 sowie des § 76 Absatz 1 nur noch eingeschränkt anwendbar. Für den Fall, dass weder der Vorschlag eines Viertels noch von fünf Prozent der Mitglieder des Bundestages vorliegt, erhält auch der einzelne Abgeordnete das Vorschlagsrecht. Eines generellen Verzichts eines Quorums bedarf es nicht, soweit Vorschläge vorliegen, die das Quorum erfüllen. Satz 4 stellt klar, dass der Bundestag unabhängig von der Anzahl der sich an der Wahl beteiligenden Abgeordneten beschlussfähig ist.

Zu Nummer 5 (§ 5 Präsidium)

Die Änderung in Absatz 1 dient der sprachlichen Vereinheitlichung zum Begriff „Vizepräsidenten“.

In der bisherigen Regelung fehlt sowohl eine grundsätzliche Aufgabenzuweisung als auch die Benennung konkreter Zuständigkeiten des Präsidiums.

Absatz 2 definiert deshalb nunmehr die grundsätzliche Aufgabe des Präsidiums als Beratungs- und Unterstützungsorgan des Präsidenten oder der Präsidentin. Absatz 2 Satz 2 greift die parlamentarische Praxis der Delegationsmöglichkeit des Präsidenten oder der Präsidentin auf die Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen im Einzelfall auf (beispielsweise zur Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben).

Absatz 3 konkretisiert einzelne Zuständigkeiten des Präsidiums aus der parlamentarischen Praxis: die Beteiligung bei der Entscheidung über Delegationsreisen einschließlich der Festlegung der allgemeinen Delegationsstärke und des -schlüssels sowie die Mitwirkung bei Personalmaßnahmen.

Absatz 4 normiert den Grundsatz der Vertraulichkeit der Sitzungen des Präsidiums.

Zu Nummer 6 (§ 6 Ältestenrat)

Absatz 4 sieht die Einsetzung eines ständigen Unterausschusses des Ältestenrats für die Angelegenheiten der Bibliothek, des Archivs und anderer Dokumentationen. Ein derartiger Unterausschuss besteht nicht. Die beschriebenen Aufgaben werden vielmehr in der Inneren Kommission des Ältestenrates erledigt. Daneben existieren weitere Kommissionen des Ältestenrates, die der Vorbereitung seiner Entscheidung und Delegation von Aufgaben dienen.

Der neue Absatz 4 normiert die Praxis der Einsetzung von Kommissionen des Ältestenrates, ohne sie in ihrer Anzahl zu beschränken. Absatz 4 Satz 2 stellt durch die Letztentscheidungskompetenz des Ältestenrates klar, dass die Kommissionen lediglich „Hilfsorgane des Ältestenrates“ sind. Letzterer kann an sie delegierte Entscheidungen jederzeit an sich ziehen.

Absatz 5 normiert den Grundsatz der Vertraulichkeit der Sitzungen des Ältestenrates.

Zu Nummer 7 (§ 7 Aufgaben des Präsidenten)

Absatz 2 Satz 2, wonach der Präsident oder die Präsidentin die Hausordnung im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung erlässt, widerspricht dem alleinigen Hausrecht des Präsidenten oder der Präsidentin nach Artikel 40 Absatz 2 des Grundgesetzes. Das Einvernehmensefordernis wird deshalb durch ein Benehmensefordernis ersetzt.

Die neue Regelung in Absatz 6 zur Stellvertretung des Präsidenten oder der Präsidentin greift zunächst den bisher praktizierten pragmatischen Umgang für Einzelfälle der Stellvertretung auf: Ist der Präsident oder die Präsidentin punktuell verhindert, kann er das Mitglied des Präsidiums mit seiner Stellvertretung beauftragen, das zeitlich und örtlich verfügbar ist. Kann – etwa aufgrund schwerer Erkrankung – das Amt für einen längeren Zeitraum nicht ausgeübt werden, erfolgt eine dauerhafte Stellvertretung, die sich im Grundsatz an der Fraktionsstärke innerhalb des Präsidiums orientiert.

Zu Nummer 8 (§ 8 Sitzungsvorstand)

Um begrifflich eine klare Abgrenzung zum Präsidenten oder zur Präsidentin zu gewährleisten, wird Absatz 1 präzisiert. Der amtierende Präsident meint den jeweils sitzungsleitenden Präsidenten bzw. die jeweils sitzungsleitende Präsidentin, weswegen dieser nunmehr auch so bezeichnet wird.

Zu Nummer 9 (§ 9 Aufgaben der Schriftführer)

Die bisherige Regelung über die Aufgaben der Schriftführer und Schriftführerinnen wird an die parlamentarische Praxis angepasst.

Zu Nummer 10 (§ 10 Bildung der Fraktionen)

Entgegen dem Wortlaut entspricht es langjähriger Praxis, auch parteilose Abgeordnete zu einer Fraktion zuzulassen, die als (parteilose) Wahlbewerber oder Wahlbewerberinnen zur Wahl aufgestellt wurden. Absatz 1 enthält nun die Klarstellung in Hinblick auf die Zulassung parteiloser Abgeordneter.

In Absatz 3 erfolgt die Klarstellung, dass Gäste zwar wie bisher bei den Stellenanteilen (§ 12) zu berücksichtigen sind, nicht aber bei der Reihenfolge der Fraktionen.

Die grundlegenden Vorgaben für die Gruppenbildung des bisherigen Absatz 4 werden künftig in einer eigenen Norm (§ 10a) geregelt. Absatz 4 kann daher entfallen.

Die Streichung von Absatz 5 zu technischen Arbeitsgemeinschaften zwischen Fraktionen erfolgt mangels praktischer Relevanz.

Zu Nummer 11 (§ 10a Gruppen)

Es empfiehlt sich eine eigene Norm zu den Regelungen für Gruppen (bisher § 10 Absatz 4), da sich aufgrund verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung klarstellender Regelungsbedarf ergeben hat.

Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 entsprechen dem bisherigen § 10 Absatz 4. Absatz 1 Satz 3 verdeutlicht, dass der Bundestag entsprechend der bisherigen Praxis über die den Gruppen im Einzelnen zu gewährenden Rechten entscheiden muss.

Absatz 2 greift die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts im Hinblick auf eine Anerkennungspflicht von Gruppen im Einzelfall auf (vgl. BVerfGE 84, 304 ff.). Es handelt sich um eine partielle Anerkennungspflicht. Absatz 2 Satz 3 stellt klar, dass über die Gewährung weitergehender Rechte wie bisher der Bundestag entscheiden muss.

Zu Nummer 12 (§ 11 Reihenfolge der Fraktionen)

Satz 3 vollzieht die Begrifflichkeit des Bundeswahlgesetzes nach.

Zu Nummer 13 (§ 14 Urlaub)

Mangels Anwendungsrelevanz ist die Norm zu streichen. Abgeordnete haben keinen Urlaubsanspruch im engeren Sinne. Die Inanspruchnahme von „Urlaub“ fällt vielmehr in die Mandatsfreiheit aus Artikel 38 Absatz 1 des Grundgesetzes. Das Verfahren der Entschuldigung bleibt unberührt.

Zu Nummer 14 (§ 16 Akteneinsicht und -abgabe)

Der Wortlaut der bisherigen Regelung ist irreführend. Das Einsichtsrecht bezieht sich ausschließlich auf parlamentarische Akten, die sich in der Verwahrung des Bundestages befinden, und nicht auf behördliche Akten. Auch parlamentarische Akten sind schon nach der bisherigen Rechtslage gegebenenfalls nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen einsichtsfähig. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf entsprechende Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages und anderer Gesetze, aber auch auf Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitsvorgaben nach der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages. Daher ist auch insofern eine Klarstellung angezeigt.

Die Neufassung stellt zunächst klar, dass sich das Einsichtsrecht ausschließlich auf parlamentarische Akten bezieht. Zugleich verdeutlicht sie, dass das Einsichtsrecht seine Grenzen in diversen rechtlich geregelten Geheimhaltungsvorgaben finden kann. Dementsprechend wurde auch die Regelung des bisherigen Absatzes 4 zu Verchlusssachen in den Absatz 1 integriert.

In Absatz 2 werden die Vorgaben für die Einsicht in persönliche Akten zwecks besserer Strukturierung zusammengefasst. In Absatz 3 erfolgt die Klarstellung, worauf sich die Ausnahmegenehmigung des Präsidenten oder der Präsidentin beziehen kann.

Zu Nummer 15 (§ 17 Geheimschutzordnung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Anpassung der Nummerierung der Anlagen.

Zu Nummer 16 (§ 20 Tagesordnung)

Der Absatz wird gestrichen, da die entsprechende Regelung nunmehr in § 45 Absatz 4 aufgenommen ist.

Zu Nummer 17 (§ 27 Worterteilung und Wortmeldung)

Die bisherigen Regelungsgehalte von § 27 werden entzerrt. Die Norm erfasst künftig nur die Worterteilung und Wortmeldung. Die Interventionsmöglichkeiten (Zwischenfragen, Zwischenbemerkungen und Kurzinterventionen) werden systematisch in einer eigenen Norm zusammengefasst (§ 27a).

In Absatz 1 wird sprachlich vereinfacht klargestellt, dass das Wort durch den Präsidenten oder die Präsidentin erteilt wird. Auch den nach Artikel 43 des Grundgesetzes Redeprivilegierten wird das Wort durch den Präsidenten oder die Präsidentin erteilt.

Die Bedeutung der Worterteilung durch den Präsidenten oder die Präsidentin wird begrifflich klargestellt und durch eigenen Absatz hervorgehoben. Die Worterteilungsvoraussetzung gilt für alle Formen der Ausübung von Rederechten bis auf die gewohnheitsrechtlich ausgenommenen Zwischenrufe.

In Absatz 3 wird klargestellt, dass Wortmeldungen grundsätzlich dem Präsidenten oder der Präsidentin vorab anzuzeigen sind, nicht zuletzt damit er oder sie das Ermessen zeitlich angemessen ausüben kann. Beiträge zur Geschäftsordnung und zur Abgabe von Erklärungen können im Einzelfall ohne Anmeldung beim Sitzungsvorstand erfolgen; regelmäßig – insbesondere bei Erklärungen – ist indes auch hier die Anmeldung beim Sitzungsvorstand notwendig, zumindest aber angeraten (Prüfung der Zulässigkeit) und wird entsprechend praktiziert. Es bleibt weiterhin möglich („in der Regel“), auch auf Zuruf etwa Geschäftsordnungsanträge zu stellen.

Zu Nummer 18 (§ 27a Zwischenfragen, -bemerkungen, Kurzinterventionen)

Die Interventionsmöglichkeiten (Zwischenfragen, Zwischenbemerkungen und Kurzinterventionen) werden systematisch in einer eigenen Norm zusammengefasst.

In Absatz 1 erfolgt zunächst die Klarstellung, dass die Zulassung von Zwischenfragen und -bemerkungen auch bei Einverständnis des Redners oder der Rednerin gleichwohl im Ermessen des Präsidenten oder der Präsidentin liegt. Bei der der Sitzungsleitung nach § 27a obliegenden Ermessensentscheidung können insbesondere die geplante Dauer der Debatte und bereits eingetretene Verzögerungen im Sitzungsablauf berücksichtigt werden.

Durch einen eigenen Absatz (Absatz 2) wird die Regelung der Kurzinterventionen übersichtlicher gestaltet und sprachlich angepasst. In der Praxis wird schon bisher der Wortbeitrag im Anschluss an einen Debattenbeitrag als Kurzintervention bezeichnet, diese Terminologie wird nunmehr normiert. Die Höchstdauer von zwei Minuten wird dabei an die bisherige Praxis anpasst. Wie bereits überwiegend praktiziert, entfällt die Möglichkeit einer Kurzintervention für diejenigen, die in der Debatte ohnehin noch das Wort erhalten. Ihnen ist im Interesse des geplanten Sitzungsablaufs grundsätzlich zuzumuten, ihren Beitrag während ihrer Redezeit zu äußern.

§ 27a Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 integriert die bisher in § 30 geregelte Erklärung zur Aussprache, mit der ausschließlich Äußerungen gegen die eigene Person oder die Richtigstellung eigener Äußerungen erfolgen dürfen, in diesen Regelungskontext. Die Ausgestaltung der Worterteilung für diese Erklärungen als Soll-Vorschrift ist praxisnäher und berücksichtigt zugleich die besonderen Interessen des Intervenienten. Neu hinzu kommt die ohnehin bereits praktizierte, aber bisher nicht normierte Erwiderungsmöglichkeit des Redners oder der Rednerin.

Zu Nummer 19 (§ 28 Reihenfolge der Redner)

Neben den Prinzipien von Rede und Gegenrede und der Fraktionsstärke ist das langjährig praktizierte Rundenprinzip bisher nicht normiert. Dieses besagt, dass ein weiterer Redner oder eine weitere Rednerin einer Fraktion das Wort nur dann erhalten soll, wenn zuvor nicht auch alle anderen Fraktionen das Wort erhalten haben. Das Rundenprinzip wird nunmehr in Absatz 1 aufgenommen.

In der Praxis gibt es entgegen der Regelung in Absatz 2 Satz 1 nur noch eine Aussprache, in der die Antragsteller ihre Vorlage begründen können und die Berichterstatter das Wort erhalten, sofern sie von ihren Fraktionen als Redner oder Rednerin benannt werden. Dementsprechend stellt üblicherweise bei der Einbringung regelmäßig der Antragsteller den ersten Redner oder die erste Rednerin. Aufgrund der nicht mehr praktizierten Trennung zwischen Einbringung und Aussprache sowie der Integration der Berichterstatter und Berichterstatterinnen in die allgemeine Redneranmeldung wird der bisherige Inhalt des Absatzes 2 ersatzlos gestrichen. Stattdessen greift Absatz 2 Satz 1 nunmehr die unumstrittene Praxis auf, dass zunächst die Antragstellerin bei Einbringung das Wort erhält, um Gelegenheit zur Begründung zu erhalten.

Absatz 2 Satz 3 normiert die parlamentarische Praxis, dass in der zweiten Beratung zunächst ein Mitglied des Bundestages über die Vorlage nach Beratung im Ausschuss berichten können soll, da hier über die Beschlussempfehlung eines Ausschusses debattiert wird. Daher soll zunächst das Parlament selbst und nicht zuerst die Bundesregierung die Gelegenheit erhalten, über die Ergebnisse der Ausschussberatungen berichten zu können.

Zu Nummer 20 (§ 29 Zur Geschäftsordnung)

Die Redezeit bei Debatten zur Geschäftsordnung wird an die parlamentarische Praxis angepasst. In der Regel werden bei Reden zur Geschäftsordnung Drei-Minuten-Runden gebildet. Diese Dauer wird deshalb als grundsätzliche Höchstdauer für Beiträge zur Geschäftsordnung normiert.

Zu Nummer 21 (§ 30 Erklärung zur Aussprache)

Die Norm entfällt.

In der Praxis wird von der bisherigen Regelung in § 30, wonach Äußerungen über die eigene Person in der Aussprache durch eine Erklärung zurückgewiesen oder eigene Ausführungen richtiggestellt werden können, selten Gebrauch gemacht. Die Funktion des § 30 wird vielmehr durch die Kurzintervention erfüllt. Der bisherige § 30 sieht keine Erwidermöglichkeit vor. Dies hat in der Praxis dazu geführt, weitere Erklärungen als Erwidern auf Erklärungen nach § 30 zuzulassen, was eigentlich systemwidrig ist. Der Regelungsinhalt ist nunmehr in dem neuen § 27a Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 als besondere Form der Kurzintervention eingefügt. Damit ist die Erklärung zur Aussprache auf zwei Minuten begrenzt und eine Erwidern darauf möglich.

Zu Nummer 22 (§ 31 Erklärung zur Abstimmung)

§ 31 ermöglicht jedem Mitglied des Bundestages zur abschließenden Abstimmung eine bis zu fünfminütige mündliche Erklärung oder eine kurze schriftliche Erklärung abzugeben. In der Praxis wird bereits jetzt bei Vorliegen zahlreicher Erklärungen zur Abstimmung nach § 31 auf die Möglichkeit der schriftlichen Abgabe verwiesen, um einer erheblichen Ausweitung der Beratung entgegen zu wirken. Dem Wortlaut der Norm nach setzt die Möglichkeit der Erklärungsabgabe eine Aussprache voraus. Auch bei Beratungen ohne Aussprache kann indes ein Bedürfnis bestehen, Abstimmungserklärungen abzugeben. Diese Möglichkeit wird normiert.

In Absatz 1 wird klargestellt, dass die Zulassung einer mündlichen Erklärung im Ermessen des Präsidenten oder der Präsidentin liegt, sodass er oder sie den weiteren Beratungsverlauf der Sitzung in zeitlicher Hinsicht berücksichtigen und auch auf die Abgabe einer schriftlichen Erklärung verweisen kann. Auf die Abgabe einer schriftlichen Erklärung soll nunmehr ein Anspruch bestehen. Die mündliche Erklärung wird entsprechend der Praxis auf drei Minuten begrenzt. An dieser Länge haben sich zukünftig auch schriftliche Erklärungen zu orientieren.

Absatz 2 wird sprachlich vereinfacht.

Zu Nummer 23 (§ 32 Erklärung außerhalb der Tagesordnung)

Die bisherige Norm stellt einen Auffangtatbestand dar, der die Abgabe einer Erklärung in besonderen Fällen ermöglichen soll, auch wenn der Anwendungsbereich der Regelungen der §§ 29 bis 31 nicht eröffnet ist. Entscheidend für die Zulassung einer solchen Erklärung ist, ob es notwendig ist, die gewünschte Erklärung zum beantragten Zeitpunkt und vor dem Plenum abzugeben – mithin, ob die Erklärung in dieser doppelten Hinsicht dringlich ist.

Die entscheidende Voraussetzung der doppelten Dringlichkeit der Erklärung wird klarstellend aufgenommen. Die gewünschte Erklärung kann somit zugelassen werden, wenn begründet werden kann, warum sie zeitnah und im Plenum erfolgen muss. In Betracht kommen damit im Einklang mit der Praxis insbesondere die Fälle, in denen auf Sachverhalte aufmerksam gemacht werden sollen, die akut für den Bundestag von Bedeutung sind (etwa bedeutsame Ereignisse aus dem In- und Ausland), und solche, in denen auf persönliche Angriffe reagiert werden soll, ohne dass die Möglichkeit einer Zwischenfrage, -bemerkung oder einer Kurzintervention besteht. Die Vorschrift ist als Ermessensentscheidung formuliert.

In Satz 1 wird klargestellt, dass mit der Tagesordnung die beschlossenen bzw. vereinbarten Tagesordnungen und damit in der Praxis die Sitzungswoche gemeint ist.

Zwecks Prüfung der Tatbestandsmerkmale und der Ermessensausübung ist der Präsident oder die Präsidentin nicht bei der Wortmeldung, sondern vorab über die Gründe für die gewünschte Erklärung zu informieren (Satz 2).

In Satz 3 wird Redezeit mit einer Höchstdauer von drei Minuten an die parlamentarische Praxis angepasst.

Zu Nummer 24 (§ 33 Die Rede)

Der neu angefügte Absatz 2 normiert die bestehende Praxis, dass auch einzelne Reden außerhalb der Kernzeit zu Protokoll gegeben werden können. Dieses Verfahren wird hauptsächlich, aber nicht nur bei Tagesordnungspunkten, die in den späteren Abend- und Nachtstunden beraten werden, angewandt und hat sich seit Jahren bewährt. Hinsichtlich der Begrenzung des Umfangs wird ähnlich der Regelung in § 78 Absatz 6 verfahren.

Zur Klarstellung wird normiert, dass das parlamentarische Ordnungsrecht und seine Sanktionsmöglichkeiten, die naturgemäß erst nach Protokollveröffentlichung greifen können auch auf zu Protokoll gegebene Reden Anwendung finden.

Ob eine Kernzeit festgelegt wird und welche Tagesordnungspunkte hierunter fallen, wird nicht durch die Geschäftsordnung bestimmt. Dies obliegt weiterhin allein den Fraktionen im Zusammenhang mit der Entwicklung der jeweiligen Tagesordnung.

Der Absatz 3 ist Ausdruck dessen, dass Debatten- und sonstige Beiträge den Schutz der parlamentarischen Redefreiheit nicht mehr genießen sollen, wenn sie den gegenseitigen Respekt der Abgeordneten und Fraktionen voneinander durch beleidigende, diskriminierende, rassistische oder sexistische Wortwahl vermissen lassen. Derartige Beiträge verstoßen gegen die Grundsätze der parlamentarischen Debattenkultur und gefährden somit die parlamentarische Beratung. Verstöße gegen Absatz 3 können mit den Mitteln des parlamentarischen Ordnungsrechts geahndet werden. Die Norm hat im Wesentlichen klarstellenden Charakter. Auch nach bisheriger Rechtslage konnten in den genannten Fällen Mittel des parlamentarischen Ordnungsrechts angezeigt sein. Ihre Notwendigkeit resultiert im Wesentlichen aus der Entwicklung der Debattenkultur in der 19. und 20. Wahlperiode. Maßnahmen aufgrund anderer Verstöße gegen das parlamentarische Ordnungsrecht durch verbale Beiträge sind wie bisher nicht ausgeschlossen.

Zu Nummer 25 (§ 35 Rededauer)

Absatz 1 Satz 1 wird sprachlich klarer gefasst.

Die neue Auffangregel in Absatz 1 Satz 3 für den Fall, dass keine Vereinbarung über die Dauer der Aussprache und die Verteilung der Redezeit im Ältestenrat zustande kommt, orientiert sich mit Debattendauer, die nicht länger als 60 Minuten sein soll, an einen Zeitraum, der zwischen den „großen“ Kernzeitdebatten und den „einfachen“ Debatten der vergangenen Wahlperioden liegt. Die Zuweisung von Redezeiten an die Fraktionen wird vorausgesetzt und auch hier das praxisbewährte Prinzip der Orientierung an der Fraktionsstärke aufgegriffen.

Absatz 4 trifft erstmalig Regelungen zur Redezeit fraktionsloser Abgeordneter. Die für zu gewährende Redezeit maßgeblichen Kriterien haben nach der „Wüppesahl“-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 80, 188) in der einzelnen Aussprache je nach konkreter Konstellation (Gesamtdauer, Anzahl der gemeldeten Fraktionslosen, deren politische Zielsetzung etc.) unterschiedliche Gewichtung. Es kommt deshalb auf die konkrete Aussprache an, also darauf, wie viele Fraktionslose mit welchen politischen Zielsetzungen sich zu Wort melden wollen. Die Entscheidung trifft daher der Präsident oder die Präsidentin im Einzelfall. Die in Absatz 4 genannten Orientierungsmaßstäbe richten sich nach den Maßstäben des Bundesverfassungsgerichts.

Zu Nummer 26 (§ 36 Sach- und Ordnungsruf, Wortentziehung)

Die Norm erhält eine klare Struktur. Absatz 1 betrifft Regelungen zum Sachruf, Absatz 2 zum Ordnungsruf und Absatz 3 zu nachträglichen Maßnahmen.

In Absatz 1 wird die Zuständigkeit des sitzungsleitenden Präsidenten oder der sitzungsleitenden Präsidentin für den Erlass von Maßnahmen klargestellt. Ferner sind künftig auch in diesem Zusammenhang missbräuchliche Erklärungen zur Geschäftsordnung, zur Abstimmung oder außerhalb der Tagesordnung sachruftauglich. Im Hinblick auf den Sachruf entfällt die tatbestandliche Voraussetzung eines Hinweises auf den automatischen Wortentzug für denselben. Dieser ist angesichts der zunehmenden Häufigkeit von Sach- bzw. Ordnungsrufen entbehrlich geworden (keine schützende Unkenntnis).

Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 entsprechen dem bisherigen Absatz 1 Satz 2 und 3. Es wird klargestellt, dass der Ordnungsruf weder von nachfolgenden Rednern oder Rednerinnen, noch überhaupt aufgegriffen werden soll.

Darüber hinaus erscheint bei einer erheblichen Anzahl von Ordnungsrufen innerhalb derselben Sitzung ein automatischer Ausschluss von der Sitzung für deren Dauer angezeigt. Dieser Automatismus wird nunmehr durch Absatz 2 Satz 3 eingeführt.

Der angefügte Absatz 3 ist die zentrale Norm für nachträgliche Ordnungsmaßnahmen (anstelle von § 119 Absatz 2). In Abwägung zwischen dem in der Praxis relevanten Bedürfnis, auch nach einer Sitzung noch Ordnungsverstöße ahnden zu können, einerseits und der gebotenen Rechtssicherheit andererseits, wird der Zeitraum für mögliche Ordnungsrufe erweitert, ohne den in der Praxis üblichen Vorbehalt mitaufzunehmen. Zugleich wird mit

der „Drei-Sitzungstage“-Regel weiterhin eine klare zeitliche Begrenzung nachträglicher Maßnahmen festgelegt. Durch die Formulierung „im Einzelfall“ wird verdeutlicht, dass regelmäßig Ordnungsmaßnahmen in der Sitzung erfolgen müssen. Einzelfälle, die eine nachträgliche Maßnahme rechtfertigen, können etwa entstehen, wenn dem sitzungsleitenden Präsidenten oder der sitzungsleitenden Präsidentin Verletzungen entgangen sind oder ein ordnungsrelevanter Sachverhalt zwar bekannt wurde, zur abschließenden Bewertung oder der Festlegung der Rechtsfolge jedoch noch Beratungsbedarf besteht.

Zu Nummer 27 (§ 37 Ordnungsgeld)

In Absatz 1 wird ein Automatismus eingeführt, wonach bei dem dritten Ordnungsruf innerhalb von drei Sitzungswochen ein Ordnungsgeld festgesetzt wird, sofern das Mitglied nicht bereits gemäß § 36 Absatz 2 Satz 3 des Sitzungssaals verwiesen worden ist.

Die bestehenden Möglichkeiten, ein Ordnungsgeld zu verhängen, werden dadurch nicht geschmälert. Insbesondere kann nach wie vor schon nach einem zweiten Ordnungsruf ein Ordnungsgeld verhängt werden, wenn der zweite Verstoß dem ersten sachlich ähnlich ist und ein gewisser zeitlicher Zusammenhang besteht.

Ferner kann – wie bisher – ein Ordnungsgeld auch wegen einer nicht nur geringfügigen Verletzung der Ordnung oder der Würde des Bundestages auch dann festgesetzt werden, wenn kein Ordnungsruf vorab erfolgte (Absatz 2).

Die Anpassung der Höhe des Ordnungsgeldes in Absatz 3 erfolgt aufgrund der Entwicklung der Abgeordnetenentschädigung.

Zu Nummer 28 (§ 38 Ausschluss von Mitgliedern des Bundestages)

In der Praxis hat es sich teilweise als angemessen erwiesen, wenn auch im Falle eines Sitzungsausschlusses dem betroffenen Mitglied noch die Möglichkeit der Teilnahme an namentlichen Abstimmungen und geheimen Wahlen gegeben wird. In Absatz 1 Satz 5 wird diese Möglichkeit aufgenommen.

Absatz 2 verweist für nachträgliche Ausschlüsse auf die entsprechende Generalklausel in § 36 Absatz 3. Der bisherige Verweis auf die im Übrigen geltenden Regelungen des Absatzes 1 Satz 2 und Satz 3 wird nunmehr entbehrlich. Da lediglich die Vorgaben für einen nachträglichen Ausschluss geregelt werden, gelten alle übrigen Vorgaben für einen Ausschluss ohnehin.

Eine explizite Regelung für die Durchsetzung des Ausschlusses bei dauerhafter Weigerung fehlt bisher. Diese Möglichkeit sowie ein entsprechendes Verfahren werden nunmehr in Absatz 3 normiert.

Zu Nummer 29 (§ 39 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen)

Die Regelung stellt klar, dass der Präsident oder die Präsidentin Empfänger oder Empfängerin eines Einspruches gegen Ordnungsmaßnahmen ist (Satz 1). Die Frist für die Einlegung eines Einspruches wird klar definiert: Einsprüche können nur bis zu Beginn der nächsten Sitzung eingelegt werden. Der sitzungsleitende Präsident oder die sitzungsleitende Präsidentin, welcher oder welche die Maßnahme erlassen hat, kann dem Einspruch abhelfen (Satz 2).

Hilft er oder sie nicht ab, ist der Einspruch auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Damit wird das Einspruchsverfahren selbst moderat entzerrt. Eine größere Beratungszeit über die Behandlung des Einspruches kann im Einzelfall sinnvoll sein.

Zu Nummer 30 (§ 40 Unterbrechung der Sitzung)

Es handelt sich um eine sprachliche Präzisierung.

Zu Nummer 31 (§ 41 Weitere Ordnungsmaßnahmen)

Es handelt sich um eine sprachliche Präzisierung.

Zu Nummer 32 (§ 45 Feststellung der Beschlussfähigkeit, Folgen der Beschlussunfähigkeit)

Bei der Abstimmungsart für die Feststellung der Beschlussunfähigkeit in Absatz 2 wird derzeit nach Kernzeit und Nicht-Kernzeit differenziert. Diese Differenzierung kann gestrichen werden. Die Abstimmung soll künftig in allen Fällen durch den sogenannten Hammelsprung erfolgen. Die Teilnahme aller vor Ort anwesenden Abgeordneten kann auch ohne die drohende Kostenfolge des § 14 des Abgeordnetengesetzes durch kurze Aussetzung der Abstimmung gewährleistet werden.

Der Begriff „zweifelsfrei“ in Absatz 2 dient der Klarstellung, dass obstruktive Anträge trotz erkennbar gegebener Beschlussfähigkeit kein Überprüfungsverfahren auslösen.

Die Regelung des bisherigen § 20 Absatz 5 wird aus systematischen Gründen in Absatz 4 integriert.

Absatz 5 betrifft die wegen Beschlussunfähigkeit entfallenen Tagesordnungspunkte. Wird die Beschlussfähigkeit nach 18 Uhr festgestellt, können die betroffenen Tagesordnungspunkte derzeit nur mit einer 2/3-Mehrheit am Folgetag aufgesetzt werden. Dies entspricht bei dringlichen Vorlagen nicht immer dem praktischen Bedarf. Der neue Absatz 5 soll daher ermöglichen, dass die entfallenen Tagesordnungspunkte auch mit einer einfachen Mehrheit am Folgetag aufgesetzt werden können.

Zu Nummer 33 (§ 47 Teilung der Abstimmung)

Gesetzentwürfe, Anträge oder sonstige Vorlagen werden in heutiger Praxis regelmäßig nur noch insgesamt zur Abstimmung gestellt. § 47 ermöglicht dabei, z. B. über einzelne Paragraphen eines Gesetzentwurfs oder Teile eines Antrags gesondert zu befinden. Der Wortlaut der Vorschrift bildet die parlamentarische Praxis nicht ab und ist daher klarstellungsbedürftig.

Schon bisher wird die Norm nicht nur bei Anträgen, sondern auch auf sonstige Vorlagen angewandt. Dies wird entsprechend klargestellt.

Die Differenzierung nach Initianten bei Entscheidung über die Teilung wird präziser gefasst: Bei Vorlagen aus der Mitte des Hauses besteht gemäß Satz 1 ein Widerspruchsrecht der Fraktion, die die Vorlage eingebracht hat, gegen die Teilung. Bei allen anderen Vorlagen beschließt gemäß Satz 2 im Zweifel der Bundestag über die Teilung.

Es soll ausdrücklich geregelt werden, dass der Antrag schriftlich von einer Fraktion oder fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages gestellt werden kann. Die Teilung der Frage erfolgt in der Praxis schon bisher ausschließlich auf Antrag einer Fraktion. Ein Bedürfnis für ein Antragsrecht einzelner Mitglieder ist nicht erkennbar. Zur Vermeidung von potentiellen Verfahrensverzögerungen und aus Effektivitätsgründen wird die Antragsbefugnis auf die Fraktionen beschränkt.

Auch die schriftliche Antragstellung entspricht der parlamentarischen Praxis und ist zudem auch zwecks Rechtsklarheit über den Abstimmungsgegenstand geboten.

In der Praxis wird einem Antrag gleichsam einem Verlangen entsprochen. Die Fraktionen sind nicht gehindert, die bisherige Praxis aufrechtzuerhalten und Anträgen auf Teilung stets nachzukommen.

Zu Nummer 34 (§ 48 Abstimmungsregeln)

In Absatz 2 wird aus Klarstellungsgründen ergänzt, dass Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nur bei der Feststellung der Beschlussunfähigkeit berücksichtigt werden.

Absatz 4 normiert die Parlamentspraxis, dass ein Antrag auf Sofortabstimmung gegenüber einem Antrag auf Überweisung nachrangig ist. Der Antrag auf Sofortabstimmung wird mithin nur zur Beschlussfassung gestellt wird, sofern der Überweisungsantrag keine Mehrheit findet.

Zu Nummer 35 (§ 49 Wahlen)

In Absatz 1 wird zunächst das Regel-Ausnahme-Verhältnis von offenen und geheimen Wahlen klargestellt, wonach Wahlen in der Regel offen durchgeführt werden. Zugleich wird die bestehende Praxis kodifiziert, dass der Bundestag statt offene auch geheime Wahlen auf Antrag beschließen kann.

Die Kernelemente der geheimen Wahl werden entsprechend der Praxis und den Regelungen der Bundeswahlordnung ausdrücklich in Absatz 2 geregelt. Eine offene Wahl mit Wahlausweis bleibt möglich, auch wenn diese nicht explizit erwähnt wird. Der bisherige Verweis des Absatzes 2 auf § 56 Absatz 6 Nummer 4 der Bundeswahlordnung wird ersetzt durch einen umfassenden Entsprechungsverweis auf § 56 Absatz 6 der Bundeswahlordnung in Bezug auf die den Schriftführern oder Schriftführerinnen zustehenden Rechte bei der Wahlbeaufsichtigung.

Absatz 3 stellt klar, dass Verstöße gegen das Wahlgeheimnis, einschließlich des Film- und Fotografierverbots, auch nachträglichen Ordnungsmaßnahmen unterliegen können. Entsprechend § 36 Absatz 3 beginnt die Frist für eine solche Maßnahme ab dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme.

Die in Absatz 4 ergänzte Regelung, wonach eine weder verfassungsrechtlich noch gesetzlich vorgeschriebene Aussprache bei Wahlen nur auf Beschluss des Bundestags stattfindet, entspricht der langjährigen parlamentarischen Praxis.

Zu Nummer 36 (§ 50 Abstimmungen in besonderen Fällen)

Der praktische Anwendungsbereich der Norm beschränkt sich entgegen des bisherigen Wortlauts nicht auf die besondere inhaltliche Konkurrenzsituation bei der Auswahl des Sitzes einer Bundesbehörde. Vielmehr dient das beschriebene Verfahren als Muster für die Abstimmung über inhaltlich konkurrierende, sich mitunter widersprechende (Gruppen-)Initiativen. Es ist daher angezeigt, das Verfahren losgelöst von der Frage eines Behördensitzes zu regeln.

Daneben finden in den beschriebenen Konkurrenzverfahren auch alternative Abstimmungsverfahren durch Festlegung einer Abstimmungsreihenfolge und Erledigung unterlegener Vorlagen statt. Auch diese Variante wird in diesem Zusammenhang als Modell rechtlich verankert.

Die Neuregelung sieht zwei Modelle für Abstimmungsverfahren über alternativ zur Entscheidung anstehende Vorlagen vor: die „Reihenfolge“-Lösung und die „Stimmzettel“-Lösung. Dabei ist der Bundestag weiterhin nicht gehindert, per Beschluss andere Abstimmungslösungen zu finden.

Absatz 1 beschreibt das zumeist in jüngster Zeit bei Gruppenanträgen praktizierte „Reihenfolge“-Verfahren. Dabei ist grundsätzlich die inhaltliche Reichweite das maßgebliche Kriterium für die Abstimmungsreihenfolge, wobei Abweichungen möglich sind.

Absatz 2 stellt das ebenfalls in der Vergangenheit praktizierte mehrstufige „Stimmzettel“-Verfahren vor. Die Mehrheit der Stimmen in Satz 3 beutet – wie bisher bei § 50 Absatz 2 – dass eine Vorlage mehr Ja-Stimmen als alle anderen Stimmen haben muss.

Absatz 3 stellt noch einmal klar, dass die beschriebenen Verfahren bei der Schlussabstimmung, das heißt bei Gesetzentwürfen in 2. Beratung Anwendung finden.

Zu Nummer 37 (§ 53 Unzulässigkeit der namentlichen Abstimmung)

Der Katalog der Gegenstände, über die namentliche Abstimmungen unzulässig sind, entspricht nicht mehr dem praktischen Bedarf. Der Katalog wird daher um weitere Gegenstände entsprechend den praktischen Erfordernissen erweitert. Künftig sollen namentliche Abstimmungen insbesondere auch in Bezug auf Geschäftsordnungsanträge, soweit diese ausdrücklich auf der Geschäftsordnung beruhen, ausgeschlossen sein. Namentliche Abstimmungen sind weiterhin möglich, wenn sich – etwa im Fall des § 50 Absatz 1 bezüglich der Abstimmungsreihenfolge – die Fraktionen hierauf verständigen.

Zu Nummer 38 (§ 55 Einsetzung von Unterausschüssen)

Absatz 1 ist von dem Grundgedanken der Zurückhaltung bei der Einsetzung von Unterausschüssen getragen.

Daher wird das in Absatz 2 verankerte Widerspruchsrecht eines Drittels der Ausschussmitglieder gegen die Auflösung eines Unterausschusses gestrichen. Die Auflösung des Unterausschusses kann der Ausschuss jederzeit mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, unabhängig von einer etwaigen Befristung seiner Einsetzung. Der restliche Regelungsgehalt des Absatzes 2 wird in Absatz 1 integriert.

Nach Absatz 2 richtet sich der Hauptausschuss bei der Bestimmung des Wahlvorschlagsrechts für den Vorsitz des Unterausschusses nach dem Stärkeverhältnis.

Zu Nummer 39 (§ 59 Rechte und Pflichten des Vorsitzenden)

Die allgemeine Rolle des Ausschussvorsitzes einschließlich seiner Rechte war in der Vergangenheit immer wieder Thema auch verfassungsgerichtlicher Streitverfahren. Die Rechte des Vorsitzes und dessen Grenzen sind seit langem in der Auslegungsentscheidung 14/1 definiert. Die dort getroffene Grundaussage zur Stellung des Vorsitzes soll in die Geschäftsordnung integriert werden. Die Auslegungsentscheidung des 1. Ausschusses wird daher in Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 aufgenommen.

Die Ordnungsrechte der sitzungsleitenden Präsidenten und Präsidentinnen nach §§ 36 ff. stehen dem Ausschussvorsitz nicht zu. Bisher kann der Vorsitzende oder die Vorsitzende bei Störung von Mitgliedern des Bundestages

lediglich die Sitzung unterbrechen oder mit Zustimmung aller beenden. Damit besteht weiter die Gefahr, dass durch entsprechendes Verhalten eines oder einer Abgeordneten eine Beratung zumindest zeitlich verzögert wird. Zumindest für erhebliche Störungen soll dem Vorsitz daher ein weiteres Instrument zur Verfügung gestellt werden.

In Absatz 4 Satz 1 wird daher zunächst klargestellt, dass der Vorsitzende oder die Vorsitzende – unterhalb der Schwelle formeller Ordnungsmaßnahmen – zur Einhaltung der parlamentarischen Ordnung ermahnen kann. Ferner sieht Absatz 4 Satz 2 vor, dass dem Vorsitz erstmalig auch eine formelle ordnungsrechtliche Kompetenz gegenüber Mitgliedern zusteht. Bei erheblichen Störungen kann der Vorsitz gemäß Absatz 4 Satz 3 mit der Zustimmung einer qualifizierten Mehrheit den Störer von der weiteren Beratung ausschließen.

Zu Nummer 40 (§ 60 Einberufung der Ausschusssitzungen)

Es ist seit jeher ein ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal des Verlangens einer Ausschusssitzung außerhalb des Zeitplans, dass diese Sitzung dringlich sein muss, die nächste reguläre Sitzung mithin nicht abgewartet werden kann. Absatz 3 nimmt das bisher ungeschriebene Tatbestandsmerkmal der Dringlichkeit von Sondersitzungen zwecks Klarstellung auf. Dies ist mit dem Verlangen darzulegen.

Zu Nummer 41 (§ 61 Tagesordnung der Ausschüsse)

Zur Stärkung der Rechte von Abgeordneten, die einer Partei einer nationalen Minderheit angehören, erhalten diese gemäß Absatz 1a die Möglichkeit, Verhandlungsgegenstände, die der Vertretung der besonderen Belange dieser Minderheit dienen, auf die Tagesordnung ihres Ausschusses setzen zu lassen. Absatz 2 bleibt hiervon unberührt.

Die Formulierung zu Änderungen der Tagesordnung im bisherigen Absatz 2 führt immer wieder zu Missverständnissen. Die Norm bezieht sich auf den Zeitpunkt nach Eintritt in die Tagesordnung. Der Wortlaut wird deshalb zwecks Klarstellung angepasst.

Zu Nummer 42 (§ 63 Federführender Ausschuss)

Die bisherige Regelung in § 63 Absatz 2 spiegelt nicht die parlamentarische Praxis wider. Die Ausschüsse verhandeln in der Praxis nicht über Stellungnahmefristen. Maßgebend für die Abgabe der Voten der mitberatenden Ausschüsse ist in der Praxis vielmehr der Zeitpunkt der abschließenden Beratung im federführenden Ausschuss. Einer die abschließende Beratung verzögernden Frist bedarf es in der Praxis nicht. Dies gilt umso mehr, als dass das Plenum bei einem fehlenden mitberatenden Votum im Bedarfsfall in zweiter Beratung jederzeit die Zurückverweisung beschließen kann (vgl. § 82). Die Neuregelung dient dementsprechend der Anpassung an die parlamentarische Praxis.

Zu Nummer 43 (§ 68 Herbeirufung eines Mitgliedes der Bundesregierung zu den Ausschusssitzungen)

Ein Bedürfnis für die Regelung in Satz 2, wonach in einer ohnehin öffentlichen Sitzung über einen Antrag auf Herbeizitierung eines Regierungsmitglieds in nichtöffentlicher Sitzung entschieden werden soll, ist nicht ersichtlich. Mangels erkennbarer Notwendigkeit von Satz 2 soll dieser gestrichen werden.

Zu Nummer 44 (§ 69 Öffentliche Ausschusssitzungen und Zutritt)

Absatz 5 Satz 4 eröffnet künftig Abgeordneten, die einer Partei einer nationalen Minderheit angehören, die Möglichkeit in nicht geschlossenen Ausschüssen, in denen sie nicht Mitglied sind, zu Verhandlungsgegenständen, die wesentliche Belange dieser Minderheit berühren, mit beratender Stimme teilzunehmen.

Zu Nummer 45 (§ 69a Besondere Beteiligungsrechte Dritter)

Es handelt sich um eine Folgeänderungen aufgrund der Änderung in § 70.

Zu Nummer 46 (§ 70 Anhörungssitzungen)

In Absatz 2 Satz 1 wird eine Frist für die Durchführung öffentlicher Anhörungen von zehn Sitzungswochen ab Beschlussfassung über deren Durchführung eingeführt. Dadurch soll das Recht der antragsberechtigten Minderheit auf Durchführung eine Anhörung zum Durchbruch gestärkt werden.

Die Dauer der Frist ist angelehnt an den Zeitraum, nach dem eine Fraktion oder fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages gemäß § 62 Absatz 2 einen Sachstandsbericht zu einer überwiesenen Vorlage im Plenum verlangen können.

Zu Nummer 47 (§ 75 Vorlagen)

Die Liste der Vorlagen zu Verhandlungsgegenständen wird um die Entschließungsanträge im Rahmen vereinbarter Debatten ergänzt. Deren Zulässigkeit ist mittlerweile anerkannt und wird entsprechend praktiziert.

Zu Nummer 48 (§ 80 Überweisung an einen Ausschuss)

In der parlamentarischen Praxis ist eine Tendenz erkennbar, eine zunehmende Anzahl mitberatender Ausschüsse zu beteiligen. Von der Möglichkeit der gutachtlichen Beteiligung weiterer Ausschüsse nach Absatz 1 Satz 2 wird dagegen wenig Gebrauch gemacht. Jede vom Plenum beschlossene Mitberatung löst eine Beratungspflicht der betroffenen Ausschüsse aus und führt im Falle der nicht rechtzeitigen Vorlage der Voten zur Rechtsfolge § 63 Absatz 2. Daher drohen bei einer erheblichen Anzahl mitberatender Ausschüsse gravierende Verfahrensverzögerungen. Eine Neuregelung ist daher angezeigt.

Absatz 1 hält am Grundsatz der Einzelüberweisung fest, beschränkt die Anzahl mitberatender Ausschüsse, an die die Vorlage vom Plenum überwiesen werden kann, künftig aber auf drei. Besondere Zuständigkeiten der Ausschüsse (z. B. gemäß §§ 93 ff., 95 und 96) bleiben dabei weiterhin unberührt.

Der federführende Ausschuss kann jedoch bei Bedarf – unabhängig von einer formalen Mitberatung – auch andere Ausschüsse beteiligen. Die Art der Beteiligung ist offen und obliegt dem federführenden Ausschuss. Er kann somit nicht nur gutachterliche Stellungnahmen einholen, sondern auch selbst Voten anfordern. Dementsprechend bleibt es weiterhin möglich, die Fachkompetenzen aus allen Politikfeldern in die Beratungen zu Gesetzentwürfen einfließen zu lassen.

Absatz 4 Satz 4 und 5, wonach ein Mitglied eine Aussprache über für das vereinfachte Verfahren vorgesehene Vorlagen verlangen kann, welche bei einer Mehrheit für den Antrag in der laufenden Sitzungswoche durchzuführen ist, werden an die parlamentarische Praxis angepasst. Die beabsichtigte Beratung einer Vorlage im vereinfachten Verfahren ist jedem Mitglied mit dem Entwurf der Tagesordnung bekannt. Zudem ist die Frage einer Aussprache und deren Dauer in der heutigen parlamentarischen Praxis Gegenstand der vereinbarten, zu beschließenden oder festgesetzten Tagesordnung. Da ein Antrag auf Aussprache im Rahmen des § 80 Absatz 4 die Tagesordnung betrifft, welche Aussprachen und Debattenzeiten festlegt, ist ein solcher Antrag in die allgemeine Struktur von Tagesordnungsanträgen zu integrieren. Die Regelung des § 20 Absatz 2 Satz 3 findet daher nunmehr auch auf diese Anträge Anwendung. Erhält in diesem Rahmen ein Antrag die Mehrheit, ist die Aussprache auf die Tagesordnung gesetzt. Der Regelung des bisherigen Absatz 4 Satz 4 und 5 bedarf es daher künftig nicht mehr.

Zu Nummer 49 (§ 81 Zweite Beratung von Gesetzentwürfen)

Die Regelungen zur Abstimmungsreihenfolge in § 81 Absatz 2 und Absatz 3 finden in der parlamentarischen Praxis keine Anwendung mehr. Diese entfallen daher.

Die bisherige Abstimmungspraxis spiegelt Absatz 4 Satz 1 wider. Abgestimmt wird demnach zunächst über Änderungsanträge und sodann – vorbehaltlich einer beantragten Teilung der Frage – über den Gesetzentwurf im Ganzen.

Der Regelungsgehalt des Absatzes 4 Satz 1 wird im neuen Absatz 2 Satz 1 präzisiert. Dieser regelt nunmehr entsprechend der langjährigen Praxis das grundsätzlich angewandte Abstimmungsverfahren im Ganzen. Der bisher normierte Grundsatz der Einzelabstimmung wird damit abgeschafft. Einzelabstimmungen bleiben im Rahmen geteilter Abstimmungsverfahren nach § 47 möglich. Ebenso kann per Beschluss auf Einzelabstimmungsverfahren zurückgegriffen werden. So bleiben etwa die Plenarberatungen des Haushalts damit unverändert. Absatz 2 Satz 2 entspricht dem bisherigen Absatz 4 Satz 2.

Zu Nummer 50 (§ 82 Änderungsanträge und Zurückverweisung in zweiter Beratung)

Es wird eine sprachliche Anpassung aufgrund der Abschaffung des Grundsatzes der Einzelabstimmung in § 81 vorgenommen. Für die in Absatz 3 geregelte Zurückverweisung an einen Ausschuss ist die abschließende Abstimmung maßgebend.

Zu Nummer 51 (§ 88 Behandlung von Entschließungsanträgen)

Die Behandlung von Entschließungsanträgen wird neu gefasst.

Absatz 1 stellt zunächst klar, dass Entschließungsanträge ausschließlich eine politische, indes keine rechtlich bindende Wirkung entfalten. Andernfalls wären solche Entschließungsanträge unzulässig.

Zur Stärkung der Rechte von Abgeordneten, die einer Partei einer nationalen Minderheit angehören, erhalten diese durch Absatz 2 die explizite Möglichkeit, zu Gesetzentwürfen, die Belange dieser Minderheit berühren, Entschließungsanträge einzubringen.

Absatz 4 normiert, dass das Widerspruchsrecht der Antragsteller hinsichtlich der Überweisung eines Entschließungsantrages in einen Ausschuss ausschließlich für Vorlagen nach § 75 Absatz 1 gilt. Werden Entschließungsanträge zu Verhandlungsgegenständen ohne Vorlagen eingebracht, besteht ein solches Widerspruchsrecht dementsprechend nicht.

Zu Nummer 52 (§ 96a Verfahren nach dem Parlamentsbeteiligungsgesetz)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Anpassung der Nummerierung der Anlagen.

Zu Nummer 53 (§ 105 Fragen einzelner Mitglieder des Bundestages)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Anpassung der Nummerierung der Anlagen.

Zu Nummer 54 (§ 106 Aktuelle Stunde und Befragung der Bundesregierung)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Anpassung der Nummerierung der Anlagen.

Zu Nummer 55 (§ 107 Immunitätsangelegenheiten)

Mit der Neuregelung wird die Beratung einer Beschlussempfehlung des Immunitätsausschusses an die parlamentarische Praxis angepasst. Die Frist im bisherigen Absatz 3 Satz 2 findet praktisch keine Anwendung. Die Beschlussempfehlung wird in der Praxis auf Ersuchen des Immunitätsausschusses möglichst noch am Tage der Ausschusssitzung im Plenum aufgesetzt und abgestimmt. Der neue Absatz 3 Satz 2 normiert nunmehr diese langjährige Praxis der Aufsetzung und Beratung von Beschlussempfehlungen in Immunitätsangelegenheiten. Satz 4 regelt zudem explizit das Ausspracheverbot über Anträge auf Durchsuchung und Beschlagnahme. Andernfalls droht eine Vereitelung des Ermittlungserfolges.

Zu Nummer 56 (§ 110 Rechte des Petitionsausschusses)

Durch eine Neuregelung in § 110 Absatz 4 soll besonders wichtigen Bürgeranliegen zu mehr Sichtbarkeit verholfen werden. Der Petitionsausschuss kann zukünftig empfehlen, die Beratung einer Petition auf die Tagesordnung des Plenums zu setzen, wenn diese mehr als 100.000 Unterzeichner hat und bereits eine Anhörung im Ausschuss stattgefunden hat. Die Empfehlung bedarf eines Ausschussbeschlusses. Die Aufsetzung auf die Tagesordnung erfolgt nach den allgemeinen Regeln.

Zu Nummer 57 (§ 127 Auslegung dieser Geschäftsordnung)

Bislang ist in Absatz 1 Satz 2 2. Halbsatz nur geregelt, wer berechtigt ist, einen Plenarbeschluss über eine Auslegungsentscheidung des Geschäftsordnungsausschusses bewirken zu lassen. Ungeregelt ist indes, wer im Vorfeld berechtigt ist, eine solche Auslegungsentscheidung des Geschäftsordnungsausschusses zu beantragen.

In Absatz 1 Satz 3 wird daher festgelegt, dass der Präsident, ein Ausschuss, eine Fraktion, ein Viertel der Mitglieder des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung oder fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages berechtigt sind, eine Auslegungsentscheidung zu beantragen. Der Kreis der Berechtigten entspricht aus Kongruenzgründen demjenigen, der auch einen Plenarbeschluss über die Auslegungsentscheidung verlangen kann.

Zu Nummer 58 (Anlage 1 Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages)

Die Nummerierung der Anlagen wird angepasst.

Zu Nummer 59 (Anlage 2 Richtlinien für die Fragestunde und für die schriftlichen Einzelfragen)

Die Nummerierung der Anlagen wird angepasst.

Zu Nummer 60 (Anlage 3 Richtlinien für Aussprachen zu Themen von allgemeinem aktuellem Interesse)

Anlage 3 Nr. I. 1. b) und c) eröffnen den Fraktionen zwei Möglichkeiten, eine Aktuelle Stunde zu verlangen. Eine Fraktion soll pro Sitzungswoche aber nur eine Aktuelle Stunde verlangen können. Wenn eine Fraktion beide Verlangen geltend macht, ist das Konkurrenzverhältnis zwischen einer Aussprache nach Nr. I. 1. b) und c) bisher offen. Durch die Neuregelung wird der Umgang mit mehreren Verlangen einer Fraktion geklärt. Hat eine Fraktion das Verlangen nach Nr. I. 1. b) geltend gemacht, kann sie keine Aktuelle Stunde mehr nach Nr. I. 1. c) verlangen. Ist eine solche zum Zeitpunkt der Geltendmachung der Aktuellen Stunde nach Nr. I. 1. b) bereits verlangt, muss diese entfallen.

Aus dem Ziel der Aktuellen Stunde, einen schnellen Schlagabtausch zu ermöglichen, wird hergeleitet, dass Zwischenfragen und -bemerkungen während Aktueller Stunden ausgeschlossen sind. Durch einen ausdrücklichen Verweis auf § 27a Absatz 1, Absatz 2 werden Zwischenfragen und -bemerkungen zukünftig ausdrücklich auch während Aktueller Stunden ermöglicht. Dies soll die Lebendigkeit des Debattenformats weiter steigern und zu einem fundierteren Austausch in der Sache beitragen.

Zu Nummer 61 (Anlage 4 Richtlinien für die Befragung der Bundesregierung)

Die Nummerierung der Anlagen wird angepasst.

Zu Nummer 62 (Anlage 5 Beschluss des Deutschen Bundestages betr. Aufhebung der Immunität von Mitgliedern des Bundestages)

Die Aufzählung der Straftatbestände in Nummer 1 wird an die aktuelle Rechtslage angepasst.

Die Regelung in Nummer 5, wonach die bei Zwangsmaßnahmen anwesenden Zeugen aus der Fraktion des betroffenen Mitglieds von dem Präsidenten oder der Präsidentin des Bundestags im Benehmen mit dem jeweiligen Fraktionsvorsitzenden benannt werden, entspricht nicht der parlamentarischen Praxis und der Regelung in der Verfahrenspraxis des 1. Ausschusses.

Die Verfahrenspraxis des 1. Ausschusses sieht unter Nummer 3 Buchstabe e vor, dass die Obleute der jeweiligen Fraktionen die Zeugen auswählen. So wird es in der Praxis auch tatsächlich gehandhabt. Die entsprechende Regelung in Anlage 5 wird daher aus Kohärenzgründen angepasst.

Zu Nummer 63 (Anlage 6 Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes)

Die Nummerierung der Anlagen wird angepasst.

Synoptische Zusammenstellung

Derzeitige Fassung	Neue Fassung
§ 1 Konstituierung	§ 1 Konstituierung
(1) Der neugewählte Bundestag wird zu seiner ersten Sitzung vom bisherigen Präsidenten spätestens zum dreißigsten Tage nach der Wahl (Artikel 39 des Grundgesetzes) einberufen.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Bis der neugewählte Präsident oder einer <i>seiner Stellvertreter</i> das Amt übernimmt, führt das am längsten dem Bundestag angehörende Mitglied, das hierzu bereit ist, den Vorsitz (Alterspräsident); bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit zum Bundestag entscheidet das höhere Lebensalter.	(2) Bis der neugewählte Präsident oder einer der Vizepräsidenten das Amt übernimmt, führt das am längsten dem Bundestag angehörende Mitglied, das hierzu bereit ist, den Vorsitz (Alterspräsident); bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit zum Bundestag entscheidet das höhere Lebensalter.
(3) Der Alterspräsident ernennt Mitglieder des Bundestages zu vorläufigen Schriftführern. <i>Hierauf erfolgt der Namensaufruf der Mitglieder des Bundestages.</i>	(3) Der Alterspräsident ernennt Mitglied des Bundestages zu vorläufigen Schriftführern.
(4) <i>Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit wird die Wahl des Präsidenten, der Stellvertreter und der Schriftführer vorgenommen.</i>	(4) Der Bundestag gibt sich eine Geschäftsordnung (Artikel 40 des Grundgesetzes). Hierauf folgt die Wahl des Präsidenten (§ 2), die mit dem Namensaufruf der Mitglieder des Bundestages und der Feststellung der Beschlussfähigkeit verbunden wird. Im Anschluss wird die Wahl der Vizepräsidenten vorgenommen (§ 2a).
§ 2 Wahl des Präsidenten und der Stellvertreter	§ 2 Wahl des Präsidenten
(1) Der Bundestag wählt <i>mit verdeckten Stimmzetteln (§ 49) in besonderen Wahlhandlungen</i> den Präsidenten <i>und seine Stellvertreter</i> für die Dauer der Wahlperiode. <i>Jede Fraktion des Deutschen Bundestages ist durch mindestens einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin im Präsidium vertreten.</i>	(1) Der Bundestag wählt den Präsidenten ohne Aussprache mit verdeckten Stimmzetteln (§ 49) für die Dauer der Wahlperiode.
(2) <i>Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages erhält. Ergibt sich im ersten Wahlgang keine Mehrheit, so können für einen zweiten Wahlgang neue Bewerber vorgeschlagen werden. Ergibt sich auch dann keine Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Bundestages, findet ein dritter Wahlgang statt. Bei nur einem Bewerber ist dieser gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich</i>	(2) Den Fraktionen steht das Recht zu, einen Bewerber vorzuschlagen.

<p><i>vereinigt. Bei mehreren Bewerbern kommen die beiden Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen in die engere Wahl; gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los durch die Hand des amtierenden Präsidenten.</i></p>	
<p><i>(3) Weitere Wahlgänge mit einem im dritten Wahlgang erfolglosen Bewerber sind nur nach Vereinbarung im Ältestenrat zulässig. Werden nach erfolglosem Ablauf des Verfahrens nach Absatz 2 neue Bewerber vorgeschlagen, ist neu in das Wahlverfahren gemäß Absatz 2 einzutreten.</i></p>	<p>(3) Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages erhält. Ergibt sich im ersten Wahlgang keine Mehrheit, können für einen zweiten Wahlgang neue Wahlvorschläge nach Maßgabe des Absatzes 2 gemacht werden. Satz 1 findet auf den zweiten Wahlgang Anwendung. Ergibt sich auch im zweiten Wahlgang keine Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Bundestages, findet ein dritter Wahlgang statt. Für diesen können keine neuen Wahlvorschläge gemacht werden. Bei nur einem Wahlvorschlag ist gewählt, wer mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält. Bei mehreren Wahlvorschlägen kommen die beiden Wahlvorschläge des zweiten Wahlgangs mit den meisten Ja-Stimmen in die engere Wahl. Gewählt ist dann, wer die meisten Ja-Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los durch die Hand des Alterspräsidenten.</p>
	<p>(4) Weitere Wahlgänge mit im dritten Wahlgang erfolglosen Bewerbern sind nur nach Vereinbarung im Ältestenrat zulässig. Werden nach erfolglosem Ablauf des Verfahrens nach Absatz 3 neue Wahlvorschläge gemacht, ist neu in das Verfahren nach Absatz 2 und Absatz 3 einzutreten.</p>
	<p>§ 2a Wahl der Vizepräsidenten</p>
	<p>(1) Der Bundestag beschließt die Anzahl der Vizepräsidenten, wobei jede Fraktion mindestens für ein Amt zu berücksichtigen ist. Er legt fest, welche Fraktion jeweils für welches Amt einen Wahlvorschlag unterbreiten kann.</p>
	<p>(2) Die Vizepräsidenten werden in gesonderten Wahlverfahren ohne Aussprache mit verdeckten Stimmzetteln (§ 49) für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Gewählt ist, wer im ersten oder im zweiten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages erhält. Im dritten Wahlgang des Wahlverfahrens ist gewählt, wer mehr Ja- als Nein-Stim-</p>

	men auf sich vereinigt. Weitere Wahlgänge nach einem erfolglosen dritten Wahlgang sind mit diesem Bewerber nur nach Vereinbarung im Ältestenrat zulässig.
	(3) Ist in der konstituierenden Sitzung das Wahlverfahren nach Absatz 2 erfolglos oder hat die berechtigte Fraktion in dieser Sitzung auf weitere Wahlgänge verzichtet, findet § 20 Absatz 4 auf sämtliche nachfolgende Wahlgänge Anwendung. Wird ein neuer Bewerber vorgeschlagen, ist in ein neues Wahlverfahren nach Absatz 2 einzutreten. Mit der Einbringung eines neuen Wahlvorschlages gilt das bisherige Wahlverfahren als erfolglos. Nach drei erfolglosen Wahlverfahren bedarf ein neuer Wahlvorschlag der Unterstützung von mindestens einem Viertel der Mitglieder.
	(4) Scheidet ein Vizepräsident aus, verbleibt das Vorschlagsrecht bei der berechtigten Fraktion. Auf die Nachwahl finden Absätze 2 und 3 entsprechende Anwendung.
[...]	[...]
§ 4 Wahl des Bundeskanzlers	§ 4 Wahl des Bundeskanzlers
Die Wahl des Bundeskanzlers (Artikel 63 des Grundgesetzes) erfolgt mit verdeckten Stimmzetteln (§ 49). Wahlvorschläge zu den Wahlgängen gemäß Artikel 63 Abs. 3 und 4 des Grundgesetzes sind von einem Viertel der Mitglieder des Bundestages oder einer Fraktion, die mindestens ein Viertel der Mitglieder des Bundestages <i>umfasst</i> , zu unterzeichnen.	Die Wahl des Bundeskanzlers (Artikel 63 des Grundgesetzes) erfolgt mit verdeckten Stimmzetteln (§ 49). Wahlvorschläge zu Wahlgängen gemäß Artikel 63 Absatz 3 und 4 des Grundgesetzes sind von einem Viertel der Mitglieder des Bundestages oder einer Fraktion, die mindestens ein Viertel der Mitglieder des Bundestages umfasst , zu unterzeichnen. Erreicht zu dem Wahlgang gemäß Artikel 63 Absatz 4 des Grundgesetzes kein Wahlvorschlag die notwendige Anzahl an Unterzeichnungen, steht jedem Abgeordneten das Wahlvorschlagsrecht zu, es sei denn, ein Vorschlag ist von einer Fraktion oder von fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages unterzeichnet. § 45 der Geschäftsordnung findet auf den Wahlgang gemäß Artikel 63 Absatz 4 des Grundgesetzes keine Anwendung.
§ 5 Präsidium	§ 5 Präsidium
Der Präsident und die <i>stellvertretenden Präsidenten</i> bilden das Präsidium.	(1) Der Präsident und die Vizepräsidenten bilden das Präsidium.

	(2) Das Präsidium unterstützt und berät den Präsidenten bei der Führung der parlamentarischen Geschäfte und in Angelegenheiten der Verwaltung. Der Präsident kann im Einzelfall die Erledigung von Aufgaben auf die Vizepräsidenten übertragen.
	(3) Das Präsidium legt die Delegationsstärke sowie den Delegationsschlüssel für Delegationsreisen der Ausschüsse und Gremien fest. Das Präsidium ist bei den Entscheidungen des Präsidenten über Delegationsreisen beteiligt. Die Beteiligung des Präsidiums bei Personalmaßnahmen richtet sich nach § 7.
	(4) Die Sitzungen des Präsidiums sind vertraulich.
§ 6 Ältestenrat	§ 6 Ältestenrat
(1) Der Ältestenrat besteht aus dem Präsidenten, seinen Stellvertretern und dreiundzwanzig weiteren von den Fraktionen gemäß § 12 zu benennenden Mitgliedern. Die Einberufung obliegt dem Präsidenten. Er <i>muß</i> ihn einberufen, wenn eine Fraktion oder fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages es verlangen.	(1) Der Ältestenrat besteht aus dem Präsidenten, den Vizepräsidenten und dreiundzwanzig weiteren von den Fraktionen gemäß § 12 zu benennenden Mitgliedern. Die Einberufung obliegt dem Präsidenten. Er muss ihn einberufen, wenn eine Fraktion oder fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages es verlangen.
(2) Der Ältestenrat unterstützt den Präsidenten bei der Führung der Geschäfte. Er führt eine Verständigung zwischen den Fraktionen über die Besetzung der Stellen der <i>Ausschußvorsitzenden</i> und ihrer Stellvertreter sowie über den Arbeitsplan des Bundestages herbei. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben ist der Ältestenrat kein <i>Beschlußorgan</i> .	(2) Der Ältestenrat unterstützt den Präsidenten bei der Führung der Geschäfte. Er führt eine Verständigung zwischen den Fraktionen über die Besetzung der Stellen der Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertreter sowie über den Arbeitsplan des Bundestages herbei. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben ist der Ältestenrat kein Beschlussorgan .
(3) Der Ältestenrat beschließt über die inneren Angelegenheiten des Bundestages, soweit sie nicht dem Präsidenten oder dem Präsidium vorbehalten sind. Er verfügt über die Verwendung der dem Bundestag vorbehaltenen Räume. Er stellt den Voranschlag für den Haushaltseinzelnplan des Bundestages auf, von dem der <i>Haushaltsausschuß</i> nur im Benehmen mit dem Ältestenrat abweichen kann.	(3) Der Ältestenrat beschließt über die inneren Angelegenheiten des Bundestages, soweit sie nicht dem Präsidenten oder dem Präsidium vorbehalten sind. Er verfügt über die Verwendung der dem Bundestag vorbehaltenen Räume. Er stellt den Voranschlag für den Haushaltseinzelnplan des Bundestages auf, von dem der Haushaltsausschuss nur im Benehmen mit dem Ältestenrat abweichen kann.
(4) <i>Für die Angelegenheiten der Bibliothek, des Archivs und anderer Dokumentationen setzt der Ältestenrat einen ständigen Unterausschuß ein, dem auch Mitglieder des Bundestages,</i>	(4) Zur Vorbereitung und Erfüllung seiner Aufgaben kann der Ältestenrat ständige Kommissionen einsetzen, denen auch Mitglieder des Bundestages, die nicht Mitglied des Ältestenrates sind, angehören können. Entschei-

<i>die nicht Mitglied des Ältestenrates sind, angehören können.</i>	dungen der Kommissionen kann der Ältestenrat jederzeit an sich ziehen.
	(5) Die Sitzungen des Ältestenrates sind vertraulich.
§ 7 Aufgaben des Präsidenten	§ 7 Aufgaben des Präsidenten
(1) Der Präsident vertritt den Bundestag und regelt seine Geschäfte. Er wahrt die Würde und die Rechte des Bundestages, fördert seine Arbeiten, leitet die Verhandlungen gerecht und unparteiisch und wahrt die Ordnung im Hause. Er hat beratende Stimme in allen Ausschüssen.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Dem Präsidenten steht das Hausrecht und die Polizeigewalt in allen der Verwaltung des Bundestages unterstehenden Gebäuden, Gebäudeteilen und Grundstücken zu. Der Präsident <i>erläßt im Einvernehmen</i> mit dem <i>Ausschuß</i> für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung eine Hausordnung.	(2) Dem Präsidenten steht das Hausrecht und die Polizeigewalt in allen der Verwaltung des Bundestages unterstehenden Gebäuden, Gebäudeteilen und Grundstücken zu. Der Präsident erlässt im Benehmen mit dem Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung eine Hausordnung.
(3) Der Präsident schließt die Verträge, die für die Bundestagsverwaltung von erheblicher Bedeutung sind, im Benehmen mit <i>seinen Stellvertretern</i> ab. Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplanes weist der Präsident an.	(3) Der Präsident schließt die Verträge, die für die Bundestagsverwaltung von erheblicher Bedeutung sind, im Benehmen mit den anderen Mitgliedern des Präsidiums ab. Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplanes weist der Präsident an.
(4) Der Präsident ist die oberste Dienstbehörde der Bundestagsbeamten. Er ernennt und stellt die Bundestagsbeamten nach den gesetzlichen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften ein und versetzt sie in den Ruhestand. Auch die nicht-beamteten Bediensteten des Bundestages werden von dem Präsidenten eingestellt und entlassen. Maßnahmen nach Satz 2 und 3 trifft der Präsident, soweit Beamte des höheren Dienstes oder entsprechend eingestufte Angestellte betroffen sind, im Benehmen mit den stellvertretenden Präsidenten, soweit leitende Beamte (A16 und höher) oder entsprechend eingestufte Angestellte eingestellt, befördert bzw. höhergestellt werden, mit Zustimmung des Präsidiums.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) Absatz 4 gilt auch für die dem Wehrbeauftragten beigegebenen Beschäftigten. Maßnahmen nach Absatz 4 Satz 4 erfolgen im Benehmen mit dem Wehrbeauftragten. Für die Bestellung, Ernennung, Umsetzung, Versetzung und Zuruhesetzung des Leitenden Beamten ist das Einvernehmen mit dem Wehrbeauftragten erforderlich.	(5) u n v e r ä n d e r t

derlich. Der Wehrbeauftragte hat das Recht, für alle Entscheidungen nach Absatz 4 Vorschläge zu unterbreiten.	
(6) Ist der Präsident verhindert, <i>vertritt ihn einer seiner Stellvertreter aus der zweitstärksten Fraktion.</i>	(6) Ist der Präsident verhindert, wird er von einem anderen Mitglied des Präsidiums vertreten. Der Präsident bestimmt die Vertretung für den Einzelfall. Ist eine Vertretung im Einzelfall aufgrund längerer Verhinderung der Amtsausübung nicht möglich, erfolgt die Vertretung durch die Mitglieder des Präsidiums entsprechend der Reihenfolge der Fraktionen (§ 11). Gehören Mitglieder des Präsidiums derselben Fraktion an, gilt § 1 Absatz 2 entsprechend.
§ 8 Sitzungsvorstand	§ 8 Sitzungsvorstand
(1) In den Sitzungen des Bundestages bilden der <i>amtierende</i> Präsident und zwei Schriftführer den Sitzungsvorstand.	(1) In den Sitzungen des Bundestages bilden der sitzungsleitende Präsident und zwei Schriftführer den Sitzungsvorstand.
(2) Der Präsident bestimmt im Einvernehmen mit <i>seinen Stellvertretern</i> die Reihenfolge der Vertretung. Sind Präsident und Stellvertreter gleichzeitig verhindert, so übernimmt der Alterspräsident die Leitung.	(2) Der Präsident bestimmt im Einvernehmen mit den anderen Mitgliedern des Präsidiums die Reihenfolge der Vertretung. Sind die Mitglieder des Präsidiums gleichzeitig verhindert, so übernimmt der Alterspräsident die Leitung.
(3) Stehen die gewählten Schriftführer für eine Sitzung des Bundestages nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung, so bestellt der <i>amtierende</i> Präsident andere Mitglieder des Bundestages als Stellvertreter.	(3) Stehen die gewählten Schriftführer für eine Sitzung des Bundestages nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung, so bestellt der sitzungsleitende Präsident andere Mitglieder des Bundestages als Stellvertreter.
§ 9 Aufgaben der Schriftführer	§ 9 Aufgaben der Schriftführer
Die Schriftführer unterstützen den Präsidenten. Sie haben <i>die Schriftstücke vorzulesen, die Verhandlungen zu beurkunden, die Rednerlisten zu führen, die Namen aufzurufen, die Stimmzettel zu sammeln und zu zählen, die Korrektur der Plenarprotokolle zu überwachen und andere Angelegenheiten des Bundestages nach den Weisungen des Präsidenten zu besorgen.</i> Der Präsident verteilt die Geschäfte.	Die Schriftführer unterstützen den Präsidenten. Sie haben insbesondere die Rednerlisten zu führen, die Namen aufzurufen, die Stimmzettel zu sammeln und zu zählen sowie andere Angelegenheiten des Bundestages nach den Weisungen des Präsidenten zu besorgen. Der Präsident verteilt die Geschäfte.
§ 10 Bildung der Fraktionen	§ 10 Bildung der Fraktionen
(1) Die Fraktionen sind Vereinigungen von mindestens fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages, die derselben Partei oder solchen Parteien angehören, die auf Grund gleichgerichte-	(1) Die Fraktionen sind Vereinigungen von mindestens fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages, die derselben Partei angehören oder von derselben Partei als Wahlbewerber

ter politischer Ziele in keinem Land miteinander im Wettbewerb stehen. Schließen sich Mitglieder des Bundestages abweichend von Satz 1 zusammen, bedarf die Anerkennung als Fraktion der Zustimmung des Bundestages.	aufgestellt worden sind oder solchen Parteien angehören, die auf Grund gleichgerichteter politischer Ziele in keinem Land miteinander im Wettbewerb stehen. Schließen sich Mitglieder des Bundestages abweichend von Satz 1 zusammen, bedarf die Anerkennung als Fraktion der Zustimmung des Bundestages.
(2) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden, Mitglieder und Gäste sind dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Fraktionen können Gäste aufnehmen, die bei der <i>Feststellung der Fraktionsstärke</i> nicht mitzählen, jedoch bei der Bemessung der Stellenanteile (§ 12) zu berücksichtigen sind.	(3) Fraktionen können Gäste aufnehmen, die bei der Bestimmung der Reihenfolge der Fraktionen (§ 11) nicht mitzählen, jedoch bei der Bemessung der Stellenanteile (§ 12) zu berücksichtigen sind.
(4) <i>Mitglieder des Bundestages, die sich zusammenschließen wollen, ohne Fraktionsmindeststärke zu erreichen, können als Gruppe anerkannt werden. Für sie gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.</i>	(4) entfällt
(5) <i>Technische Arbeitsgemeinschaften zwischen Fraktionen können nicht zu einer Änderung der Stellenanteile führen, die den einzelnen Fraktionen nach ihrer Stärke zustehen.</i>	(5) entfällt
	§ 10a Gruppen
	(1) Mitglieder des Bundestages, die sich zusammenschließen wollen, ohne Fraktionsmindeststärke zu erreichen, können als Gruppe anerkannt werden. Für sie gilt § 10 Absatz 2 und 3 entsprechend. Über die der Gruppe im Einzelnen zukommenden Rechte entscheidet der Bundestag.
	(2) Eine Gruppe ist anzuerkennen, wenn nach dem Berechnungssystem für die Fraktionen (§ 12) ein Stellenanteil für einen Ausschuss oder ein parlamentarisches Gremium auf die Gruppe entfallen würde. In diesem Fall stehen der Gruppe und ihren Mitgliedern die Rechte einer Fraktion und der fraktionsangehörigen Abgeordneten in dem betreffenden Ausschuss oder Gremium zu. Über weitergehende Rechte der Gruppe entscheidet der Bundestag.

§ 11 Reihenfolge der Fraktionen	§ 11 Reihenfolge der Fraktionen
<p>Nach der Stärke der Fraktionen bestimmt sich ihre Reihenfolge. Bei gleicher Fraktionsstärke entscheidet das Los, das vom Präsidenten in einer Sitzung des Bundestages gezogen wird. Erledigte Mitgliedersitze werden bis zur Neubesetzung bei der Fraktion mitgezählt, die sie bisher innehatte.</p>	<p>Nach der Stärke der Fraktionen bestimmt sich ihre Reihenfolge. Bei gleicher Fraktionsstärke entscheidet das Los, das vom Präsidenten in einer Sitzung des Bundestages gezogen wird. Verliert ein Mitglied sein Mandat, wird dieses bis zur Nachbesetzung bei der Fraktion mitgezählt, zu der es bisher zählte.</p>
[...]	[...]
§ 14 Urlaub	§ 14 Urlaub entfällt
<p><i>Urlaub erteilt der Präsident. Urlaub auf unbestimmte Zeit wird nicht erteilt.</i></p>	
[...]	[...]
§ 16 Akteneinsicht und -abgabe	§ 16 Akteneinsicht und -abgabe
<p><i>(1) Die Mitglieder des Bundestages sind berechtigt, alle Akten einzusehen, die sich in der Verwahrung des Bundestages oder eines Ausschusses befinden; die Arbeiten des Bundestages oder seiner Ausschüsse, ihrer Vorsitzenden oder Berichterstatter dürfen dadurch nicht behindert werden. Die Einsichtnahme in persönliche Akten und Abrechnungen, die beim Bundestag über seine Mitglieder geführt werden, ist nur dem betreffenden Mitglied des Bundestages möglich. Wünschen andere Mitglieder des Bundestages etwa als Berichterstatter oder Ausschußvorsitzende oder Persönlichkeiten außerhalb des Hauses Einsicht in diese Akten, dann kann dies nur mit Genehmigung des Präsidenten und des betreffenden Mitgliedes des Bundestages geschehen. Akten des Bundestages, die ein Mitglied des Bundestages persönlich betreffen, kann es jederzeit einsehen.</i></p>	<p>(1) Die Mitglieder des Bundestages sind berechtigt, alle Akten einzusehen, die über Gegenstände der parlamentarischen Beratungen im Plenum sowie in den Ausschüssen und den sonstigen Gremien des Bundestages angelegt sind, soweit nicht die Einsicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder dieser Geschäftsordnung, insbesondere aus Gründen der Geheimhaltung, eingeschränkt ist. Die Arbeiten des Bundestages oder seiner Ausschüsse, ihrer Vorsitzenden oder Berichterstatter dürfen durch die Einsichtnahme nicht behindert werden. Für Verschlussachen gelten die Bestimmungen der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages (§ 17).</p>
<p><i>(2) Zum Gebrauch außerhalb des Bundeshauses werden Akten nur an die Vorsitzenden oder Berichterstatter der Ausschüsse für ihre Arbeiten abgegeben.</i></p>	<p>(2) Die Einsichtnahme in persönliche Akten und Abrechnungen, die beim Bundestag über seine Mitglieder geführt werden, ist nur dem betreffenden Mitglied des Bundestages möglich. Hierzu ist es jederzeit berechtigt. Dritten kann die Einsicht nur mit Genehmigung des Präsidenten und des betreffenden Mitgliedes des Bundestages gewährt werden.</p>

<i>(3) Ausnahmen kann der Präsident genehmigen.</i>	(3) Zum Gebrauch außerhalb der Liegenschaften des Deutschen Bundestages werden Akten nur an die Vorsitzenden oder Berichterstatter der Ausschüsse für ihre Arbeiten abgegeben. Ausnahmen kann der Präsident genehmigen.
<i>(4) Für Verschlussachen gelten die Bestimmungen der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages (§ 17).</i>	(4) entfällt
§ 17 Geheimschutzordnung	§ 17 Geheimschutzordnung
Der Bundestag beschließt eine Geheimschutzordnung, die Bestandteil dieser Geschäftsordnung ist (Anlage 3). Sie regelt die Behandlung aller Angelegenheiten, die durch besondere Sicherungsmaßnahmen gegen die Kenntnisaufnahme durch Unbefugte geschützt werden müssen.	Der Bundestag beschließt eine Geheimschutzordnung, die Bestandteil dieser Geschäftsordnung ist (Anlage 1). Sie regelt die Behandlung aller Angelegenheiten, die durch besondere Sicherungsmaßnahmen gegen die Kenntnisaufnahme durch Unbefugte geschützt werden müssen.
[...]	[...]
§ 20 Tagesordnung	§ 20 Tagesordnung
(1) Termin und Tagesordnung jeder Sitzung des Bundestages werden im Ältestenrat vereinbart, es sei denn, daß der Bundestag vorher darüber beschließt oder der Präsident sie nach § 21 Abs. 1 selbständig festsetzt.	(1) unverändert
(2) Die Tagesordnung wird den Mitgliedern des Bundestages, dem Bundesrat und der Bundesregierung mitgeteilt. Sie gilt, wenn kein Widerspruch erfolgt, mit Aufruf des Punktes 1 als festgestellt. Nach Eröffnung jeder Plenarsitzung kann vor Eintritt in die jeweilige Tagesordnung jedes Mitglied des Bundestages eine Änderung der Tagesordnung beantragen, wenn es diesen Antrag bis spätestens 18 Uhr des Vortages dem Präsidenten vorgelegt hat.	(2) unverändert
(3) Nach Feststellung der Tagesordnung dürfen andere Verhandlungsgegenstände nur beraten werden, wenn nicht von einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages widersprochen wird oder diese Geschäftsordnung die Beratung außerhalb der Tagesordnung zuläßt. Der Bundestag kann jederzeit einen Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung absetzen, soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.	(3) unverändert

<p>(4) Vorlagen von Mitgliedern des Bundestages müssen auf Verlangen der Antragsteller auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt und beraten werden, wenn seit der Verteilung der Drucksache (§ 123) mindestens drei Wochen vergangen sind.</p>	<p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(5) <i>Ist eine Sitzung wegen Beschlußfähigkeit aufgehoben worden, kann der Präsident für denselben Tag einmal eine weitere Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Innerhalb dieser Tagesordnung kann er den Zeitpunkt für die Wiederholung der erfolglosen Abstimmung oder Wahl festlegen oder sie von der Tagesordnung absetzen, es sei denn, daß von einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages widersprochen wird.</i></p>	<p>(5) entfällt</p>
<p>§ 27 Worterteilung und Wortmeldung</p>	<p>§ 27 Worterteilung und Wortmeldung</p>
<p>(1) <i>Ein Mitglied des Bundestages darf nur sprechen, wenn ihm der Präsident das Wort erteilt hat. Will der Präsident selbst sich als Redner an der Aussprache beteiligen, so hat er während dieser Zeit den Vorsitz abzugeben. Mitglieder des Bundestages, die zur Sache sprechen wollen, haben sich in der Regel bei dem Schriftführer, der die Rednerliste führt, zum Wort zu melden. Zur Geschäftsordnung und zur Abgabe von Erklärungen können Wortmeldungen durch Zuruf erfolgen.</i></p>	<p>(1) Der Präsident erteilt das Wort.</p>
<p>(2) <i>Für Zwischenfragen an den Redner und für Zwischenbemerkungen in der Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand melden sich die Mitglieder des Bundestages über die Saalmikrofone zum Wort. Zwischenfragen und Zwischenbemerkungen, die kurz und präzise sein müssen, dürfen erst gestellt werden, wenn der Redner sie auf eine entsprechende Frage des Präsidenten zulässt. Im Anschluss an einen Debattenbeitrag kann der Präsident das Wort zu einer Zwischenbemerkung von höchstens drei Minuten erteilen; der Redner darf hierauf noch einmal antworten.</i></p>	<p>(2) Will der Präsident selbst sich als Redner an der Aussprache beteiligen, so hat er während dieser Zeit den Vorsitz abzugeben.</p>
	<p>(3) Mitglieder des Bundestages, die zur Sache sprechen wollen oder anderweitig das Wort erhalten möchten, haben in der Regel ihren Redewunsch bei dem Schriftführer, der die Rednerliste führt, anzumelden.</p>

	<p>§ 27a Zwischenfragen, -bemerkungen, Kurzinterventionen</p>
	<p>(1) Während der Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand kann der Präsident mit Einverständnis des Redners das Wort für Zwischenfragen oder -bemerkungen, die kurz und präzise sein müssen, erteilen. Die Mitglieder des Bundestages melden sich hierzu über die Saalmikrofone zu Wort.</p>
	<p>(2) Im Anschluss an einen Debattenbeitrag kann der Präsident einem Mitglied des Bundestages das Wort zu einer Kurzintervention von höchstens zwei Minuten erteilen, sofern dieses nicht noch für einen Redebeitrag gemeldet ist; der Redner darf hierauf noch einmal kurz antworten. Wenn es um die Zurückweisung von Äußerungen gegen die eigene Person oder um die Richtigstellung eigener Äußerungen geht, soll das Wort nach Satz 1 erteilt werden. Dieser Anlass ist dem Präsidenten bei der Wortmeldung vorab mitzuteilen.</p>
§ 28 Reihenfolge der Redner	§ 28 Reihenfolge der Redner
<p>(1) Der Präsident bestimmt die Reihenfolge der Redner. Dabei soll ihn die Sorge für sachgemäße Erledigung und zweckmäßige Gestaltung der Beratung, die Rücksicht auf die verschiedenen Parteirichtungen, auf Rede und Gegenrede und auf die Stärke der Fraktionen leiten; insbesondere <i>soll</i> nach der Rede eines Mitgliedes oder Beauftragten der Bundesregierung eine abweichende Meinung zu Wort kommen.</p>	<p>(1) Der Präsident bestimmt die Reihenfolge der Redner. Dabei soll ihn die Sorge für sachgemäße Erledigung und zweckmäßige Gestaltung der Beratung, die Rücksicht auf die verschiedenen Parteirichtungen, auf Rede und Gegenrede und auf die Stärke der Fraktionen leiten; insbesondere sollen vor einer Rede eines weiteren Mitgliedes einer Fraktion zunächst alle anderen Fraktionen das Wort erhalten haben und nach der Rede eines Mitgliedes oder Beauftragten der Bundesregierung eine abweichende Meinung zu Wort kommen.</p>
<p><i>(2) Der erste Redner in der Aussprache zu Vorlagen von Mitgliedern des Bundestages soll nicht der Fraktion des Antragstellers angehören. Antragsteller und Berichterstatter können vor Beginn und nach Schluss der Aussprache das Wort verlangen. Der Berichterstatter hat das Recht, jederzeit das Wort zu ergreifen.</i></p>	<p>(2) Bei einer Aussprache zu einer Vorlage in erster Beratung soll der erste Redner der einbringenden Fraktion oder fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages angehören. Entsprechendes gilt für Vorlagen der Bundesregierung und des Bundesrates. Bei der Beratung von Beschlussempfehlungen der Ausschüsse soll der erste Redner kein Mitglied oder Beauftragter der Bundesregierung sein.</p>

§ 29 Zur Geschäftsordnung	§ 29 Zur Geschäftsordnung
(1) Zu einem Geschäftsordnungsantrag erteilt der Präsident vorrangig das Wort. Der Antrag muss sich auf den zur Beratung stehenden Verhandlungsgegenstand oder auf die Tagesordnung beziehen.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Der Präsident kann die Worterteilung bei Geschäftsordnungsanträgen, denen entsprechen werden muss (Verlangen), auf den Antragsteller, bei anderen Anträgen auf einen Sprecher jeder Fraktion beschränken.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Meldet sich ein Mitglied des Bundestages zur Geschäftsordnung zum Wort, ohne zu einem Geschäftsordnungsantrag sprechen oder einen solchen stellen zu wollen, so erteilt der Präsident das Wort nach seinem Ermessen.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Zur Geschäftsordnung darf der einzelne Redner nicht länger als <i>fünf</i> Minuten sprechen.	(4) Zur Geschäftsordnung darf der einzelne Redner grundsätzlich nicht länger als drei Minuten sprechen.
§ 30 Erklärung zur Aussprache	§ 30 Erklärungen zur Aussprache entfällt
<i>Zu einer Erklärung zur Aussprache wird das Wort nach Schluss, Unterbrechung oder Vertagung der Aussprache erteilt. Vorrangig kann der Präsident das Wort zur direkten Erwiderung erteilen. Der Anlass ist ihm bei der Wortmeldung mitzuteilen. Mit einer Erklärung zur Aussprache dürfen nur Äußerungen, die sich in der Aussprache auf die eigene Person bezogen haben, zurückgewiesen oder eigene Ausführungen richtiggestellt werden; sie darf nicht länger als fünf Minuten dauern.</i>	
§ 31 Erklärung zur Abstimmung	§ 31 Erklärung zur Abstimmung
<i>(1) Nach Schluss der Aussprache kann jedes Mitglied des Bundestages zur abschließenden Abstimmung eine mündliche Erklärung, die nicht länger als fünf Minuten dauern darf, oder eine kurze schriftliche Erklärung abgeben, die in das Plenarprotokoll aufzunehmen ist. Der Präsident erteilt das Wort zu einer Erklärung in der Regel vor der Abstimmung.</i>	(1) Zu einer mündlichen Erklärung zur abschließenden Abstimmung, die nicht länger als drei Minuten dauern darf, kann der Präsident jedem Mitglied des Bundestages vor oder nach der Abstimmung das Wort erteilen. Jedes Mitglied des Bundestages kann eine entsprechende schriftliche Erklärung abgeben, die in das Plenarprotokoll aufzunehmen ist.

<i>(2) Jedes Mitglied des Bundestages kann vor der Abstimmung erklären, dass es nicht an der Abstimmung teilnehme.</i>	(2) Zu einer Erklärung nach Absatz 1 zählt auch die Erklärung, nicht an der Abstimmung teilzunehmen.
§ 32 Erklärung außerhalb der Tagesordnung	§ 32 Erklärung außerhalb der Tagesordnung
<i>Zu einer tatsächlichen oder persönlichen Erklärung außerhalb der Tagesordnung kann der Präsident das Wort vor Eintritt in die Tagesordnung, nach Schluss, Unterbrechung oder Vertagung einer Aussprache erteilen. Der Anlaß ist ihm bei der Wortmeldung mitzuteilen. Die Erklärung darf nicht länger als fünf Minuten dauern.</i>	Zu einer dringlichen Erklärung tatsächlicher oder persönlicher Art außerhalb der vereinbarten oder beschlossenen Tagesordnungen erteilt der Präsident vor Eintritt in die jeweilige Tagesordnung, nach Schluss, Unterbrechung oder Vertagung einer Aussprache nach seinem Ermessen das Wort. Der Anlaß ist ihm vorab mitzuteilen. Die Erklärung darf nicht länger als drei Minuten dauern.
§ 33 Die Rede	§ 33 Die Rede
<i>Die Redner sprechen grundsätzlich in freiem Vortrag. Sie können hierbei Aufzeichnungen benutzen.</i>	(1) Die Redner sprechen grundsätzlich in freiem Vortrag. Sie können hierbei Aufzeichnungen benutzen.
	(2) Außerhalb der Kernzeiten können Redner ihre Reden mit Zustimmung des Präsidenten schriftlich zu Protokoll geben. Der Umfang der Redetexte hat sich an den zugeteilten Redezeiten zu orientieren. Die Regelungen der §§ 36 bis 38 finden bei Verletzungen der parlamentarischen Ordnung und Würde des Bundestages auf schriftliche Reden sinngemäß Anwendung.
	(3) Die Rede sowie alle anderen Beiträge zur Beratung sollen vom gegenseitigen Respekt und von der Achtung der anderen Mitglieder sowie der Fraktionen geprägt sein. Jegliche beleidigenden oder diskriminierenden, insbesondere rassistischen oder sexistischen Äußerungen oder Verhaltensweisen gegenüber einem anderen Mitglied oder Dritten sollen unterlassen werden.
[...]	[...]
§ 35 Rededauer	§ 35 Rededauer
<i>(1) Gestaltung und Dauer der Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand werden auf Vorschlag des Ältestenrates vom Bundestag festgelegt. Kommt es im Ältestenrat nicht zu einer Vereinbarung gemäß Satz 1 oder beschließt der Bundestag nichts anderes, darf der einzelne Redner in</i>	(1) Die Dauer der Aussprache und die Verteilung der Redezeit über einen Verhandlungsgegenstand erfolgen nach Vereinbarung des Ältestenrates oder auf Beschluss des Bundestages. Kommt es im Ältestenrat nicht zu einer Vereinbarung gemäß Satz 1 oder beschließt

<p><i>der Aussprache nicht länger als 15 Minuten sprechen. Auf Verlangen einer Fraktion kann einer ihrer Redner eine Redezeit bis zu 45 Minuten in Anspruch nehmen. Der Präsident kann diese Redezeiten verlängern, wenn der Verhandlungsgegenstand oder der Verlauf der Aussprache dies nahelegt.</i></p>	<p>der Bundestag nichts anderes, entscheidet der Präsident. Dabei soll die Aussprache nicht länger als 60 Minuten betragen und sich die Verteilung der Redezeit an dem Stärkeverhältnis der Fraktionen orientieren.</p>
<p>(2) Spricht ein Mitglied der Bundesregierung, des Bundesrates oder einer ihrer Beauftragten länger als 20 Minuten, kann die Fraktion, die eine abweichende Meinung vortragen lassen will, für einen ihrer Redner eine entsprechende Redezeit verlangen.</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(3) Überschreitet ein Mitglied des Bundestages seine Redezeit, so soll ihm der Präsident nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>
	<p>(4) Über die den fraktionslosen Abgeordneten zu gewährende Redezeit entscheidet der Präsident im Einzelfall nach Maßgabe des Verhandlungsgegenstandes, der Gesamtdauer der Aussprache und unter Berücksichtigung gleichgerichteter politischer Ziele anderer fraktionsloser Abgeordneter sowie der der kleinsten Fraktion oder Gruppe zustehenden Redezeit.</p>
<p>§ 36 Sach- und Ordnungsruf, Wortentziehung</p>	<p>§ 36 Sach- und Ordnungsruf, Wortentziehung</p>
<p><i>(1) Der Präsident kann den Redner, der vom Verhandlungsgegenstand abschweift, zur Sache verweisen. Er kann Mitglieder des Bundestages, wenn sie die Ordnung oder die Würde des Bundestages verletzen, mit Nennung des Namens zur Ordnung rufen. Der Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen von den nachfolgenden Rednern nicht behandelt werden.</i></p>	<p>(1) Der sitzungsleitende Präsident kann den Redner, der vom Verhandlungsgegenstand abschweift oder eine Erklärung zur Geschäftsordnung, zur Abstimmung oder außerhalb der Tagesordnung zweckwidrig nutzt, zur Sache verweisen. Ist ein Redner während einer Rede dreimal zur Sache gerufen, muss ihm der sitzungsleitende Präsident das Wort entziehen und darf es ihm zum selben Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilen.</p>
<p><i>(2) Ist ein Redner während einer Rede dreimal zur Sache oder dreimal zur Ordnung gerufen und beim zweiten Male auf die Folgen eines dritten Rufes zur Sache oder zur Ordnung hingewiesen worden, so muss ihm der Präsident das Wort entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilen.</i></p>	<p>(2) Der sitzungsleitende Präsident kann Mitglieder des Bundestages, wenn sie die Ordnung oder die Würde des Bundestages verletzen, mit Nennung des Namens zur Ordnung rufen. Der Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen nachfolgend nicht behandelt werden. Ist ein Mitglied des Bundestages dreimal während einer Sitzung zur Ordnung gerufen, verweist es der sitzungsleitende Präsident für die Dauer der Sitzung aus dem Saal. § 38 Absatz 1 Satz 3 bis Satz 5 sowie Absatz 3 bis Absatz 5 gilt entsprechend.</p>

	(3) Ein Ordnungsruf kann im Einzelfall auch nachträglich bis zum Ende des auf die Verletzung der Ordnung oder Würde des Bundestages folgenden dritten Sitzungstages erlassen werden.
§ 37 Ordnungsgeld	§ 37 Ordnungsgeld
<i>Wegen einer nicht nur geringfügigen Verletzung der Ordnung oder der Würde des Bundestages kann der Präsident gegen ein Mitglied des Bundestages, auch ohne dass ein Ordnungsruf ergangen ist, ein Ordnungsgeld in Höhe von 1 000 Euro festsetzen. Im Wiederholungsfall erhöht sich das Ordnungsgeld auf 2 000 Euro. § 38 Absatz 2 gilt entsprechend.</i>	(1) Ist ein Mitglied des Bundestages innerhalb von drei Sitzungswochen gemäß § 36 Absatz 2 oder Absatz 3 dreimal zur Ordnung gerufen worden, setzt der sitzungsleitende Präsident mit dem Erlass des dritten Ordnungsrufes zugleich ein Ordnungsgeld gegen das Mitglied fest. Dies gilt nicht, sofern gegen das Mitglied bereits eine Maßnahme nach § 36 Absatz 2 Satz 3 ausgesprochen wurde.
	(2) Unbeschadet der Regelungen in Absatz 1 kann, wegen einer nicht nur geringfügigen Verletzung der Ordnung oder der Würde des Bundestages der sitzungsleitende Präsident gegen ein Mitglied des Bundestages, auch ohne, dass ein Ordnungsruf ergangen ist, ein Ordnungsgeld festsetzen. § 36 Absatz 3 gilt entsprechend.
	(3) Die Höhe des jeweils nach Absatz 1 oder Absatz 2 festgesetzten Ordnungsgeldes beträgt 2 000 Euro. Im jeweiligen Wiederholungsfall erhöht sich das Ordnungsgeld auf 4 000 Euro.
§ 38 Ausschluss von Mitgliedern des Bundestages	§ 38 Ausschluss von Mitgliedern des Bundestages
(1) Wegen gröblicher Verletzung der Ordnung oder der Würde des Bundestages kann der Präsident ein Mitglied des Bundestages, auch ohne dass ein Ordnungsruf ergangen oder ein Ordnungsgeld festgesetzt worden ist, für die Dauer der Sitzung aus dem Saal verweisen. Bis zum Schluss der Sitzung muss der Präsident bekanntgeben, für wie viele Sitzungstage das betroffene Mitglied ausgeschlossen wird. Ein Mitglied des Bundestages kann bis zu dreißig Sitzungstage ausgeschlossen werden.	(1) Wegen gröblicher Verletzung der Ordnung oder der Würde des Bundestages kann der sitzungsleitende Präsident ein Mitglied des Bundestages, auch ohne dass ein Ordnungsruf ergangen oder ein Ordnungsgeld festgesetzt worden ist, für die Dauer der Sitzung aus dem Saal verweisen. Ein bereits erteilter Ordnungsruf schließt einen nachträglichen Sitzungsausschluss nicht aus. Bis zum Schluss der Sitzung muss der sitzungsleitende Präsident bekanntgeben, für wie viele Sitzungstage das betroffene Mitglied ausgeschlossen wird. Ein Mitglied des Bundestages kann bis zu dreißig Sitzungstage ausgeschlossen werden. Der sitzungsleitende Präsident kann im begründeten Einzelfall dem ausgeschlossenen Mitglied

	die Teilnahme an geheimen Wahlen und namentlichen Abstimmungen ermöglichen.
<i>(2) Ein Sitzungsausschluss kann auch nachträglich, spätestens in der auf die gröbliche Verletzung der Ordnung oder der Würde des Bundestages folgenden Sitzung, ausgesprochen werden, wenn der Präsident während der Sitzung eine Verletzung der Ordnung oder der Würde des Bundestages ausdrücklich feststellt und sich einen nachträglichen Sitzungsausschluss vorbehält. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Ein bereits erteilter Ordnungsruf schließt einen nachträglichen Sitzungsausschluss nicht aus.</i>	(2) § 36 Absatz 3 gilt entsprechend.
(3) Das betroffene Mitglied hat den Sitzungssaal unverzüglich zu verlassen. Kommt es der Aufforderung nicht nach, wird es vom Präsidenten darauf hingewiesen, dass es sich durch sein Verhalten eine Verlängerung des Ausschlusses zuzieht.	(3) Das betroffene Mitglied hat den Sitzungssaal unverzüglich zu verlassen. Kommt es der Aufforderung nicht nach, wird es vom sitzungsleitenden Präsidenten darauf hingewiesen, dass es sich durch sein Verhalten eine Verlängerung des Ausschlusses zuzieht. Kommt das betroffene Mitglied auch dann nicht der Aufforderung nach, unterbricht der sitzungsleitende Präsident die Sitzung und lässt den Ausschluss durchsetzen. Nach Wiedereröffnung der Sitzung hat der sitzungsleitende Präsident über die Dauer der Verlängerung des Ausschlusses zu befinden. Eine Begrenzung des Ausschlusses nach Absatz 1 Satz 5 ist in diesem Fall nicht möglich.
(4) Das betroffene Mitglied darf während der Dauer seines Ausschlusses auch nicht an Ausschusssitzungen teilnehmen.	(4) entfällt
(5) Versucht das betroffene Mitglied, widerrechtlich an den Sitzungen des Bundestages oder seiner Ausschüsse teilzunehmen, findet Absatz 3 Satz 2 entsprechend Anwendung.	(4) Versucht das betroffene Mitglied, widerrechtlich an den Sitzungen des Bundestages oder seiner Ausschüsse teilzunehmen, findet Absatz 3 entsprechend Anwendung.
<i>(6) Das betroffene Mitglied gilt als nicht beurlaubt. Es darf sich nicht in die Anwesenheitsliste eintragen.</i>	(5) Das betroffene Mitglied darf während der Dauer seines Ausschlusses nicht an Ausschusssitzungen teilnehmen. Es gilt als nicht entschuldigt und darf sich nicht in die Anwesenheitsliste eintragen.
§ 39 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen	§ 39 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen
Gegen den Ordnungsruf (§ 36), das Ordnungsgeld (§ 37) und den Sitzungsausschluss (§ 38) kann das betroffene Mitglied des Bundestages bis zum <i>nächsten Plenarsitzungstag</i> schriftlich begrün-	Gegen den Ordnungsruf (§ 36), das Ordnungsgeld (§ 37) und den Sitzungsausschluss (§ 38) kann das betroffene Mitglied des Bundestages bis zum Beginn der nächsten Plenarsitzung

deten Einspruch einlegen. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung <i>dieser</i> Sitzung zu setzen. Der Bundestag entscheidet ohne Aussprache. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.	beim Präsidenten schriftlich begründeten Einspruch einlegen. Der Einspruch ist spätestens auf die Tagesordnung der übernächsten Sitzung zu setzen, sofern der sitzungsleitende Präsident dem Einspruch nicht abhilft . Der Bundestag entscheidet ohne Aussprache. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
§ 40 Unterbrechung der Sitzung	§ 40 Unterbrechung der Sitzung
Wenn im Bundestag störende Unruhe entsteht, die den Fortgang der Verhandlungen in Frage stellt, kann der Präsident die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder aufheben. Kann er sich kein Gehör verschaffen, so verläßt er den Präsidentenstuhl; die Sitzung wird dadurch unterbrochen. Zur Fortsetzung der Sitzung beruft der Präsident ein.	Wenn im Bundestag störende Unruhe entsteht, die den Fortgang der Verhandlungen in Frage stellt, kann der sitzungsleitende Präsident die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder aufheben. Kann er sich kein Gehör verschaffen, so verlässt er den Präsidentenstuhl; die Sitzung wird dadurch unterbrochen. Zur Fortsetzung der Sitzung beruft der sitzungsleitende Präsident ein.
§ 41 Weitere Ordnungsmaßnahmen	§ 41 Weitere Ordnungsmaßnahmen
(1) Sitzungsteilnehmer, die nicht Mitglieder des Bundestages sind, und Zuhörer unterstehen der Ordnungsgewalt des Präsidenten.	(1) Sitzungsteilnehmer, die nicht Mitglieder des Bundestages sind, und Zuhörer unterstehen der Ordnungsgewalt des sitzungsleitenden Präsidenten.
(2) Wer auf den Tribünen Beifall oder <i>Mißbilligung</i> äußert oder Ordnung und Anstand verletzt, kann auf Anordnung des Präsidenten sofort entfernt werden. Der Präsident kann die Tribüne wegen störender Unruhe räumen lassen.	(2) Wer auf den Tribünen Beifall oder Missbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verletzt, kann auf Anordnung des sitzungsleitenden Präsidenten sofort entfernt werden. Der sitzungsleitende Präsident kann die Tribüne wegen störender Unruhe räumen lassen.
[...]	[...]
§ 45 Feststellung der <i>Beschlußfähigkeit</i>, Folgen der <i>Beschlußunfähigkeit</i>	§ 45 Feststellung der <i>Beschlussfähigkeit</i>, Folgen der <i>Beschlussunfähigkeit</i>
(1) Der Bundestag ist <i>beschlußfähig</i> , wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder im Sitzungssaal anwesend ist.	(1) Der Bundestag ist beschlußfähig , wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder im Sitzungssaal anwesend ist.
(2) Wird vor Beginn einer Abstimmung die <i>Beschlußfähigkeit</i> von einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages bezweifelt und auch vom Sitzungsvorstand nicht <i>einmütig</i> bejaht oder wird die <i>Beschlußfähigkeit</i> vom Sitzungsvorstand im Einvernehmen mit den Fraktionen bezweifelt, so ist in Verbindung mit der Abstimmung die <i>Beschlußfähigkeit</i> durch Zählung der Stimmen nach § 51, <i>im Laufe einer Kernzeit-Debatte im Verfahren nach</i>	(2) Wird vor Beginn einer Abstimmung die Beschlussfähigkeit von einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages bezweifelt und auch vom Sitzungsvorstand nicht zweifelsfrei bejaht oder wird die Beschlussfähigkeit vom Sitzungsvorstand im Einvernehmen mit den Fraktionen bezweifelt, so ist in Verbindung mit der Abstimmung die Beschlussfähigkeit durch Zählung der Stimmen nach § 51 festzustellen. Stimmhaltungen und un-

<p>§ 52 festzustellen. Der Präsident kann die Abstimmung auf kurze Zeit aussetzen.</p>	<p>gültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit. Der sitzungsleitende Präsident kann die Abstimmung auf kurze Zeit aussetzen.</p>
<p>(3) Nach Feststellung der <i>Beschlußunfähigkeit</i> hebt der Präsident die Sitzung sofort auf. § 20 Abs. 5 findet Anwendung. Ein Verlangen auf namentliche Abstimmung bleibt dabei in Kraft. <i>Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlußfähigkeit mit.</i></p>	<p>(3) Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit hebt der sitzungsleitende Präsident die Sitzung sofort auf.</p>
<p>(4) <i>Unabhängig von dem Verfahren nach den Absätzen 1 bis 3 kann der Präsident bei Kernzeit-Debatten im Einvernehmen mit den Fraktionen die Sitzung unterbrechen, wenn der Sitzungsvorstand bezweifelt, daß 25 vom Hundert der Mitglieder des Bundestages anwesend sind. Die Feststellung der Anwesenheit erfolgt im Verfahren nach § 52.</i></p>	<p>(4) Der Präsident kann im Falle der Sitzungsaufhebung für denselben Tag einmal eine weitere Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Innerhalb dieser Tagesordnung kann er den Zeitpunkt für die Wiederholung der erfolglosen Abstimmung oder Wahl festlegen oder sie von der Tagesordnung absetzen, es sei denn, dass von einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages widersprochen wird. Ein Verlangen auf namentliche Abstimmung bleibt dabei in Kraft.</p>
	<p>(5) Der Bundestag kann im Übrigen zu Beginn der auf die Beschlussunfähigkeit folgenden Sitzung beschließen, Verhandlungsgegenstände, deren Beratung infolge der Beschlussunfähigkeit nicht abgeschlossen oder entfallen ist, ohne Einhaltung der Frist des § 20 Absatz 2 Satz 3 auf die Tagesordnung zu setzen.</p>
<p>[...]</p>	<p>[...]</p>
<p>§ 47 Teilung der Frage</p>	<p>§ 47 Teilung der Abstimmung</p>
<p><i>Jedes Mitglied des Bundestages kann die Teilung der Frage beantragen. Ist die Zulässigkeit der Teilung zweifelhaft, so entscheidet bei Anträgen von Mitgliedern des Bundestages der Antragsteller, sonst der Bundestag. Unmittelbar vor der Abstimmung ist die Frage auf Verlangen vorzulesen.</i></p>	<p>Eine Fraktion kann oder fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages können vor der Abstimmung über eine Vorlage von Mitgliedern des Bundestages schriftlich die Teilung der Abstimmungsfrage verlangen, sofern der Unterzeichner der Vorlage nicht widerspricht. Bei Abstimmungen zu anderen Vorlagen kann auf schriftlichen Antrag einer Fraktion oder von fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages die Teilung der Frage beschlossen werden. Unmittelbar vor der Abstimmung ist die Frage auf Verlangen vorzulesen.</p>

§ 48 Abstimmungsregeln	§ 48 Abstimmungsregeln
(1) Abgestimmt wird durch Handzeichen oder durch Aufstehen oder Sitzenbleiben. Bei der <i>Schlußabstimmung</i> über Gesetzentwürfe (§ 86) erfolgt die Abstimmung durch Aufstehen oder Sitzenbleiben.	(1) Abgestimmt wird durch Handzeichen oder durch Aufstehen oder Sitzenbleiben. Bei der Schlussabstimmung über Gesetzentwürfe (§ 86) erfolgt die Abstimmung durch Aufstehen oder Sitzenbleiben.
(2) Soweit nicht das Grundgesetz, ein Bundesgesetz oder diese Geschäftsordnung andere Vorschriften enthalten, entscheidet die einfache Mehrheit. Stimmgleichheit verneint die Frage.	(2) Soweit nicht das Grundgesetz, ein Bundesgesetz oder diese Geschäftsordnung andere Vorschriften enthalten, entscheidet die einfache Mehrheit. Stimmgleichheit verneint die Frage. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, im Übrigen bleiben sie bei der Ermittlung der einfachen Mehrheit außer Betracht.
(3) Wird durch das Grundgesetz, ein Bundesgesetz oder diese Geschäftsordnung für einen <i>Beschluß</i> oder eine Wahl eine bestimmte Mehrheit vorgeschrieben, stellt der Präsident ausdrücklich fest, <i>daß</i> die Zustimmung der erforderlichen Mehrheit vorliegt.	(3) Wird durch das Grundgesetz, ein Bundesgesetz oder diese Geschäftsordnung für einen Beschluss oder eine Wahl eine bestimmte Mehrheit vorgeschrieben, stellt der Präsident ausdrücklich fest, dass die Zustimmung der erforderlichen Mehrheit vorliegt.
	(4) Abstimmungen auf Schluss der Aussprache gehen Abstimmungen auf Vertagung derselben vor. Abstimmungen auf Überweisung gehen Abstimmungen auf Entscheidung in der Sache vor.
§ 49 Wahlen mit verdeckten Stimmzetteln	§ 49 Wahlen
(1) <i>Soweit in einem Bundesgesetz oder in dieser Geschäftsordnung Wahlen durch den Bundestag mit verdeckten (amtlichen) Stimmzetteln vorgeschrieben sind, findet die Wahl geheim statt. Die Stimmzettel dürfen erst vor Betreten der Wahlzelle (bei Namensaufruf) ausgehändigt werden. Die zur Gewährleistung einer geheimen Wahl aufzustellenden Wahlzellen sind bei der Stimmabgabe zu benutzen. Die gekennzeichneten Stimmzettel sind in einem Wahlumschlag in die dafür vorgesehenen Wahlurnen zu legen.</i>	(1) Wahlen finden durch Handzeichen oder durch Abgabe von Stimmzetteln statt. Soweit in einem Bundesgesetz oder in dieser Geschäftsordnung Wahlen durch den Bundestag mit verdeckten amtlichen Stimmzetteln vorgeschrieben sind oder der Bundestag auf Antrag einer Fraktion oder von fünf vom Hundert seiner Mitglieder eine solche Wahl beschließt, findet die Wahl geheim statt.
(2) <i>§ 56 Abs. 6 Nr. 4 der Bundeswahlordnung gilt entsprechend.</i>	(2) Ist die Wahl geheim, werden die Stimmzettel erst vor Betreten der Wahlkabine ausgehändigt. Der Stimmzettel ist in der Wahlkabine zu kennzeichnen und so zu falten, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden. Der Nachweis der Teilnahme an einer geheimen Wahl erfolgt durch Abgabe eines

	<p>Wahlausweises. Die Schriftführer können in den entsprechenden Fällen des § 56 Absatz 6 der Bundeswahlordnung ein Mitglied des Bundestages von der Wahl zurückweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der sitzungsleitende Präsident.</p>
	<p>(3) Ein Verstoß gegen Absatz 2 Satz 2 und 3 stellt eine Verletzung der Ordnung des Bundestages dar. Dieser kann auch nachträglich geahndet werden, wenn der Präsident hiervon erst zu einem späteren Zeitpunkt Kenntnis erhält. § 36 Absatz 3 findet im Hinblick auf den Zeitpunkt dieser Kenntnisnahme entsprechende Anwendung.</p>
	<p>(4) Soweit eine Aussprache nicht verfassungsrechtlich oder kraft Bundesgesetzes ausgeschlossen ist, findet diese bei Wahlen nur aufgrund eines Beschlusses des Bundestages statt.</p>
<p>§ 50 Verfahren bei der Auswahl des Sitzes einer Bundesbehörde</p>	<p>§ 50 Abstimmungen in besonderen Fällen</p>
<p>(1) Ist in einem Gesetzentwurf über den Sitz einer Bundesbehörde zu entscheiden, so erfolgt die Auswahl, wenn mehr als zwei Vorschläge für den Sitz der Behörde gemacht werden, vor der Schlußabstimmung.</p>	<p>(1) Berät der Bundestag über mehrere, alternativ zur Entscheidung anstehende Vorlagen, bemisst sich, sofern nichts anderes beschlossen wird, die Reihenfolge der Abstimmungen nach der inhaltlichen Reichweite einer Vorlage, beginnend mit der am weitesten gehenden Vorlage. Bei der Bestimmung der Reichweite einer Vorlage, die auf eine Änderung der bestehenden Rechtslage abzielt, ist auf den Umfang der rechtlichen Änderungen abzustellen. Ist die Reihenfolge nach diesen Maßgaben uneindeutig, bestimmt sich die Reihenfolge nach dem Zeitpunkt der Einbringung. Hat eine Vorlage die erforderliche Mehrheit erhalten, hat sich die Abstimmung über die weiteren Vorlagen erledigt.</p>
<p>(2) Der Bundestag wählt mit Namensstimmzetteln, auf die der jeweils gewünschte Ort zu schreiben ist. Gewählt ist der Ort, der die Mehrheit der Stimmen erhält. Ergibt sich keine solche Mehrheit, werden in einem zweiten Wahlgang die beiden Orte zur Wahl gestellt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmzahl erhalten haben. Gewählt ist dann der Ort, der die Mehrheit der Stimmen erhält.</p>	<p>(2) In dem in Absatz 1 genannten Fall kann der Bundestag die Abstimmung auch mittels Stimmzetteln durchführen. Im ersten Durchgang sind alle Vorlagen auf dem Stimmzettel aufzuführen. Dabei hat jedes Mitglied eine Stimme. Hat nach diesem Durchgang eine Vorlage mehr Ja-Stimmen als alle anderen Ja- und Nein-Stimmen zusammen erhalten, ist diese angenommen. Ansonsten erfolgt ein zweiter Durchgang ohne die Vorlage mit den wenigsten Ja-Stimmen aus dem ersten Durchgang.</p>

	Die Durchgänge sind entsprechend zu wiederholen, bis lediglich noch über eine Vorlage abzustimmen ist.
(3) Diese Bestimmung gilt entsprechend, wenn bei der Beratung eines Antrages über den Sitz einer Bundesbehörde zu entscheiden ist.	(3) Die in den Absätzen 1 und 2 beschriebenen Verfahren erfolgen vor einer Schlussabstimmung.
(4) In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn es sich um die Bestimmung von Zuständigkeiten und ähnliche Entscheidungen handelt und wenn mehr als zwei voneinander abweichende Anträge gestellt werden.	(4) entfällt
[...]	[...]
§ 53 Unzulässigkeit der namentlichen Abstimmung	§ 53 Unzulässigkeit der namentlichen Abstimmung
Namentliche Abstimmung ist unzulässig über <ul style="list-style-type: none"> a) Stärke des Ausschusses, b) Abkürzung der Fristen, c) Sitzungszeit und Tagesordnung, d) Vertagung der Sitzung, e) Vertagung der Beratung oder <i>Schluß</i> der Aussprache, f) Teilung der Frage, g) Überweisung an einen <i>Ausschuß</i>. 	Namentliche Abstimmung ist unzulässig über <ul style="list-style-type: none"> a) die Stärke des Ausschusses, b) die Abkürzung der Fristen, c) die Sitzungszeit und die Tagesordnung, d) die Vertagung der Sitzung, e) die Vertagung der Beratung sowie über einen Antrag auf Aussprache oder Schluss der Aussprache, f) die Teilung der Frage, g) die Überweisung an einen Ausschuss, h) einen Einspruch nach § 39, i) die Durchführung geheimer Wahlen j) sonstige, ausschließlich in dieser Geschäftsordnung geregelte Verfahrensanträge.
[...]	[...]
§ 55 Einsetzung von Unterausschüssen	§ 55 Einsetzung von Unterausschüssen
(1) Zur Vorbereitung seiner Arbeiten kann jeder <i>Ausschuß</i> aus seiner Mitte Unterausschüsse mit bestimmten Aufträgen einsetzen, es sei denn, <i>daß</i> ein Drittel seiner Mitglieder widerspricht. In Ausnahmefällen können die Fraktionen auch Mitglieder des Bundestages benennen, die nicht dem <i>Ausschuß</i> angehören.	(1) Zur Vorbereitung seiner Arbeiten kann jeder Ausschuss aus seiner Mitte Unterausschüsse mit bestimmten Aufträgen einsetzen, es sei denn, dass ein Drittel seiner Mitglieder widerspricht. In Ausnahmefällen können die Fraktionen auch Mitglieder des Bundestages benennen, die nicht dem Ausschuss angehören. Der Unterausschuss hat seinen Bericht dem Ausschuss vorzulegen. Der Ausschuss kann den Unterausschuss mit den

	Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder jederzeit auflösen.
<i>(2) Bei der Bestimmung des Vorsitzenden des Unterausschusses soll der Ausschuß sich nach dem Stärkeverhältnis der einzelnen Fraktionen richten (§ 12). Wird der Unterausschuß für eine bestimmte Dauer eingesetzt, kann er vorzeitig nur aufgelöst werden, wenn ein Drittel der Mitglieder des Ausschusses nicht widerspricht; im übrigen kann der Ausschuß den Unterausschuß jederzeit auflösen. Der Unterausschuß hat seinen Bericht dem Ausschuß vorzulegen.</i>	(2) Der Ausschuss soll sich bei der Bestimmung des Wahlvorschlagsrechts für den Vorsitz des Unterausschusses nach dem Stärkeverhältnis der einzelnen Fraktionen richten (§ 12).
(3) In einem <i>Unterausschuß</i> muß jede Fraktion, die im <i>Ausschuß</i> vertreten ist, auf ihr Verlangen mindestens mit einem Mitglied vertreten sein. Im Übrigen sind die Grundsätze des § 12 zu berücksichtigen.	(3) In einem Unterausschuss muss jede Fraktion, die im Ausschuss vertreten ist, auf ihr Verlangen mindestens mit einem Mitglied vertreten sein. Im Übrigen sind die Grundsätze des § 12 zu berücksichtigen.
(4) Ist eine Vorlage mehreren Ausschüssen zur Beratung überwiesen worden oder fällt ein Verhandlungsgegenstand in den Geschäftsbereich mehrerer Ausschüsse, können diese einen gemeinsamen <i>Unterausschuß</i> bilden.	(4) Ist eine Vorlage mehreren Ausschüssen zur Beratung überwiesen worden oder fällt ein Verhandlungsgegenstand in den Geschäftsbereich mehrerer Ausschüsse, können diese einen gemeinsamen Unterausschuss bilden.
§ 59 Rechte und Pflichten des Vorsitzenden	§ 59 Rechte und Pflichten des Vorsitzenden
(1) Dem Vorsitzenden obliegt die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der <i>Ausschußsitzungen</i> sowie die Durchführung der <i>Ausschußbeschlüsse</i> .	(1) Dem Vorsitzenden obliegt die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Ausschusssitzungen sowie die Durchführung der Ausschussbeschlüsse . Er ist bei der Leitung der Ausschussgeschäfte vom Willen der Ausschussmehrheit abhängig , soweit ihm nicht die Geschäftsordnung des Bundestages eigenständige Rechte zuweist . Die Vereinbarungen, die die Fraktionen im Ausschuss zur Abwicklung der Ausschussgeschäfte erzielt haben, sind zu beachten .
(2) Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen unter Berücksichtigung des Grundsatzes des § 28 <i>Abs.</i> 1 Satz 2.	(2) Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen unter Berücksichtigung des Grundsatzes des § 28 Absatz 1 Satz 2.
(3) Sitzungsteilnehmer, die nicht Mitglieder des Bundestages sind, und Zuhörer unterstehen während der Sitzung der Ordnungsgewalt des Vorsitzenden.	(3) u n v e r ä n d e r t

<p>(4) Ist der ordnungsgemäße Ablauf einer Sitzung nicht mehr gewährleistet, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder im Einvernehmen mit den Fraktionen im Ausschuß beenden.</p>	<p>(4) Der Vorsitzende kann im Bedarfsfall jedes Mitglied zur Einhaltung der parlamentarischen Ordnung und zur Achtung der Würde des Bundestages auffordern. Ist der ordnungsgemäße Ablauf einer Sitzung nicht mehr gewährleistet, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder im Einvernehmen mit den Fraktionen im Ausschuss beenden. Wurde die Sitzung aufgrund einer gröblichen Verletzung der parlamentarischen Ordnung oder Würde des Bundestages durch ein Mitglied des Bundestages unterbrochen, kann der Vorsitzende mit Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder das Mitglied des Bundestages von den weiteren Beratungen der Sitzung ausschließen. § 39 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass der Einspruch beim Präsidenten einzulegen ist.</p>
<p>§ 60 Einberufung der Ausschusssitzungen</p>	<p>§ 60 Einberufung der Ausschusssitzungen</p>
<p>(1) Der Vorsitzende kann im Rahmen der vom Ältestenrat festgelegten Tagungsmöglichkeiten für Ausschüsse (Zeitplan) <i>Ausschusssitzungen</i> selbständig einberufen, es sei denn, daß der Ausschuß im Einzelfall etwas anderes beschließt.</p>	<p>(1) Der Vorsitzende kann im Rahmen der vom Ältestenrat festgelegten Tagungsmöglichkeiten für Ausschüsse (Zeitplan) Auschusssitzungen selbständig einberufen, es sei denn, dass der Ausschuss im Einzelfall etwas anderes beschließt.</p>
<p>(2) Der Vorsitzende ist zur Einberufung zum nächstmöglichen Termin innerhalb des Zeitplanes verpflichtet, wenn es eine Fraktion im Ausschuß oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Ausschusses unter Angabe der Tagesordnung verlangt.</p>	<p>(2) Der Vorsitzende ist zur Einberufung zum nächstmöglichen Termin innerhalb des Zeitplanes verpflichtet, wenn es eine Fraktion im Ausschuss oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Ausschusses unter Angabe der Tagesordnung verlangt.</p>
<p>(3) Zur Einberufung einer Sitzung außerhalb des Zeitplanes oder außerhalb des ständigen Sitzungsortes des Bundestages ist der Vorsitzende nur berechtigt, wenn ein entsprechendes Verlangen einer Fraktion oder von fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages oder ein einstimmiger Beschluß des Ausschusses vorliegt und die Genehmigung des Präsidenten erteilt worden ist.</p>	<p>(3) Zur Einberufung einer dringlichen Sitzung außerhalb des Zeitplanes oder einer Sitzung außerhalb des ständigen Sitzungsortes des Bundestages ist der Vorsitzende nur berechtigt, wenn ein entsprechendes Verlangen einer Fraktion oder von fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages oder ein einstimmiger Beschluß des Ausschusses vorliegt und die Genehmigung des Präsidenten erteilt worden ist.</p>
<p>(4) In begründeten Ausnahmefällen ist die Einberufung einer Sitzung, an der Mitglieder eines Ausschusses über elektronische Kommunikationsmittel teilnehmen können, möglich. Die Einberufung erfolgt für diese Fälle nach Maßgabe eines Beschlusses des Ausschusses.</p>	<p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>

§ 61 Tagesordnung der Ausschüsse	§ 61 Tagesordnung der Ausschüsse
(1) Termin und Tagesordnung werden vom Vorsitzenden festgesetzt, es sei denn, <i>daß</i> der <i>Ausschuß</i> vorher darüber beschließt. Die Tagesordnung soll den <i>Ausschußmitgliedern</i> in der Regel drei Tage vor der Sitzung zugeleitet werden.	(1) Termin und Tagesordnung werden vom Vorsitzenden festgesetzt, es sei denn, dass der Ausschuss vorher darüber beschließt. Die Tagesordnung soll den Ausschussmitgliedern in der Regel drei Tage vor der Sitzung zugeleitet werden.
	(1a) Ein Ausschussmitglied, das sein Mandat als Mitglied einer Partei einer nationalen Minderheit erworben hat, kann die Aufsetzung solcher Verhandlungsgegenstände verlangen, die der Vertretung der besonderen Belange dieser Minderheit dienen und in den Geschäftsbereich des Ausschusses fallen.
(2) Der <i>Ausschuß</i> kann die Tagesordnung mit Mehrheit ändern, erweitern kann er sie nur, wenn nicht eine Fraktion oder ein Drittel der <i>Ausschußmitglieder</i> widerspricht.	(2) Nach Eintritt in die Tagesordnung kann der Ausschuss die Tagesordnung mit Mehrheit ändern, erweitern kann er sie nur, wenn nicht eine Fraktion oder ein Drittel der Ausschussmitglieder widerspricht.
(3) Die Tagesordnung jeder <i>Ausschußsitzung</i> ist mit Angabe des Ortes, des Termins und, soweit vereinbart, der Dauer der Sitzung den beteiligten Bundesministerien und dem Bundesrat mitzuteilen.	(3) Die Tagesordnung jeder Ausschusssitzung ist mit Angabe des Ortes, des Termins und, soweit vereinbart, der Dauer der Sitzung den beteiligten Bundesministerien und dem Bundesrat mitzuteilen.
[...]	[...]
§ 63 Federführender <i>Ausschuß</i>	§ 63 Federführender Ausschuss
(1) Den Bericht an den Bundestag gemäß § 66 kann nur der federführende <i>Ausschuß</i> erstatten.	(1) Den Bericht an den Bundestag gemäß § 66 kann nur der federführende Ausschuss erstatten.
(2) Werden Vorlagen an mehrere Ausschüsse überwiesen (§ 80), <i>sollen die beteiligten Ausschüsse mit dem federführenden Ausschuß eine angemessene Frist zur Übermittlung ihrer Stellungnahme vereinbaren. Werden nicht innerhalb der vereinbarten Frist dem federführenden Ausschuß die Stellungnahmen vorgelegt oder kommt eine Vereinbarung über eine Frist nicht zustande, kann der federführende Ausschuß dem Bundestag Bericht erstatten, frühestens jedoch in der vierten auf die Überweisung folgenden Sitzungswoche.</i>	(2) Werden Vorlagen an mehrere Ausschüsse überwiesen (§ 80), muss die Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses dem federführenden Ausschuss zu dessen abschließender Beratung vorliegen.
(3) Beraten mehrere Ausschüsse in gemeinsamer Sitzung über denselben Verhandlungsgegenstand, stimmen die Ausschüsse getrennt ab.	(3) u n v e r ä n d e r t

[...]	[...]
<p>§ 68 Herbeirufung eines Mitgliedes der Bundesregierung zu den Ausschusssitzungen</p>	<p>§ 68 Herbeirufung eines Mitgliedes der Bundesregierung zu den Ausschusssitzungen</p>
<p>Das Recht des Ausschusses, die Anwesenheit eines Mitgliedes der Bundesregierung zu verlangen, gilt auch, wenn es in einer öffentlichen Sitzung gehört werden soll. <i>Über einen entsprechenden Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung zu entscheiden.</i></p>	<p>Das Recht des Ausschusses, die Anwesenheit eines Mitgliedes der Bundesregierung zu verlangen, gilt auch, wenn es in einer öffentlichen Sitzung gehört werden soll.</p>
<p>§ 69 Öffentliche Ausschusssitzungen und Zutritt</p>	<p>§ 69 Öffentliche Ausschusssitzungen und Zutritt</p>
<p>(1) Die Ausschüsse beschließen, ob und inwieweit sie in öffentlicher Sitzung beraten. Sie berücksichtigen hierbei insbesondere das Interesse der Öffentlichkeit an öffentlichen Sitzungen, die Besonderheit der Beratungsgegenstände und etwaige Erfahrungen mit öffentlichen Sitzungen. Der Beschluss erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung. Er kann auf Dauer, für einzelne Sitzungen, für bestimmte Verhandlungsgegenstände oder Teile derselben gefasst werden. Bei öffentlichen Sitzungen ist der Presse und sonstigen Zuhörern im Rahmen der Raumverhältnisse der Zutritt zu gestatten. Öffentliche Sitzungen sollen grundsätzlich im Internet übertragen werden.</p>	<p>(1) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(2) Soweit ein Ausschuss noch keinen Beschluss nach Absatz 1 Satz 1 gefasst hat, finden dessen Sitzungen nichtöffentlich statt. Hat der Bundestag das Zutrittsrecht zu einem Ausschuss vollständig oder für Teile seines Geschäftsbereichs auf die ordentlichen Mitglieder und deren namentlich benannten Stellvertreter beschränkt (geschlossener Ausschuss), tagt dieser Ausschuss nach Maßgabe der Zutrittsbeschränkung grundsätzlich nichtöffentlich. Im Einzelfall kann dieser Ausschuss hiervon Ausnahmen beschließen.</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(3) Die Beratungen eines Ausschusses zu einer Vorlage, die als Verschlussache eingestuft ist, erfolgen in nichtöffentlicher Sitzung. Es gelten die Vorschriften der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages.</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(4) Vorbehaltlich gesetzlicher Beschränkungen des Zutrittsrechts haben die Fraktionsvorsitzenden beratende Stimme in allen Ausschüssen und Sonderausschüssen (§ 54). Sie können ein</p>	<p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>

<p>Mitglied ihrer Fraktion beauftragen, sie zu vertreten. An Sitzungen nicht geschlossener Ausschüsse können Mitglieder des Bundestages, die nicht dem Ausschuss angehören, als Zuhörer teilnehmen. Bei den Beratungen geschlossener Ausschüsse kann einer der Antragssteller, der nicht Mitglied des Ausschusses ist, zur Begründung der Vorlage mit beratender Stimme teilnehmen. Darüber hinaus können geschlossene Ausschüsse im Einzelfall Ausnahmen von der Beschränkung des Zutritts beschließen.</p>	
<p>(5) Berät ein nicht geschlossener Ausschuss, dessen Verhandlungen nicht mindestens VS-VERTRAULICH sind, eine Vorlage von Mitgliedern des Bundestages, so ist dem Erstunterzeichner, wenn er nicht Mitglied des Ausschusses ist, die Tagesordnung zuzuleiten. Er kann insoweit mit beratender Stimme an der Sitzung teilnehmen oder sich von einem der anderen Antragsteller vertreten lassen. In besonderen Fällen soll der Ausschuss auch andere Mitglieder des Bundestages zu seinen Verhandlungen mit beratender Stimme hinzuziehen oder zulassen.</p>	<p>(5) Berät ein nicht geschlossener Ausschuss, dessen Verhandlungen nicht mindestens VS-VERTRAULICH sind, eine Vorlage von Mitgliedern des Bundestages, so ist dem Erstunterzeichner, wenn er nicht Mitglied des Ausschusses ist, die Tagesordnung zuzuleiten. Er kann insoweit mit beratender Stimme an der Sitzung teilnehmen oder sich von einem der anderen Antragsteller vertreten lassen. In besonderen Fällen soll der Ausschuss auch andere Mitglieder des Bundestages zu seinen Verhandlungen mit beratender Stimme hinzuziehen oder zulassen. Einen Anspruch auf Zulassung besitzen Mitglieder des Bundestages, die ihr Mandat als Mitglied einer Partei einer nationalen Minderheit erworben haben, bei der Beratung von solchen Verhandlungsgegenständen, die wesentliche Belange dieser Minderheit berühren.</p>
<p>[...]</p>	<p>[...]</p>
<p>§ 69a Besondere Beteiligungsrechte Dritter</p>	<p>§ 69a Besondere Beteiligungsrechte Dritter</p>
<p>(1) Berät ein Ausschuss einen ihm federführend überwiesenen Gesetzentwurf, durch den wesentliche Belange von Gemeinden und Gemeindeverbänden berührt werden, ist den auf Bundesebene bestehenden kommunalen Spitzenverbänden vor Beschlussfassung im Ausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Hiervon kann bei Regierungsvorlagen abgesehen werden, wenn aus der Begründung der Vorlagen die Auffassungen der kommunalen Spitzenverbände ersichtlich sind. Wesentliche Belange im Sinne des Satzes 1 werden durch Gesetze berührt, die ganz oder teilweise von den Gemeinden oder Gemeindeverbänden auszuführen sind, ihre öffentlichen Finanzen unmittelbar betreffen oder auf ihre Verwaltungsorganisation einwirken.</p>	<p>(1) u n v e r ä n d e r t</p>

<p>(2) Betrifft eine Anhörung gemäß § 70 Absatz 1 durch den federführenden Ausschuss Gesetzentwürfe gemäß Absatz 1 Satz 3, ist den auf Bundesebene bestehenden kommunalen Spitzenverbänden Gelegenheit zur Teilnahme an der Anhörung zu geben. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Im Falle einer Teilnahme unterbleibt eine Anrechnung nach § 70 Absatz 2 Satz 2. Die Stellungnahmen der Spitzenverbände sollen in ihren wesentlichen Punkten im Bericht wiedergegeben werden.</p>	<p>(2) Betrifft eine Anhörung gemäß § 70 Absatz 1 durch den federführenden Ausschuss Gesetzentwürfe gemäß Absatz 1 Satz 3, ist den auf Bundesebene bestehenden kommunalen Spitzenverbänden Gelegenheit zur Teilnahme an der Anhörung zu geben. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Im Falle einer Teilnahme unterbleibt eine Anrechnung nach § 70 Absatz 2 Satz 3. Die Stellungnahmen der Spitzenverbände sollen in ihren wesentlichen Punkten im Bericht wiedergegeben werden.</p>
<p>(3) Betrifft eine Anhörung gemäß § 70 Absatz 1 durch den federführenden Ausschuss Gesetzentwürfe, die in erheblicher Weise die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen, ist auf Beschluss des Ausschusses oder auf Verlangen eines Viertels seiner Mitglieder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Gelegenheit zur Teilnahme an der Anhörung zu geben. Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 70 Anhörungssitzungen</p>	<p>§ 70 Anhörungssitzungen</p>
<p>(1) Zur Information über einen Gegenstand seiner Beratung kann ein <i>Ausschuß</i> öffentliche Anhörungen von Sachverständigen, Interessenvertretern und anderen Auskunftspersonen vornehmen. Bei überwiesenen Vorlagen ist der federführende <i>Ausschuß</i> auf Verlangen eines Viertels seiner Mitglieder dazu verpflichtet; bei nicht überwiesenen Verhandlungsgegenständen im Rahmen des § 62 Abs. 1 Satz 3 erfolgt eine Anhörung auf <i>Beschluß</i> des Ausschusses. Die <i>Beschlußfassung</i> ist nur zulässig, wenn ein entsprechender Antrag auf der Tagesordnung des Ausschusses steht. Öffentliche Anhörungen sollen grundsätzlich im Internet übertragen werden.</p>	<p>(1) Zur Information über einen Gegenstand seiner Beratung kann ein Ausschuss öffentliche Anhörungen von Sachverständigen, Interessenvertretern und anderen Auskunftspersonen vornehmen. Bei überwiesenen Vorlagen ist der federführende Ausschuss auf Verlangen eines Viertels seiner Mitglieder dazu verpflichtet; bei nicht überwiesenen Verhandlungsgegenständen im Rahmen des § 62 Absatz 1 Satz 3 erfolgt eine Anhörung auf Beschluss des Ausschusses. Die Beschlussfassung ist nur zulässig, wenn ein entsprechender Antrag auf der Tagesordnung des Ausschusses steht. Öffentliche Anhörungen sollen grundsätzlich im Internet übertragen werden.</p>
<p>(2) Wird gemäß Absatz 1 die Durchführung einer Anhörung von einer Minderheit der Mitglieder des Ausschusses verlangt, <i>müssen die von ihr benannten Auskunftspersonen gehört werden</i>. Beschließt der <i>Ausschuß</i> eine Begrenzung der Anzahl der anzuhörenden Personen, kann von der Minderheit nur der ihrem Stärkeverhältnis im <i>Ausschuß</i> entsprechende Anteil an der Gesamtzahl der anzuhörenden Auskunftspersonen benannt werden.</p>	<p>(2) Wird gemäß Absatz 1 die Durchführung einer Anhörung von einer Minderheit der Mitglieder des Ausschusses verlangt, ist die Anhörung innerhalb von zehn Sitzungswochen nach Beschlussfassung durchzuführen. Die von der Minderheit benannten Auskunftspersonen müssen gehört werden. Beschließt der Ausschuss eine Begrenzung der Anzahl der anzuhörenden Personen, kann von der Minderheit nur der ihrem Stärkeverhältnis im Ausschuss entsprechende An-</p>

	teil an der Gesamtzahl der anzuhörenden Auskunftspersonen benannt werden.
<p>(3) Der mitberatende <i>Ausschuß</i> kann beschließen, im Einvernehmen mit dem federführenden <i>Ausschuß</i> eine Anhörung durchzuführen, soweit der federführende <i>Ausschuß</i> von der Möglichkeit des Absatzes 1 keinen Gebrauch macht oder seine Anhörung auf Teilfragen der Vorlage, die nur seinen Geschäftsbereich betreffen, beschränkt. Dem federführenden <i>Ausschuß</i> sind Ort und Termin sowie der zu hörende Personenkreis mitzuteilen. Mitglieder des federführenden Ausschusses haben während der Anhörung Fragerecht; dieses kann im Einvernehmen mit dem federführenden <i>Ausschuß</i> auf einzelne seiner Mitglieder beschränkt werden.</p>	<p>(3) Der mitberatende Ausschuss kann beschließen, im Einvernehmen mit dem federführenden Ausschuss eine Anhörung durchzuführen, soweit der federführende Ausschuss von der Möglichkeit des Absatzes 1 keinen Gebrauch macht oder seine Anhörung auf Teilfragen der Vorlage, die nur seinen Geschäftsbereich betreffen, beschränkt. Dem federführenden Ausschuss sind Ort und Termin sowie der zu hörende Personenkreis mitzuteilen. Mitglieder des federführenden Ausschusses haben während der Anhörung Fragerecht; dieses kann im Einvernehmen mit dem federführenden Ausschuss auf einzelne seiner Mitglieder beschränkt werden.</p>
<p>(4) Mit Ausnahme der Bediensteten von obersten Bundes- oder Landesbehörden, die den gesetzlichen Auftrag haben, den Bundestag zu beraten, oder sich von Verfassungs oder von Gesetzes wegen auf Unabhängigkeit berufen können, der Richterinnen und Richter sowie der Bereiche von Forschung und Lehre ist eine Einladung von Bundes- oder Landesbediensteten als Sachverständige oder Auskunftspersonen zu Anhörungen außer in berechtigten Ausnahmefällen nicht erlaubt. Der Ausschuss kann die Expertise dieser Personengruppe durch eine Teilnahme an regulären Beratungssitzungen oder schriftliche Stellungnahme einbeziehen. Im Übrigen ist mit der Tagesordnung zu veröffentlichen, auf Vorschlag welcher Fraktionen die einzelnen Sachverständigen oder Auskunftspersonen zu einer öffentlichen Anhörung eingeladen wurden.</p>	<p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(5) Der <i>Ausschuß</i> kann in eine allgemeine Aussprache mit den Auskunftspersonen eintreten, soweit dies zur Klärung des Sachverhalts erforderlich ist. Hierbei ist die Redezeit zu begrenzen. Der <i>Ausschuß</i> kann einzelne seiner Mitglieder beauftragen, die Anhörung durchzuführen; dabei ist jede im <i>Ausschuß</i> vertretene Fraktion zu berücksichtigen.</p>	<p>(5) Der Ausschuss kann in eine allgemeine Aussprache mit den Auskunftspersonen eintreten, soweit dies zur Klärung des Sachverhalts erforderlich ist. Hierbei ist die Redezeit zu begrenzen. Der Ausschuss kann einzelne seiner Mitglieder beauftragen, die Anhörung durchzuführen; dabei ist jede im Ausschuss vertretene Fraktion zu berücksichtigen.</p>
<p>(6) Zur Vorbereitung einer öffentlichen Anhörung soll der <i>Ausschuß</i> den Auskunftspersonen die jeweilige Fragestellung übermitteln. Er kann sie um Einreichung einer schriftlichen Stellungnahme bitten. Auskunftspersonen haben im Vorfeld ihrer mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme</p>	<p>(6) Zur Vorbereitung einer öffentlichen Anhörung soll der Ausschuss den Auskunftspersonen die jeweilige Fragestellung übermitteln. Er kann sie um Einreichung einer schriftlichen Stellungnahme bitten. Auskunftspersonen haben im Vorfeld ihrer mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme</p>

lungnahme etwaige finanzielle Interessenverknüpfungen in Bezug auf den Gegenstand der Beratungen offenzulegen.	lungnahme etwaige finanzielle Interessenverknüpfungen in Bezug auf den Gegenstand der Beratungen offenzulegen.
(7) Ersatz von Auslagen an Sachverständige und Auskunftspersonen erfolgt nur auf Grund von Ladungen durch <i>Beschluß</i> des Ausschusses mit vorheriger Zustimmung des Präsidenten.	(7) Ersatz von Auslagen an Sachverständige und Auskunftspersonen erfolgt nur auf Grund von Ladungen durch Beschluss des Ausschusses mit vorheriger Zustimmung des Präsidenten.
(8) Absatz 1 Satz 1 bis 3 sowie die Absätze 2 bis 7 gelten auch für Anhörungen in nicht-öffentlicher Sitzung.	(8) u n v e r ä n d e r t
[...]	[...]
§ 75 Vorlagen	§ 75 Vorlagen
[...]	[...]
(2) Vorlagen zu Verhandlungsgegenständen sind (unselbständige Vorlagen): a) <i>Beschlußempfehlungen</i> und Berichte der Ausschüsse, b) Änderungsanträge, c) Entschließungsanträge zu Gesetzentwürfen, Unterrichtungen, Regierungserklärungen, Großen Anfragen, Entschließungen des Europäischen Parlaments, Unionsdokumente, Stabilitätsvorlagen und Rechtsverordnungen.	(2) Vorlagen zu Verhandlungsgegenständen sind (unselbständige Vorlagen): a) Beschlussempfehlungen und Berichte der Ausschüsse, b) Änderungsanträge c) Entschließungsanträge zu Gesetzentwürfen, Unterrichtungen, Regierungserklärungen, Großen Anfragen, Entschließungen des Europäischen Parlaments, Unionsdokumente, Stabilitätsvorlagen und Rechtsverordnungen so wie im Rahmen vereinbarter Debatten.
§ 80 Überweisung an einen Ausschuß	§ 80 Überweisung an einen Ausschuss
(1) Am <i>Schluß</i> der ersten Beratung wird der Gesetzentwurf vorbehaltlich einer abweichenden Entscheidung gemäß Absatz 2 einem <i>Ausschuß</i> überwiesen; <i>er kann nur in besonderen Fällen gleichzeitig mehreren Ausschüssen überwiesen werden, wobei der federführende Ausschuß zu bestimmen ist. Weitere Ausschüsse können sich im Benehmen mit dem federführenden Ausschuß an der Beratung bestimmter Fragen der Vorlage gutachtlich beteiligen.</i>	(1) Am Schluss der ersten Beratung wird der Gesetzentwurf vorbehaltlich einer abweichenden Entscheidung gemäß Absatz 2 einem Ausschuss überwiesen. Er kann in besonderen Fällen bis zu drei Ausschüssen zur Mitberatung überwiesen werden. Der federführende Ausschuss kann weitere Ausschüsse an der Beratung der Vorlage oder einzelner Fragen hierzu beteiligen.
(2) Auf Antrag einer Fraktion oder von fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages kann der Bundestag mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, ohne <i>Ausschußüberweisung</i> in die zweite Beratung einzutreten. Für den Antrag gilt die Frist des § 20 Abs. 2 Satz 3. Bei Finanzvorlagen soll vor Eintritt in die	(2) Auf Antrag einer Fraktion oder von fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages kann der Bundestag mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, ohne Ausschussüberweisung in die zweite Beratung einzutreten. Für den Antrag gilt die Frist des § 20 Absatz 2 Satz 3. Bei Finanzvorlagen soll vor Ein-

<p>zweite Beratung dem <i>Haushaltsausschuß</i> Gelegenheit gegeben werden, die Vorlage gemäß § 96 <i>Abs.</i> 4 zu prüfen. Die Fristenregelung des § 96 <i>Abs.</i> 8 Satz 2 findet keine Anwendung.</p>	<p>tritt in die zweite Beratung dem Haushaltsausschuss Gelegenheit gegeben werden, die Vorlage gemäß § 96 Absatz 4 zu prüfen. Die Fristenregelung des § 96 Absatz 8 Satz 2 findet keine Anwendung.</p>
<p>(3) Vorlagen gemäß § 75 <i>Abs.</i> 1 Buchstabe e kann der Präsident, ohne sie auf die Tagesordnung zu setzen, nach Vereinbarung im Ältestenrat einem <i>Ausschuß</i> überweisen. Eine Berichterstattung an den Bundestag erfolgt nur, wenn der <i>Ausschuß</i> einen über die Kenntnisnahme hinausgehenden <i>Beschluß</i> empfehlen will. Erhebt der <i>Haushaltsausschuß</i> gegen eine Unionsvorlage (§ 93), deren Finanzierung nicht durch den jeweiligen jährlichen Eigenmittelansatz der Europäischen Union gedeckt ist oder erkennbar nicht gedeckt sein wird, Bedenken zu ihrer Vereinbarkeit mit dem laufenden oder mit künftigen Haushalten des Bundes, hat der federführende <i>Ausschuß</i> Bericht zu erstatten.</p>	<p>(3) Vorlagen gemäß § 75 Absatz 1 Buchstabe e kann der Präsident, ohne sie auf die Tagesordnung zu setzen, nach Vereinbarung im Ältestenrat einem Ausschuss überweisen. Eine Berichterstattung an den Bundestag erfolgt nur, wenn der Ausschuss einen über die Kenntnisnahme hinausgehenden Beschluss empfehlen will. Erhebt der Haushaltsausschuss gegen eine Unionsvorlage (§ 93), deren Finanzierung nicht durch den jeweiligen jährlichen Eigenmittelansatz der Europäischen Union gedeckt ist oder erkennbar nicht gedeckt sein wird, Bedenken zu ihrer Vereinbarkeit mit dem laufenden oder mit künftigen Haushalten des Bundes, hat der federführende Ausschuss Bericht zu erstatten.</p>
<p>(4) Vorlagen, die nach Vereinbarung im Ältestenrat im vereinfachten Verfahren behandelt werden sollen, werden in einem gemeinsamen Tagesordnungspunkt <i>zusammengefaßt</i>. Über die Überweisung dieser Vorlagen wird ohne Aussprache in einer einzigen Abstimmung insgesamt abgestimmt. Wird die Teilung der Abstimmung beantragt (§ 47), bedarf es einer Abtrennung der Abstimmung über den Überweisungsvorschlag zu einer Vorlage nicht, falls dem Antrag eines Mitglieds des Bundestages zur Änderung des Überweisungsvorschlags des Ältestenrats nicht widersprochen wird. <i>Wird zu einer Vorlage, für die das vereinfachte Verfahren vorgesehen ist, von einem Mitglied des Bundestages die Aussprache beantragt, ist über diesen Antrag zuerst abzustimmen. Findet der Antrag die Mehrheit, wird die betroffene Vorlage als Zusatzpunkt auf die Tagesordnung der laufenden Sitzungswoche gesetzt.</i></p>	<p>(4) Vorlagen, die nach Vereinbarung im Ältestenrat im vereinfachten Verfahren behandelt werden sollen, werden in einem gemeinsamen Tagesordnungspunkt zusammengefasst. Über die Überweisung dieser Vorlagen wird ohne Aussprache in einer einzigen Abstimmung insgesamt abgestimmt. Wird die Teilung der Abstimmung beantragt (§ 47), bedarf es einer Abtrennung der Abstimmung über den Überweisungsvorschlag zu einer Vorlage nicht, falls dem Antrag eines Mitglieds des Bundestages zur Änderung des Überweisungsvorschlags des Ältestenrats nicht widersprochen wird. Auf einen Antrag eines Mitgliedes des Bundestages auf Aussprache zu einer Vorlage, für die das vereinfachte Verfahren vorgesehen ist, findet § 20 Absatz 2 Satz 3 Anwendung.</p>
<p>[...]</p>	<p>[...]</p>
<p>§ 81 Zweite Beratung von Gesetzentwürfen</p>	<p>§ 81 Zweite Beratung von Gesetzentwürfen</p>
<p>(1) Die zweite Beratung wird mit einer allgemeinen Aussprache eröffnet, wenn sie vom Ältestenrat empfohlen oder von einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangt wird. Sie beginnt am zweiten Tag nach Verteilung der <i>Beschlußempfeh-</i></p>	<p>(1) Die zweite Beratung wird mit einer allgemeinen Aussprache eröffnet, wenn sie vom Ältestenrat empfohlen oder von einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangt wird. Sie beginnt am zweiten Tag nach Verteilung der Beschlussemp-</p>

<p><i>lung</i> und des <i>Ausschußberichts</i>, früher nur, wenn auf Antrag einer Fraktion oder von fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Bundestages es beschließen; bei Gesetzentwürfen der Bundesregierung, die für dringlich erklärt worden sind (Artikel 81 des Grundgesetzes), kann die Fristverkürzung mit der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages beschlossen werden. Für den Antrag gilt die Frist des § 20 <i>Abs.</i> 2 Satz 3.</p>	<p>fehlung und des Ausschussberichts, früher nur, wenn auf Antrag einer Fraktion oder von fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Bundestages es beschließen; bei Gesetzentwürfen der Bundesregierung, die für dringlich erklärt worden sind (Artikel 81 des Grundgesetzes), kann die Fristverkürzung mit der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages beschlossen werden. Für den Antrag gilt die Frist des § 20 Absatz 2 Satz 3.</p>
<p><i>(2) Über jede selbständige Bestimmung wird der Reihenfolge nach und zuletzt über Einleitung und Überschrift die Aussprache eröffnet und geschlossen. Nach Schluß der Aussprache über jede Einzelbestimmung wird abgestimmt.</i></p>	<p>(2) Über alle Teile des Gesetzentwurfs wird vorbehaltlich der Regelungen des § 47 gemeinsam abgestimmt, sofern der Bundestag nichts anderes bestimmt. Über Verträge mit auswärtigen Staaten und ähnliche Verträge gemäß Artikel 59 Absatz 2 des Grundgesetzes wird nur im Ganzen abgestimmt.</p>
<p>§ 82 Änderungsanträge und Zurückverweisung in zweiter Beratung</p>	<p>§ 82 Änderungsanträge und Zurückverweisung in zweiter Beratung</p>
<p>(1) Änderungen zu Gesetzentwürfen in zweiter Beratung können beantragt werden, solange die Beratung des Gegenstandes, auf den sie sich beziehen, noch nicht abgeschlossen ist. Die Anträge müssen von mindestens einem Mitglied des Bundestages unterzeichnet sein und können mit einer kurzen Begründung versehen werden; wenn sie noch nicht verteilt sind, werden sie verlesen.</p>	<p>(1) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(2) Zu Verträgen mit auswärtigen Staaten und ähnlichen Verträgen, welche die politischen Beziehungen des Bundes regeln oder sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen (Artikel 59 <i>Abs.</i> 2 des Grundgesetzes), sind Änderungsanträge nicht zulässig.</p>	<p>(2) Zu Verträgen mit auswärtigen Staaten und ähnlichen Verträgen, welche die politischen Beziehungen des Bundes regeln oder sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen (Artikel 59 Absatz 2 des Grundgesetzes), sind Änderungsanträge nicht zulässig.</p>
<p>(3) Solange <i>nicht die letzte Einzelabstimmung erledigt</i> ist, kann die Vorlage ganz oder teilweise auch an einen anderen <i>Ausschuß</i> zurückverwiesen werden; dies gilt auch für bereits beratene Teile.</p>	<p>(3) Solange über die Vorlage nicht abschließend abgestimmt ist, kann sie ganz oder teilweise auch an einen anderen Ausschuss zurückverwiesen werden; dies gilt auch für bereits beratene Teile.</p>
<p>[...]</p>	<p>[...]</p>
<p>§ 88 Behandlung von Entschließungsanträgen</p>	<p>§ 88 Behandlung von Entschließungsanträgen</p>
<p><i>(1) Über Entschließungsanträge (§ 75 Abs. 2 Buchstabe c) wird nach der Schlußabstimmung über den Verhandlungsgegenstand oder,</i></p>	<p>(1) Anträge auf Entschließungen enthalten Meinungen, Anregungen, Empfehlungen</p>

<i>wenn keine Schlußabstimmung möglich ist, nach Schluß der Aussprache abgestimmt. Über Entschließungsanträge zu Teilen des Haushaltsplanes kann während der dritten Beratung abgestimmt werden.</i>	oder Ersuchen, die mit dem Verhandlungsgegenstand im Zusammenhang stehen.
	(2) Abweichend von § 76 Absatz 1 kann ein Mitglied des Bundestages, das sein Mandat als Mitglied einer Partei einer nationalen Minderheit erworben hat, Entschließungsanträge zu solchen Gesetzentwürfen einbringen, die wesentliche Belange dieser Minderheit berühren.
	(3) Über Entschließungsanträge (§ 75 Absatz 2 Buchstabe c) wird nach der Schlussabstimmung über den Verhandlungsgegenstand oder, wenn keine Schlussabstimmung möglich ist, nach Schluss der Aussprache abgestimmt. Über Entschließungsanträge zu Teilen des Haushaltsplanes kann während der dritten Beratung abgestimmt werden.
<i>(2) Entschließungsanträge können einem Ausschuß nur überwiesen werden, wenn die Antragsteller nicht widersprechen. Auf Verlangen einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages ist die Abstimmung auf den nächsten Sitzungstag zu verschieben.</i>	(4) Entschließungsanträge können einem Ausschuss überwiesen werden. Bei Entschließungsanträgen zu Aussprachen, zu denen Vorlagen gemäß § 75 Absatz 1 eingebracht worden sind, ist die Überweisung nur zulässig, wenn die Antragsteller nicht widersprechen; auf Verlangen einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Deutschen Bundestages ist die Abstimmung auf den nächsten Sitzungstag zu verschieben.
§ 96a Verfahren nach dem Parlamentsbeteiligungsgesetz	§ 96a Verfahren nach dem Parlamentsbeteiligungsgesetz
[...]	[...]
(4) Die Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages (Anlage 3) findet Anwendung.	(4) Die Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages (Anlage 1) findet Anwendung.
[...]	[...]
§ 105 Fragen einzelner Mitglieder des Bundestages	§ 105 Fragen einzelner Mitglieder des Bundestages
Jedes Mitglied des Bundestages ist berechtigt, kurze Einzelfragen zur mündlichen oder schriftlichen Beantwortung an die Bundesregierung zu richten. Das Nähere wird in Richtlinien geregelt (Anlage 4).	Jedes Mitglied des Bundestages ist berechtigt, kurze Einzelfragen zur mündlichen oder schriftlichen Beantwortung an die Bundesregierung zu richten. Das Nähere wird in Richtlinien geregelt (Anlage 2).

§ 106 Aktuelle Stunde und Befragung der Bundesregierung	§ 106 Aktuelle Stunde und Befragung der Bundesregierung
(1) Für die Aussprache über ein bestimmt bezeichnetes Thema von allgemeinem aktuellem Interesse in Kurzbeiträgen von fünf Minuten (Aktuelle Stunde) gelten, soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes vorschreibt, die Richtlinien (Anlage 5).	(1) Für die Aussprache über ein bestimmt bezeichnetes Thema von allgemeinem aktuellem Interesse in Kurzbeiträgen von fünf Minuten (Aktuelle Stunde) gelten, soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes vorschreibt, die Richtlinien (Anlage 3).
(2) In Sitzungswochen findet eine Befragung der Bundesregierung statt, bei der die Mitglieder des Bundestages Fragen von aktuellem Interesse an die Bundesregierung im Rahmen ihrer Verantwortlichkeit stellen können. Das Nähere wird in Richtlinien geregelt (Anlage 7).	(2) In Sitzungswochen findet eine Befragung der Bundesregierung statt, bei der die Mitglieder des Bundestages Fragen von aktuellem Interesse an die Bundesregierung im Rahmen ihrer Verantwortlichkeit stellen können. Das Nähere wird in Richtlinien geregelt (Anlage 4).
§ 107 Immunitätsangelegenheiten	§ 107 Immunitätsangelegenheiten
(1) Ersuchen in Immunitätsangelegenheiten sind vom Präsidenten unmittelbar an den Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung weiterzuleiten.	(1) Ersuchen in Immunitätsangelegenheiten sind vom Präsidenten unmittelbar an den Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung weiterzuleiten.
(2) Dieser hat Grundsätze über die Behandlung von Ersuchen auf Aufhebung der Immunität von Mitgliedern des Bundestages aufzustellen (Anlage 6) und diese Grundsätze zum Ausgangspunkt seiner in Einzelfällen zu erarbeitenden <i>Beschlußempfehlungen</i> an den Bundestag zu machen.	(2) Dieser hat Grundsätze über die Behandlung von Ersuchen auf Aufhebung der Immunität von Mitgliedern des Bundestages aufzustellen (Anlage 5) und diese Grundsätze zum Ausgangspunkt seiner in Einzelfällen zu erarbeitenden Beschlussempfehlungen an den Bundestag zu machen.
(3) Die Beratung über eine <i>Beschlußempfehlung</i> ist an Fristen nicht gebunden. <i>Sie soll frühestens am dritten Tage nach Verteilung der Vorlage (§ 75 Abs. 1 Buchstabe h) beginnen.</i> Ist die <i>Beschlußempfehlung</i> noch nicht verteilt, wird sie verlesen.	(3) Die Beratung über eine Beschlussempfehlung ist an Fristen nicht gebunden. Auf Ersuchen des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung wird die Beschlussempfehlung unverzüglich auf die Tagesordnung gesetzt und beraten. Ist die Beschlussempfehlung noch nicht verteilt, wird sie verlesen. In Angelegenheiten betreffend eine Durchsuchung oder Beschlagnahme oder in vergleichbar eilbedürftigen Angelegenheiten findet eine Aussprache nicht statt.
(4) Vor der Konstituierung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung kann der Präsident dem Bundestag in Immunitätsangelegenheiten unmittelbar eine <i>Beschlußempfehlung</i> vorlegen.	(4) Vor der Konstituierung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung kann der Präsident dem Bundestag in Immunitätsangelegenheiten unmittelbar eine Beschlussempfehlung vorlegen.
[...]	[...]

§ 110 Rechte des Petitionsausschusses	§ 110 Rechte des Petitionsausschusses
(1) Der Petitionsausschuss hat Grundsätze über die Behandlung von Bitten und Beschwerden aufzustellen und diese Grundsätze zum Ausgangspunkt seiner Entscheidung im Einzelfall zu machen.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Soweit Ersuchen um Aktenvorlage, Auskunft oder Zutritt zu Einrichtungen unmittelbar an Behörden des Bundes, bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gerichtet werden, ist das zuständige Mitglied der Bundesregierung zu verständigen.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Von der Anhörung des Petenten, Zeugen oder Sachverständigen ist das zuständige Mitglied der Bundesregierung rechtzeitig zu unterrichten.	(3) u n v e r ä n d e r t
	(4) Der Petitionsausschuss kann dem Deutschen Bundestag empfehlen, die Beratung einer Petition in Form der Aussprache alsbald auf die Tagesordnung zu setzen, wenn eine Petition das Quorum von 100.000 Unterstützern erreicht hat und zu dieser bereits eine Anhörung in öffentlicher Ausschusssitzung erfolgt ist.
[...]	[...]
§ 127 Auslegung dieser Geschäftsordnung	§ 127 Auslegung dieser Geschäftsordnung
(1) Während einer Sitzung des Bundestages auftretende Zweifel über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet der Präsident für den Einzelfall. Im <i>übrigen</i> obliegt die Auslegung dieser Geschäftsordnung dem <i>Ausschuß</i> für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung; <i>der</i> Präsident, ein <i>Ausschuß</i> , eine Fraktion, ein Viertel der Mitglieder des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung oder fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages können verlangen, <i>daß</i> die Auslegung dem Bundestag zur Entscheidung vorgelegt wird.	(1) Während einer Sitzung des Bundestages auftretende Zweifel über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet der Präsident für den Einzelfall. Im Übrigen obliegt die Auslegung dieser Geschäftsordnung dem Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung. Der Präsident, ein Ausschuss , eine Fraktion, ein Viertel der Mitglieder des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung oder fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages können eine Auslegungsentscheidung dieser Geschäftsordnung beantragen. Die hierzu Berechtigten können verlangen, daß die Auslegungsentscheidung dem Bundestag zur abschließenden Entscheidung vorgelegt wird.
(2) Wird ein entsprechendes Verlangen gemäß Absatz 1 Satz 2 nicht vorgebracht, entscheidet der <i>Ausschuß</i> für Wahlprüfung, Immunität und Ge-	(2) Wird ein entsprechendes Verlangen gemäß Absatz 1 Satz 4 nicht vorgebracht, entscheidet der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und

schäftsordnung, in welcher Form seine Auslegung bekanntzumachen ist.	Geschäftsordnung, in welcher Form seine Auslegung bekanntzumachen ist.
[...]	[...]
Anlage 3	Anlage 1
Anlage 4	Anlage 2
Anlage 5	Anlage 3
I. [...]	I. [...]
II. Rangfolge der Aussprache	II. Rangfolge der Aussprache
3. An einem Sitzungstag des Bundestages wird nur eine Aussprache durchgeführt.	3. u n v e r ä n d e r t
4. Ist eine Aussprache vereinbart worden [I. 1. a)], kann eine weitere Aussprache für diesen Sitzungstag nicht verlangt werden.	4. u n v e r ä n d e r t
5. <i>Eine Aussprache, die unabhängig von einer für die Fragestunde eingereichten Frage verlangt wird [I. 1. c)], wird auf den nachfolgenden Sitzungstag vertagt, wenn für einen Sitzungstag eine Aussprache zu der Antwort der Bundesregierung auf eine mündliche Anfrage [I. 1. b)] verlangt wird. Die vertagte Aussprache geht dann den anderen Möglichkeiten zur Aussprache vor.</i>	5. Eine Fraktion kann oder fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages können in einer Sitzungswoche nur ein Verlangen nach I.1.b) oder nach I.1.c) geltend machen. Im Übrigen wird eine nach I.1.c) verlangte Aussprache auf den nachfolgenden Sitzungstag vertagt, wenn eine Aussprache nach I.1.b) verlangt wird. Die vertagte Aussprache geht dann den anderen Möglichkeiten zur Aussprache vor.
III. Dauer der Aussprache	III. Dauer der Aussprache
6. (1) Die Aussprache <i>dauert</i> höchstens eine Stunde. Sprechen weniger Mitglieder einer Fraktion, als aus deren Mitte das Wort erhalten können, verkürzt sich die Aussprache um die ihnen zustehende Redezeit.	6. (1) Die Aussprache soll höchstens eine Stunde dauern . Sprechen weniger Mitglieder einer Fraktion, als aus deren Mitte das Wort erhalten können, verkürzt sich die Aussprache um die ihnen zustehende Redezeit.
[...]	[...]
	10. § 27 Absatz 1 und 2 Satz 2 findet Anwendung.
[...]	[...]

Anlage 7	Anlage 4
[...]	[...]
Anlage 6 Beschluß des Deutschen Bundestages betr. Aufhebung der Immunität von Mitgliedern des Bundestages	Anlage 5 Beschluss des Deutschen Bundestages betr. Aufhebung der Immunität von Mitgliedern des Bundestages
1. Der Deutsche Bundestag genehmigt bis zum Ablauf dieser Wahlperiode die Durchführung von Ermittlungsverfahren gegen Mitglieder des Bundestages wegen Straftaten, es sei denn, dass es sich um Beleidigungen (§§ 185, 186, 187a Abs. 1, § 188 Abs. 1 StGB) politischen Charakters handelt.	1. Der Deutsche Bundestag genehmigt bis zum Ablauf dieser Wahlperiode die Durchführung von Ermittlungsverfahren gegen Mitglieder des Bundestages wegen Straftaten, es sei denn, dass es sich um Beleidigungen (§§ 185, 186, 188 Absatz 1 und 2 erste Alternative StGB) politischen Charakters handelt.
[...]	[...]
5. Ist der Vollzug einer angeordneten Durchsuchung oder Beschlagnahme gegen ein Mitglied des Bundestages genehmigt, ist der Präsident beauftragt, die Genehmigung mit der Auflage zu verbinden, <i>daß</i> beim Vollzug der Zwangsmaßnahme ein anderes Mitglied des Bundestages und – falls die Vollstreckung in Räumen des Bundestages erfolgen soll – ein zusätzlicher Vertreter des Präsidenten anwesend sind; das Mitglied des Bundestages <i>benennt der Präsident im Benehmen mit dem Vorsitzenden</i> der Fraktion des Mitgliedes des Bundestages, gegen das der Vollzug von Zwangsmaßnahmen genehmigt ist.	5. Ist der Vollzug einer angeordneten Durchsuchung oder Beschlagnahme gegen ein Mitglied des Bundestages genehmigt, ist der Präsident beauftragt, die Genehmigung mit der Auflage zu verbinden, dass beim Vollzug der Zwangsmaßnahme ein anderes Mitglied des Bundestages und – falls die Vollstreckung in Räumen des Bundestages erfolgen soll – ein zusätzlicher Vertreter des Präsidenten anwesend sind; das Mitglied des Bundestages wird von der Fraktion des Mitgliedes des Bundestages, gegen das der Vollzug von Zwangsmaßnahmen genehmigt ist, ausgewählt .
Anlage 2a	Anlage 6
[...]	[...]

